

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/1.	Vollmachten der Vertreter auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	3
	Resolution A	3
	Resolution B	3
66/2.	Politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten.....	3
66/3.	Vereint gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz	11
66/5.	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals.....	12
66/6.	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	14
66/7.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	15
66/9.	Humanitäre Nothilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau von Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama.....	16
66/10.	Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus.....	17
66/11.	Wiederherstellung der Mitgliedschaftsrechte Libyens im Menschenrechtsrat.....	18
66/12.	Terroranschläge auf völkerrechtlich geschützte Personen.....	18
66/13.	Die Situation in Afghanistan.....	20
66/14.	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	33
66/15.	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	34
66/16.	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage.....	35
66/17.	Friedliche Regelung der Palästina-Frage	37
66/18.	Jerusalem	41
66/19.	Der syrische Golan.....	43
66/68.	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte.....	44
66/114.	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens	64
66/115.	Globale Gesundheit und Außenpolitik	66
66/116.	Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens.....	69
66/117.	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen.....	71
66/118.	Hilfe für das palästinensische Volk	76
66/119.	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	80
66/120.	Stärkung der humanitären Hilfe, Nothilfe und Rehabilitation in Reaktion auf die schwere Dürre in der Region des Horns von Afrika	84
66/226.	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens	86

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/227.	Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung.....	88
66/228.	Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt	93
66/231.	Ozeane und Seerecht.....	94

RESOLUTIONEN 66/1 A und B

**66/1. Vollmachten der Vertreter auf der sechsd-
sechzigsten Tagung der Generalversammlung**

Resolution A

Verabschiedet auf der 2. Plenarsitzung am 16. September 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 17 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/66/360).

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Südsudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Angola, Äquatorialguinea, Bolivien (Plurinationaler Staat), Demokratische Republik Kongo, Ecuador, Kenia, Kuba, Lesotho, Malawi, Namibia, Nicaragua, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Swasiland, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania.

Enthaltungen: Algerien, Antigua und Barbuda, Dominikanische Republik, El Salvador, Indonesien, Kamerun, Mali, Mauretanien, Nepal, Saudi-Arabien, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay.

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses¹ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

Resolution B

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 26. Oktober 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/66/360/Add.1).

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses² und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

¹ A/66/360.

² A/66/360/Add.1.

RESOLUTION 66/2

Verabschiedet auf der 3. Plenarsitzung am 19. September 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

**66/2. Politische Erklärung der Tagung der General-
versammlung auf hoher Ebene über die
Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer
Krankheiten**

Die Generalversammlung

verabschiedet die Politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten, die dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

Anlage

**Politische Erklärung der Tagung der General-
versammlung auf hoher Ebene über die Prävention
und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten**

Wir, die Staats- und Regierungschefs und Vertreter der Staaten und Regierungen, versammelt am 19. und 20. September 2011 bei den Vereinten Nationen, um uns mit der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten weltweit zu befassen, insbesondere den damit verbundenen entwicklungsbezogenen und sonstigen Herausforderungen und den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen vor allem für die Entwicklungsländer,

1. erkennen an, dass die weltweite Belastung und Bedrohung durch nichtübertragbare Krankheiten eine der größten Herausforderungen für die Entwicklung im 21. Jahrhundert darstellt, die die soziale und wirtschaftliche Entwicklung überall auf der Welt untergräbt und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele gefährdet;
2. sind uns dessen bewusst, dass nichtübertragbare Krankheiten die Volkswirtschaften vieler Mitgliedstaaten bedrohen und zu einer Verschärfung der Ungleichgewichte zwischen Ländern und zwischen Bevölkerungen führen können;
3. erkennen an, dass den Regierungen beim Vorgehen gegen das Problem der nichtübertragbaren Krankheiten die Hauptrolle und die Hauptverantwortung zukommt und dass es unbedingt notwendig ist, dass sich alle Sektoren der Gesellschaft für wirksame Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten einsetzen und engagieren;
4. erkennen außerdem an, welche wichtige Rolle der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Zusammenarbeit dabei zukommt, die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, zu unterstützen und deren Bemühungen zur wirksamen Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu ergänzen;
5. bekräftigen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit;

6. sind uns dessen bewusst, dass auf globaler, regionaler und nationaler Ebene dringend einschneidendere Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten ergriffen werden müssen, um zur vollen Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit beizutragen;

7. erinnern an die von der Generalversammlung erteilten einschlägigen Mandate, insbesondere die Resolutionen 64/265 vom 13. Mai 2010 und 65/238 vom 24. Dezember 2010;

8. nehmen mit Anerkennung Kenntnis von dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs³, bekräftigen alle von der Weltgesundheitsversammlung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und unterstreichen, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten auch weiterhin gegen die allgemeinen Risikofaktoren für nichtübertragbare Krankheiten angehen, indem sie den Aktionsplan der Weltgesundheitsorganisation 2008-2013 für die Globale Strategie zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten⁴, die Globale Strategie für Ernährung, Bewegung und Gesundheit⁵ und die Globale Strategie zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs⁶ umsetzen;

9. erinnern an die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene 2009 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedete Ministererklärung⁷, in der dringende Maßnahmen zur Umsetzung der Globalen Strategie zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und des damit verbundenen Aktionsplans gefordert wurden;

10. nehmen mit Anerkennung Kenntnis von allen Regionalinitiativen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten, darunter die im September 2007 von den Staats- und Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft verabschiedete Erklärung „Uniting to stop the epidemic of chronic non-communicable diseases“ (Gemeinsam die Epidemie chronischer nichtübertragbarer Krankheiten aufhalten), die im August 2008 verabschiedete Erklärung von Libreville über Gesundheit und Umwelt in Afrika, die im November 2009 von den Regierungschefs des Commonwealth verabschiedete Erklärung über Maßnahmen zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten, die im Juni 2009 auf dem fünften

Amerika-Gipfel verabschiedete Verpflichtungserklärung, die im März 2010 von den Mitgliedstaaten der europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation verabschiedete Erklärung von Parma über Umwelt und Gesundheit, die im Dezember 2010 verabschiedete Erklärung von Dubai über Diabetes und chronische nichtübertragbare Krankheiten in der Region Naher Osten und Nordafrika, die im November 2006 verabschiedete Europäische Charta zur Bekämpfung der Adipositas, der im Juni 2011 ergangene Aktionsaufruf von Aruba gegen die Adipositas und das im Juli 2011 verabschiedete Kommuniqué von Honiara zur Bewältigung der mit nichtübertragbaren Krankheiten verbundenen Herausforderungen in der pazifischen Region;

11. nehmen außerdem mit Anerkennung Kenntnis von den Ergebnissen, einschließlich Ministererklärungen, der regionalen sektorübergreifenden Konsultationen, die die Weltgesundheitsorganisation in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und mit der Unterstützung und aktiven Beteiligung der Regionalkommissionen und anderer zuständiger Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen führte und die dazu dienten, im Einklang mit Resolution 65/238 Beiträge zu den Vorbereitungen für die Tagung auf hoher Ebene zu leisten;

12. begrüßen die von der Russischen Föderation und der Weltgesundheitsorganisation am 28. und 29. April 2011 in Moskau veranstaltete erste Globale Ministerkonferenz über gesunde Lebensführung und die Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und die Verabschiedung der Moskauer Erklärung⁸ und erinnern an die Resolution 64.11 der Weltgesundheitsversammlung⁹;

13. anerkennen die Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation als der in erster Linie zuständigen Sonderorganisation für Gesundheitsfragen, einschließlich ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Funktionen auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik, und bekräftigen, dass sie gegenüber der Arbeit der anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, der Entwicklungsbanken und anderer regionaler und internationaler Organisationen beim koordinierten Vorgehen gegen nichtübertragbare Krankheiten die Führungs- und Koordinierungsrolle für die Förderung und Überwachung der weltweiten Maßnahmen zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten innehat;

Eine Herausforderung epidemischen Ausmaßes und ihre sozioökonomischen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen

14. nehmen mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis, dass nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation im Jahr 2008 schätzungsweise 36 Millionen der weltweit 57 Millionen Sterbefälle auf nichtübertragbare Krankheiten zurückzuführen waren, hauptsächlich auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen,

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2302, Nr. 41032. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1538; öBGBI. III Nr. 219/2005.

⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.who.int/publications/en/>.

⁵ World Health Organization, *Fifty-seventh World Health Assembly, Geneva, 17–22 May 2004, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA57/2004/REC/1)*, Resolution 57.17, Anlage.

⁶ World Health Organization, *Sixty-third World Health Assembly, Geneva, 17–21 May 2010, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA63/2010/REC/1)*, Anhang 3.

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 3 (A/64/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 56.

⁸ Siehe A/65/859.

⁹ Siehe World Health Organization, *Sixty-fourth World Health Assembly, Geneva, 16–24 May 2011, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA64/2011/REC/1)*.

Krebserkrankungen, chronische Erkrankungen der Atemwege und Diabetes, dass etwa 9 Millionen Menschen vor Erreichen des 60. Lebensjahrs starben und dass fast 80 Prozent dieser Sterbefälle auf Entwicklungsländer entfielen;

15. nehmen außerdem mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis, dass nichtübertragbare Krankheiten zu den führenden Ursachen vermeidbarer Morbidität und damit einhergehender Behinderung zählen;

16. sind uns ferner dessen bewusst, dass übertragbare Krankheiten, schwangerschaftsbedingte und perinatale Komplikationen sowie Ernährungsdefizite gegenwärtig die häufigsten Todesursachen in Afrika sind, und stellen mit Besorgnis fest, dass sich aufgrund der rasch steigenden Inzidenz nichtübertragbarer Krankheiten, die im Jahr 2030 voraussichtlich die häufigste Todesursache sein werden, diese doppelte Krankheitslast verschärft, namentlich in Afrika;

17. stellen ferner fest, dass es eine Reihe weiterer nichtübertragbarer Krankheiten und Leiden gibt, die durch ihre Risikofaktoren und die Notwendigkeit von prophylaktischen Maßnahmen, Reihenuntersuchungen, Behandlung und Versorgung mit den vier häufigsten nichtübertragbaren Krankheiten verbunden sind;

18. sind uns dessen bewusst, dass psychische und neurologische Störungen, darunter die Alzheimer-Krankheit, eine häufige Morbiditätsursache sind und zur weltweiten Belastung durch nichtübertragbare Krankheiten beitragen und dass daher den Betroffenen gleicher Zugang zu wirksamen Programmen und Interventionen der Gesundheitsversorgung eröffnet werden muss;

19. stellen fest, dass Nierenerkrankungen, Erkrankungen von Mund und Rachen und Augenkrankheiten in vielen Ländern eine erhebliche Belastung darstellen und dass sie gemeinsame Risikofaktoren aufweisen und durch gängige Maßnahmen zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten ebenfalls eingedämmt werden können;

20. sind uns dessen bewusst, dass die häufigsten nichtübertragbaren Krankheiten mit gemeinsamen Risikofaktoren verbunden sind, nämlich mit Tabakgebrauch, Alkoholmissbrauch, einer ungesunden Ernährungsweise und Bewegungsmangel;

21. sind uns dessen bewusst, dass Gesundheit und Lebensqualität durch die Lebensumstände und die Lebensführung beeinflusst werden und dass Armut, ungleiche Wohlstandsverteilung, mangelnde Bildung, rasche Verstädterung, demografische Alterung sowie die wirtschaftlichen, sozialen, geschlechtsbedingten, politischen, verhaltens- und umweltbezogenen Determinanten von Gesundheit zu den Faktoren gehören, die zur steigenden Inzidenz und Prävalenz nichtübertragbarer Krankheiten beitragen;

22. stellen mit ernster Besorgnis fest, dass der Teufelskreis, der dadurch entsteht, dass nichtübertragbare Krankheiten und ihre Risikofaktoren die Armut verschärfen und die Armut ihrerseits zur Ausbreitung nichtübertragbarer Krankheiten beiträgt, eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellt;

23. stellen mit Besorgnis fest, dass die rasche Ausbreitung nichtübertragbarer Krankheiten Menschen aller Altersgruppen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Rasse und ihrer Einkommensverhältnisse trifft, dass ferner die in Armut und in prekären Verhältnissen lebenden Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, eine unverhältnismäßig hohe Last tragen und dass nichtübertragbare Krankheiten sich unterschiedlich auf Männer und Frauen auswirken können;

24. stellen mit Besorgnis fest, dass die Adipositas in verschiedenen Regionen zunimmt, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, und stellen fest, dass die Adipositas, eine ungesunde Ernährungsweise und Bewegungsmangel eng mit den vier hauptsächlich nichtübertragbaren Krankheiten verbunden sind und mit höheren Kosten im Gesundheitswesen und verminderter Produktivität einhergehen;

25. verleihen unserer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass Frauen einen unverhältnismäßig hohen Teil der Betreuungslast tragen und dass in einigen Bevölkerungsgruppen Frauen generell weniger körperlich aktiv sind als Männer, dass Frauen häufiger an Adipositas leiden und dass die Zahl der Raucherinnen in beunruhigendem Maß wächst;

26. stellen außerdem mit Besorgnis fest, dass die Gesundheit von Müttern und Kindern unauflöslich mit nichtübertragbaren Krankheiten und deren Risikofaktoren verknüpft ist, insbesondere da vorgeburtliche Mangelernährung und niedriges Geburtsgewicht eine Anfälligkeit für Adipositas, hohen Blutdruck, Herzerkrankungen und Diabetes schaffen, und dass schwangerschaftsbegleitende Erkrankungen, beispielsweise Adipositas und Schwangerschaftsdiabetes, für Mutter und Kind mit ähnlichen Risiken verbunden sind;

27. nehmen mit Besorgnis Kenntnis von den potenziellen Verbindungen zwischen nichtübertragbaren und einigen übertragbaren Krankheiten, wie etwa HIV/Aids, fordern dazu auf, die Maßnahmen zur Bewältigung von HIV/Aids und nichtübertragbaren Krankheiten gegebenenfalls zu integrieren, und fordern in dieser Hinsicht dazu auf, Menschen mit HIV/Aids, insbesondere in Ländern mit hoher HIV/Aids-Prävalenz, im Einklang mit den nationalen Prioritäten die entsprechende Aufmerksamkeit entgegenzubringen;

28. sind uns dessen bewusst, dass die durch ineffiziente Heiz- oder Kochvorrichtungen in Innenräumen verursachte Rauchbelastung zur Entstehung von Lungen- und Atemwegserkrankungen beiträgt und diese Erkrankungen verschlimmern kann, wobei Frauen und Kinder in armen, auf die Nutzung der entsprechenden Brennstoffe angewiesenen Haushalten übermäßig stark betroffen sind;

29. nehmen außerdem zur Kenntnis, dass sowohl zwischen den Ländern als auch innerhalb von Ländern und Gemeinschaften erhebliche Ungleichgewichte bei der Belastung durch nichtübertragbare Krankheiten und beim Zugang zu Maßnahmen zu ihrer Prävention und Bekämpfung bestehen;

30. sind uns dessen bewusst, wie entscheidend wichtig es ist, die Gesundheitssysteme, namentlich die Gesundheitsinfrastruktur, die Humanressourcen im Gesundheitswesen und die Systeme des Gesundheits- und Sozialschutzes, insbeson-

dere in den Entwicklungsländern, zu stärken, um dem gesundheitlichen Versorgungsbedarf der Menschen mit nicht-übertragbaren Krankheiten wirksam und ausgewogen zu entsprechen;

31. stellen mit ernster Besorgnis fest, dass nichtübertragbare Krankheiten und ihre Risikofaktoren zu einer erhöhten Belastung für den Einzelnen, die Familie und die Gemeinschaft, namentlich auch zu Verarmung infolge der Kosten für Langzeitbehandlung und -pflege, und zu einem Produktivitätsverlust führen, der das Haushaltseinkommen gefährdet und Produktivitätseinbußen für den Einzelnen und seine Familie und für die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten verursacht, und dass nichtübertragbare Krankheiten auf diese Weise zu Armut und Hunger beitragen, was sich wiederum unmittelbar auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirken kann;

32. bekunden unsere tiefe Besorgnis über die fortbestehenden negativen Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, der stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und der anhaltenden Probleme im Bereich der Ernährungssicherheit sowie über die zunehmenden Probleme, die durch den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden, und deren Auswirkungen auf die Bekämpfung und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten und unterstreichen in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, rasch robuste, koordinierte und sektorübergreifende Maßnahmen zur Bewältigung dieser Auswirkungen zu unternehmen und dabei auf den laufenden Anstrengungen aufzubauen;

Der Herausforderung begegnen: eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe

33. sind uns dessen bewusst, dass die weltweit zunehmende Prävalenz nichtübertragbarer Krankheiten und der damit verknüpfte Anstieg der Morbidität und Sterblichkeit weitgehend verhütet und bekämpft werden können, wenn alle Mitgliedstaaten und sonstigen maßgeblichen Akteure auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene kollektive, sektorübergreifende Maßnahmen treffen und wenn im Rahmen einer diesbezüglich verstärkten Entwicklungszusammenarbeit den nichtübertragbaren Krankheiten höhere Priorität eingeräumt wird;

34. sind uns dessen bewusst, dass die Prävention im Mittelpunkt der globalen Maßnahmen zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten stehen muss;

35. erkennen außerdem an, wie entscheidend wichtig es ist, die Belastung des Einzelnen und der Bevölkerung durch die allgemeinen, beeinflussbaren Risikofaktoren nichtübertragbarer Krankheiten, wie Tabakgebrauch, ungesunde Ernährungsweise, Bewegungsmangel und Alkoholmissbrauch sowie deren Determinanten zu verringern und sie gleichzeitig stärker in die Lage zu versetzen, sich für gesündere Alternativen zu entscheiden und eine gesundheitsfördernde Lebensweise zu führen;

36. sind uns dessen bewusst, dass nichtübertragbare Krankheiten nur dann wirksam verhütet und bekämpft werden können, wenn der Staat die Führung übernimmt und sektorübergreifende Gesundheitskonzepte verfolgt, darunter gegebenenfalls die Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle politischen Maßnahmen und ein alle staatlichen Ebenen einbeziehendes Vorgehen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Energie, Landwirtschaft, Sport, Verkehrswesen, Kommunikation, Stadtplanung, Umwelt, Arbeit, Beschäftigung, Industrie und Handel, Finanzen sowie soziale und wirtschaftliche Entwicklung;

37. anerkennen den Beitrag und die wichtige Funktion, die alle maßgeblichen Akteure, darunter Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften, zwischenstaatliche Organisationen und religiöse Institutionen, die Zivilgesellschaft, Hochschulen, die Medien, Freiwilligenverbände und im Bedarfsfall der Privatsektor und die Industrie, leisten, um die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu unterstützen, und sind uns dessen bewusst, dass eine verstärkte Koordinierung zwischen diesen Akteuren weiter unterstützt werden muss, damit diese Anstrengungen eine höhere Wirkung entfalten können;

38. stellen fest, dass zwischen der Tabakindustrie und der öffentlichen Gesundheit ein grundlegender Interessenkonflikt besteht;

39. sind uns dessen bewusst, dass die Inzidenz und die Auswirkungen nichtübertragbarer Krankheiten durch einen Ansatz, der evidenzbasierte, erschwingliche, kostenwirksame, bevölkerungsweite und sektorübergreifende Interventionen vereint, weitgehend verhütet oder vermindert werden können;

40. stellen fest, dass die Ressourcen, die zur Bekämpfung der durch nichtübertragbare Krankheiten verursachten Probleme auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eingesetzt werden, in keinem Verhältnis zum Ausmaß des Problems stehen;

41. erkennen an, wie wichtig es ist, die auf Lokal-, Provinz-, National- und Regionalebene vorhandenen Kapazitäten auszubauen, um die nichtübertragbaren Krankheiten anzugehen und wirksam zu bekämpfen, insbesondere in den Entwicklungsländern, und dass diese Aufgabe einen erhöhten und dauerhaften Einsatz personeller, finanzieller und technischer Ressourcen erfordern kann;

42. erkennen an, dass es eines sektorübergreifenden, alle staatlichen Ebenen erfassenden Gesundheitskonzepts bedarf, das eine umfassende und entschlossene Auseinandersetzung mit den Risikofaktoren für nichtübertragbare Krankheiten und den zugrundeliegenden Determinanten ermöglicht.

Da nichtübertragbare Krankheiten vermeidbar sind und ihre Auswirkungen sich erheblich verringern lassen, könnten Millionen Menschenleben gerettet und unsägliches Leid abgewendet werden. Wir verpflichten uns daher zu folgenden Maßnahmen:

Minderung der Risikofaktoren und Schaffung eines gesundheitsfördernden Umfelds

43. die Durchführung sektorübergreifender und kostenwirksamer bevölkerungsweiter Interventionen voranzubringen, um die allgemeinen Risikofaktoren nichtübertragbarer Krankheiten, nämlich Tabakgebrauch, ungesunde Ernährungsweise, Bewegungsmangel und Alkoholmissbrauch, in ihrer Wirkung zu mindern, und zu diesem Zweck die einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Strategien umzusetzen, Bildungs-, Gesetzgebungs- und Regulierungsmaßnahmen sowie fiskalpolitische Maßnahmen durchzuführen, unbeschadet der souveränen Rechte der Staaten hinsichtlich der Bestimmung und Festlegung ihrer Steuerpolitik und gegebenenfalls sonstigen Politik, alle relevanten Sektoren, die Zivilgesellschaft und die Gemeinwesen einzubeziehen und

a) die Entwicklung sektorübergreifender öffentlicher Maßnahmen zu fördern, die ein gerechtes, gesundheitsförderndes Umfeld schaffen, das den Einzelnen, die Familie und die Gemeinschaft dazu befähigt, gesunde Entscheidungen zu treffen und ein gesundes Leben zu führen;

b) nach Bedarf sektorübergreifende öffentliche Maßnahmen und Aktionspläne zur Förderung der Gesundheitserziehung und der Gesundheitskompetenz zu erarbeiten, zu verstärken und durchzuführen, namentlich mittels evidenzbasierter schulischer und außerschulischer Bildungs- und Aufklärungsstrategien und -programme und Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit, die wichtige Förderfaktoren der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten sind, wobei wir uns dessen bewusst sind, dass viele Länder gerade erst begonnen haben, der Frage der Gesundheitskompetenz verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen;

c) dafür zu sorgen, dass die Vertragsstaaten das Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs rascher durchführen, unter Berücksichtigung des gesamten Maßnahmenspektrums, das auch Maßnahmen zur Verminderung des Gebrauchs und des Angebots umfasst, und die Länder, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, zu ermutigen, dies zu erwägen, in der Erkenntnis, dass eine deutliche Verminderung des Tabakkonsums wesentlich zur Verringerung nichtübertragbarer Krankheiten beiträgt und für den Einzelnen und für die Länder einen erheblichen gesundheitlichen Nutzen haben kann und dass preisbezogene und steuerliche Maßnahmen ein wirksames und wichtiges Mittel zur Verminderung des Tabakkonsums sind;

d) die Umsetzung der Globalen Strategie für Ernährung, Bewegung und Gesundheit voranzubringen, so auch nach Bedarf durch politische und andere Maßnahmen zur Förderung einer gesunden Ernährung und vermehrter körperlicher Betätigung in der gesamten Bevölkerung und in allen Aspekten des täglichen Lebens, beispielsweise durch die vorrangige Durchführung von regelmäßigem, körperlich forderndem Sportunterricht in den Schulen, eine die aktive Fortbewegung fördernde Stadtplanung und Umgestaltung von Städten, Anreize für Gesundheitsförderungsprogramme am Arbeitsplatz und mehr Sicherheit in öffentlichen Parks und Freizeitanlagen, um die körperliche Betätigung zu fördern;

e) die Umsetzung der Globalen Strategie zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs zu fördern, in dem Bewusstsein, dass im Benehmen mit den maßgeblichen Akteuren geeignete innerstaatliche Aktionspläne erarbeitet werden müssen, um konkrete Maßnahmen und Programme zu entwickeln, namentlich unter Berücksichtigung des gesamten Spektrums der in der Globalen Strategie genannten Optionen, das Problembewusstsein für Alkoholmissbrauch, insbesondere unter jungen Menschen, zu erhöhen und die Weltgesundheitsorganisation zur stärkeren Unterstützung der Mitgliedsstaaten in diesem Bereich aufzufordern;

f) die Umsetzung der Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation für die Vermarktung von Nahrungsmitteln und nichtalkoholischen Getränken an Kinder¹⁰ zu fördern, namentlich von Nahrungsmitteln mit hohem Anteil an gesättigten Fetten, Transfettsäuren, freien Zuckern oder Salz, in dem Bewusstsein, dass Forschungen zeigen, wie massiv die Nahrungsmittelwerbung auf Kinder zielt, dass stark fett-, zucker- oder salzhaltige Nahrungsmittel in besonders hohem Maße vermarktet werden und dass Fernsehwerbung die Nahrungsmittelpräferenzen, die Kaufwünsche und die Konsummuster von Kindern beeinflusst, und unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsvorschriften und innerstaatlichen Regelungen;

g) die Entwicklung kostenwirksamer Interventionsmaßnahmen zu fördern beziehungsweise ihre Durchführung einzuleiten, um Salz, Zucker und gesättigte Fette zu reduzieren und industriell hergestellte Transfettsäuren aus Nahrungsmitteln zu eliminieren, indem unter anderem der Herstellung und Vermarktung von Nahrungsmitteln, die zu einer ungesunden Ernährung beitragen, entgegengewirkt wird, unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsvorschriften und Regelungen;

h) eine Politik zu fördern, die die Erzeugung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln, die zu einer gesunden Ernährung beitragen, unterstützt und den Zugang zu diesen Nahrungsmitteln erleichtert, mehr Möglichkeiten zur Verwendung gesunder lokaler Agrarprodukte und Nahrungsmittel zu schaffen und so zu den Bemühungen beizutragen, die mit der Globalisierung verbundenen Herausforderungen zu bewältigen, die durch sie gebotenen Chancen zu nutzen und Ernährungssicherheit zu erreichen;

i) das Stillen und gegebenenfalls auch das ausschließliche Stillen bis etwa zum sechsten Lebensmonat zu fördern, zu schützen und zu unterstützen, da Stillen die Infektionsanfälligkeit und das Unterernährungsrisiko senkt, das Wachstum und die Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern fördert und das spätere Erkrankungsrisiko, beispielsweise für Adipositas und nichtübertragbare Krankheiten, mindert, und in diesem Zusammenhang die Anwendung des Internationalen Kodexes für die Vermarktung von Mutter-

¹⁰ World Health Organization, *Sixty-third World Health Assembly, Geneva, 17–21 May 2010, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA63/2010/REC/1)*, Anhang 4.

milchersatzprodukten¹¹ und der späteren einschlägigen Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung zu stärken;

j) im Rahmen nationaler Impfkalender den erweiterten Zugang zu kostenwirksamen Impfungen zu fördern, um mit Krebserkrankungen verbundene Infektionen zu verhüten;

k) nach Maßgabe der nationalen Gegebenheiten den erweiterten Zugang zu kostenwirksamer Krebs-Früherkennung zu fördern;

l) nach Bedarf ein Bündel bewährter, wirksamer Interventionen, beispielsweise Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und zur Primärprävention, auf breiter Ebene einzuführen und durch ein wirksames sektorübergreifendes Vorgehen, das an den Risikofaktoren und den Determinanten von Gesundheit ansetzt, Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten anzustoßen;

44. den Privatsektor mit dem Ziel der Stärkung seines Beitrags zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten aufzufordern, gegebenenfalls

a) Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zur Verringerung der Wirksamkeit der Vermarktung ungesunder Nahrungsmittel und nichtalkoholischer Getränke an Kinder zu treffen, wobei die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Regelungen zu berücksichtigen sind;

b) zu erwägen, vermehrt Nahrungsmittel herzustellen und zu bewerben, die mit einer gesunden Ernährungsweise im Einklang stehen, und zu diesem Zweck bestimmte Produkte so zu verändern, dass gesündere, erschwingliche und zugängliche Alternativen entstehen, die den jeweiligen Normen für Nährwertangaben und Etikettierung folgen und namentlich Angaben zum Zucker-, Salz- und Fettgehalt sowie gegebenenfalls zum Gehalt an Transfettsäuren umfassen;

c) die Ausgangsbedingungen für gesundheitsbewusstes Arbeitnehmergehalten zu fördern und zu schaffen, namentlich durch Rauchverbot am Arbeitsplatz und die Herstellung eines sicheren, gesunden Arbeitsumfelds durch Arbeitsschutzmaßnahmen, darunter gegebenenfalls vorbildliche unternehmerische Praktiken, betriebliche Gesundheitsprogramme und Krankenversicherungspläne;

d) darauf hinzuwirken, dass die Nahrungsmittelindustrie weniger Salz verwendet und der Salzkonsum sinkt;

e) zu den Maßnahmen beizutragen, die den Zugang zu den Medikamenten und Technologien zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten verbessern und sie erschwinglicher machen sollen;

Stärkung der nationalen Politik und der nationalen Gesundheitssysteme

45. bis 2013 sektorübergreifende nationale Politiken und Pläne zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer

Krankheiten zu fördern, aufzustellen beziehungsweise zu unterstützen und zu stärken und dabei nach Bedarf den Aktionsplan 2008-2013 für die Globale Strategie zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und die darin verankerten Ziele zu berücksichtigen und Schritte zur Umsetzung dieser Politiken und Pläne zu unternehmen;

a) politische Maßnahmen und Programme zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten nach Bedarf zu stärken und in die Planungsprozesse im Gesundheitswesen und in die nationale Entwicklungsagenda eines jeden Mitgliedstaats zu integrieren;

b) gegebenenfalls eine umfassende Stärkung von Gesundheitssystemen anzustreben, die die primäre Gesundheitsversorgung unterstützen, wirksame, nachhaltige und koordinierte Maßnahmen sowie evidenzbasierte, kostenwirksame, ausgewogene und integrierte wesentliche Leistungen zur Bekämpfung der Risikofaktoren für nichtübertragbare Krankheiten, zur Prävention und Behandlung dieser Krankheiten und zur entsprechenden Versorgung erbringen, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, Patientenmündigkeit, Rehabilitation und die palliative Versorgung von Menschen mit nichtübertragbaren Krankheiten zu fördern und angesichts dessen, dass nichtübertragbare Krankheiten oft chronisch sind, ein Lebenszykluskonzept zu verfolgen;

c) im Einklang mit den nationalen Prioritäten und unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten vorrangig mehr Haushaltsmittel für die Bekämpfung der Risikofaktoren nichtübertragbarer Krankheiten und für die Überwachung, Prävention, Früherkennung und Behandlung dieser Krankheiten sowie für die entsprechende Versorgung und Unterstützung, einschließlich Palliativversorgung, zu veranschlagen;

d) zu untersuchen, wie ausreichende und berechenbare Ressourcen dauerhaft über innerstaatliche, bilaterale, regionale und multilaterale Kanäle, darunter traditionelle und freiwillige innovative Finanzierungsmechanismen, bereitgestellt werden können;

e) auf der Grundlage von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten geschlechtsdifferenzierte Ansätze zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu verfolgen und zu fördern, um den entscheidenden Unterschieden Rechnung zu tragen, die beim Morbiditäts- und Sterblichkeitsrisiko aufgrund nichtübertragbarer Krankheiten zwischen Frauen und Männern bestehen;

f) die sektorübergreifende Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern zu fördern, um den steigenden Trend zur Adipositas bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aufzuhalten und umzukehren;

g) anzuerkennen, wo bei der Inzidenz nichtübertragbarer Krankheiten und ihrer häufigsten Risikofaktoren gesundheitliche Unterschiede zwischen indigenen Völkern und nichtindigenen Bevölkerungsgruppen bestehen, und dass diese Unterschiede oft historisch, wirtschaftlich und sozial bedingt sind, sowie dafür zu sorgen, dass indigene Völker und Gemeinschaften gegebenenfalls an der Entwicklung, Durch-

¹¹ In Englisch verfügbar unter http://www.who.int/nutrition/publications/code_english.pdf.

führung und Evaluierung von Politiken, Plänen und Programmen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten beteiligt werden, und gleichzeitig den Auf- und Ausbau der entsprechenden Kapazitäten auf verschiedenen Ebenen zu fördern und das kulturelle Erbe und das traditionelle Wissen indigener Völker anzuerkennen und ihre traditionelle Medizin entsprechend zu achten, zu erhalten und zu fördern, einschließlich der Erhaltung ihrer lebenswichtigen pflanzlichen, tierischen und mineralischen Arzneimittel;

h) ferner das Potenzial und den Beitrag traditionellen und lokalen Wissens anzuerkennen und in dieser Hinsicht das Wissen und den sicheren und wirksamen Einsatz traditioneller Arzneien, Behandlungsformen und Praktiken, jeweils ausgehend von den Gegebenheiten in jedem Land, im Einklang mit den nationalen Kapazitäten, Prioritäten, einschlägigen Rechtsvorschriften und Gegebenheiten zu achten und zu bewahren;

i) alles Erforderliche zu tun, um unter nationaler Führung stehende, nachhaltige, kostenwirksame und umfassende Präventivmaßnahmen gegen nichtübertragbare Krankheiten in allen Sektoren zu stärken, mit der vollen und aktiven Mitwirkung der mit diesen Krankheiten lebenden Menschen, der Zivilgesellschaft und gegebenenfalls des Privatsektors;

j) die Produktion, die Ausbildung und die Bindung von Gesundheitsfachkräften zu fördern, um dafür zu sorgen, dass in den Ländern und Regionen genügend qualifiziertes Gesundheitspersonal im Einsatz ist, im Einklang mit dem Globalen Verhaltenskodex der Weltgesundheitsorganisation für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften¹²;

k) soweit angezeigt die Informationssysteme für Planung und Management im Gesundheitswesen zu stärken, namentlich durch die Erhebung, Aufschlüsselung, Analyse, Auslegung und Verbreitung von Daten und gegebenenfalls den Aufbau nationaler Bevölkerungsregister und die Durchführung von Bevölkerungserhebungen, um geeignete und rechtzeitige Interventionsmaßnahmen für die gesamte Bevölkerung zu erleichtern;

l) im Einklang mit den nationalen Prioritäten der Überwachung und Früherkennung, Reihenuntersuchungen, der Diagnose und Behandlung nichtübertragbarer Krankheiten sowie deren Prävention und Bekämpfung höhere Priorität einzuräumen sowie sichere, erschwingliche, wirksame und hochwertige Medikamente und Technologien zu ihrer Diagnose und Behandlung leichter zugänglich zu machen, einen dauerhaften Zugang zu Medikamenten und Technologien zu gewährleisten, namentlich durch die Erarbeitung und Anwendung evidenzbasierter Leitlinien für die Behandlung nichtübertragbarer Krankheiten, für die effiziente Beschaffung und Verteilung von Medikamenten in den einzelnen Ländern zu sorgen, tragfähige Finanzierungsoptionen zu stärken und

den Einsatz erschwinglicher Medikamente, einschließlich Generika, sowie einen besseren Zugang zu den Diensten von Präventions-, Heil-, Palliativ- und Rehabilitationseinrichtungen, insbesondere auf lokaler Ebene, zu fördern;

m) im Einklang mit den von den Ländern aufgestellten Prioritäten wirksame, evidenzbasierte und kostenwirksame Interventionsmaßnahmen auszuweiten, die erwiesenermaßen über das Potenzial verfügen, Menschen mit nichtübertragbaren Krankheiten zu behandeln, Menschen mit hohem Erkrankungsrisiko zu schützen und das Risiko bevölkerungsweit zu senken;

n) anzuerkennen, wie wichtig eine lückenlose Versorgung der gesamten Bevölkerung durch die nationalen Gesundheitsversorgungssysteme ist, insbesondere mittels der Mechanismen der primären Gesundheitsversorgung und des Sozialschutzes, damit alle Menschen, insbesondere aus den ärmsten Bevölkerungsteilen, Zugang zu Gesundheitsdiensten erhalten;

o) dafür einzutreten, dass die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten in die Programme zur Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie der Gesundheit von Müttern und Kindern, insbesondere auf der Ebene der primären Gesundheitsversorgung, sowie gegebenenfalls in weitere Programme einbezogen werden, sowie Interventionsmaßnahmen auf diesen Gebieten in die Programme zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten aufzunehmen;

p) den Zugang zu umfassenden und kostenwirksamen Präventions-, Behandlungs- und Versorgungsprogrammen für das integrierte Management nichtübertragbarer Krankheiten zu fördern, unter anderem durch die Erweiterung des Zugangs zu erschwinglichen, sicheren, wirksamen und hochwertigen Medikamenten, Diagnostika und anderen Technologien, namentlich durch die volle Nutzung der Flexibilität im Bereich der handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums;

q) die diagnostischen Dienstleistungen zu verbessern, namentlich indem die Kapazitäten von Labordiensten und Diensten für bildgebende Verfahren und der Zugang zu diesen durch eine ausreichende Ausstattung mit entsprechend qualifiziertem Personal erweitert werden, und in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor Diagnosegeräte und -technologien erschwinglicher und leichter zugänglich zu machen und ihren Unterhalt zu erleichtern;

r) die Bildung von Bündnissen und Netzwerken nationaler, regionaler und globaler Akteure, namentlich Hochschulen und Forschungseinrichtungen, zu fördern, damit neue Medikamente, Impfstoffe, Diagnostika und Technologien entwickelt werden, auf der Grundlage der unter anderem auf dem Gebiet von HIV/Aids gewonnenen Erfahrungen und entsprechend den nationalen Prioritäten und Strategien;

s) die Infrastruktur des Gesundheitswesens, namentlich für die Beschaffung, Lagerhaltung und Verteilung von Medikamenten, insbesondere Transport- und Lagernetzwerke, zu stärken, um die effiziente Erbringung von Diensten zu erleichtern;

¹² Siehe World Health Organization, *Sixty-third World Health Assembly, Geneva, 17–21 May 2010, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA63/2010/REC/1)*, Anhang 5.

Internationale Zusammenarbeit, einschließlich kooperativer Partnerschaften

46. die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der nationalen, regionalen und globalen Pläne zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu stärken, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung, der Gesetzgebung und Regulierung und der Stärkung der Gesundheitssysteme, der Ausbildung von Gesundheitsfachkräften, der Entwicklung einer geeigneten gesundheitlichen Infrastruktur und der Diagnostik und durch die Förderung der Entwicklung und Verbreitung geeigneter und erschwinglicher Technologien, eines nachhaltigen Technologietransfers zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen und der Produktion erschwinglicher, sicherer, wirksamer und hochwertiger Medikamente und Impfstoffe, bei gleichzeitiger Anerkennung der diesbezüglichen Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation als der in erster Linie zuständigen Sonderorganisation für Gesundheitsfragen;

47. den Beitrag der gezielten Hilfe für den Gesundheitssektor anzuerkennen, ohne dabei zu vergessen, dass noch weitaus mehr getan werden muss. Wir fordern die Erfüllung aller die öffentliche Entwicklungshilfe betreffenden Zusagen, namentlich der Zusagen vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen, sowie die Erfüllung der in dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020¹³ enthaltenen Zusagen, und fordern die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, mit äußerstem Nachdruck auf, zusätzliche konkrete Anstrengungen zur Erfüllung ihrer Zusagen zu unternehmen;

48. zu betonen, wie wichtig die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie die Dreieckskooperation für die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten sind, um auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ein günstiges Umfeld für eine gesunde Lebensweise zu fördern, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

49. alle gangbaren Wege zur Ermittlung und Mobilisierung ausreichender, berechenbarer und dauerhafter Finanzmittel und der erforderlichen personellen und technischen Ressourcen zu fördern sowie eine Unterstützung freiwilliger, kostenwirksamer und innovativer Methoden der Langzeitfinanzierung für die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu erwägen, unter Berücksichtigung der Millenniums-Entwicklungsziele;

50. den Beitrag der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten anzuerkennen und in dieser Hinsicht dazu zu er-

mutigen, die Frage der nichtübertragbaren Krankheiten auch künftig in die Programme und Initiativen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit aufzunehmen;

51. die Weltgesundheitsorganisation als die in erster Linie zuständige Sonderorganisation der Vereinten Nationen für Gesundheitsfragen sowie alle weiteren zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Entwicklungsbanken und andere wichtige internationale Organisationen aufzufordern, in Abstimmung miteinander die nationalen Anstrengungen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und zur Minderung ihrer Auswirkungen zu unterstützen;

52. den zuständigen internationalen Organisationen eindringlich nahelegen, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, auch weiterhin technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe auf dem Gebiet der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und der Förderung des Zugangs zu Medikamenten für alle bereitzustellen, namentlich durch die volle Anwendung der Flexibilitäten und Bestimmungen betreffend die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums;

53. die Qualität der Hilfe zu steigern, indem wir die nationale Eigenverantwortung, die Partnerausrichtung, die Harmonisierung, die Berechenbarkeit, die gegenseitige Rechenschaftspflicht und Transparenz sowie die Ergebnisorientierung stärken;

54. gegebenenfalls die Akteure außerhalb des Gesundheitssektors sowie wesentliche Interessenträger, einschließlich des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, in kooperative Partnerschaften zur Förderung der Gesundheit und zur Minderung der Risikofaktoren für nichtübertragbare Krankheiten einzubinden, namentlich durch den Aufbau lokaler Kapazitäten zur Förderung einer gesunden Ernährungs- und Lebensweise;

55. Partnerschaften zwischen Staat und Zivilgesellschaft zu fördern und dabei auf dem Beitrag von nichtstaatlichen Organisationen aus dem Gesundheitsbereich und von Patientenorganisationen aufzubauen, um nach Bedarf die Bereitstellung von Diensten zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten sowie zur entsprechenden Behandlung und Versorgung, einschließlich Palliativversorgung, zu unterstützen;

56. den Kapazitätsausbau der nichtstaatlichen Organisationen, die auf nationaler und regionaler Ebene auf dem Gebiet der nichtübertragbaren Krankheiten tätig sind, zu fördern, damit sie als Partner bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten ihr Potenzial voll entfalten können;

Forschung und Entwicklung

57. nationale und internationale Investitionen aktiv zu fördern und die einzelstaatlichen Kapazitäten für eine hochwertige Forschung und Entwicklung im Hinblick auf alle Aspekte im Zusammenhang mit der nachhaltigen und kostenwirksamen Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krank-

¹³ Siehe *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. II.

heiten zu erweitern, wobei wir uns der Wichtigkeit weiterer Innovationsanreize bewusst sind;

58. den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Verbesserung der Programmdurchführung, der Ergebnisse im Gesundheitsbereich, der Gesundheitsförderung und der Berichterstattungs- und Überwachungssysteme sowie nach Bedarf zur Verbreitung von Informationen über erschwingliche, kostenwirksame, nachhaltige und hochwertige Interventionsmaßnahmen, bewährte Praktiken und Erkenntnisse auf dem Gebiet der nichtübertragbaren Krankheiten zu fördern;

59. die Forschung auf dem Gebiet der nichtübertragbaren Krankheiten sowie die Nutzung ihrer Ergebnisse zu unterstützen und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Wissensbasis für laufende nationale, regionale und globale Maßnahmen zu erweitern;

Überwachung und Evaluierung

60. nach Bedarf die Überwachungs- und Kontrollsysteme auf einzelstaatlicher Ebene zu verstärken, namentlich die in die nationalen Gesundheitsinformationssysteme integrierten Erhebungen, die die von den Risikofaktoren ausgehende Belastung, die erzielten Ergebnisse, die sozialen und wirtschaftlichen Determinanten von Gesundheit und die Maßnahmen des Gesundheitssystems erfassen, in der Erkenntnis, dass solche Systeme für ein geeignetes Vorgehen gegen nichtübertragbare Krankheiten von entscheidender Bedeutung sind;

61. die Weltgesundheitsorganisation aufzufordern, unter voller Beteiligung der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gegebenheiten die Trends bei der Durchführung nationaler Strategien und Pläne betreffend nichtübertragbare Krankheiten zu verfolgen und die erzielten Fortschritte zu bewerten und dabei ihre bestehenden Strukturen zu nutzen und mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und nach Bedarf mit anderen maßgeblichen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, aufbauend auf den laufenden Anstrengungen, bis Ende 2012 einen umfassenden globalen Überwachungsrahmen zu entwickeln, der einen Katalog von Indikatoren enthält und überregional und länderübergreifend anwendbar ist, einschließlich durch sektorübergreifende Ansätze;

62. die Weltgesundheitsorganisation aufzufordern, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über die Leitungsgremien der Weltgesundheitsorganisation und in Zusammenarbeit mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und nach Bedarf mit anderen maßgeblichen regionalen und internationalen Organisationen auf der Grundlage der laufenden Arbeiten vor Ende 2012 Empfehlungen für einen Katalog freiwilliger globaler Zielvorgaben für die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu erarbeiten;

63. zu erwägen, nationale Zielvorgaben und Indikatoren auf der Grundlage der nationalen Gegebenheiten und aufbauend auf den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation aufzustellen, um die Anstrengungen verstärkt auf die Bewältigung der

Auswirkungen nichtübertragbarer Krankheiten zu richten, und die bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und ihrer Risikofaktoren und Determinanten erzielten Fortschritte zu bewerten;

Folgemaßnahmen

64. den Generalsekretär zu ersuchen, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und in Absprache mit den Mitgliedstaaten, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen internationalen Organisationen bis Ende 2012 der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung und zur Behandlung durch die Mitgliedstaaten Optionen zu unterbreiten, wie sektorübergreifende Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten durch wirksame Partnerschaften gestärkt und erleichtert werden können;

65. den Generalsekretär zu ersuchen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Weltgesundheitsorganisation und den maßgeblichen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Erfüllungsstand der in dieser Politischen Erklärung abgegebenen Zusagen, namentlich über die Fortschritte bei den sektorübergreifenden Maßnahmen, und über die Auswirkungen auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, vorzulegen, der zur Vorbereitung einer umfassenden Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten im Jahr 2014 beiträgt.

RESOLUTION 66/3

Verabschiedet auf der 14. Plenarsitzung am 22. September 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.2, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

66/3. Vereint gegen Rassismus, Rassen-diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

verabschiedet die nachstehende politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban¹⁴:

Vereint gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Wir, die Staats- und Regierungschefs und Vertreter von Staaten und Regierungen, versammelt am 22. September 2011 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York an-

¹⁴ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

lässlich der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban¹⁴,

1. bekräftigen, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die im Jahr 2001 verabschiedet wurden¹⁴, und das 2009 verabschiedete Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz¹⁵ einen umfassenden Rahmen der Vereinten Nationen und eine solide Grundlage für die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz darstellen;

2. verweisen darauf, dass wir mit der Begehung dieses Jahrestags das Ziel verfolgen, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene den politischen Willen zu mobilisieren und unsere politische Verpflichtung zur vollständigen und wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz auf allen diesen Ebenen zu bekräftigen;

3. begrüßen die seit 2001 in vielen Teilen der Welt erzielten Fortschritte im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

4. erkennen an, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft in den vergangenen zehn Jahren unternommenen konzertierten Maßnahmen, die auf den Anstrengungen der vorangegangenen Jahrzehnte aufbauten, die Geißel des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz, einschließlich ihrer neuen Formen und Ausprägungen, in allen Teilen der Welt noch immer fortbesteht und dass zahllose Menschen bis heute Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz werden;

5. bekräftigen, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz eine Verneinung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶ bedeuten und dass Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu den Grundprinzipien des Völkerrechts gehören;

6. weisen in dieser Hinsicht darauf hin, wie wichtig das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁷ und der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung sowie die universelle Ratifikation und die wirksame Durchführung des Übereinkommens sind;

7. erklären unsere Entschlossenheit zur Verfolgung unseres gemeinsamen Ziels, allen Menschen, insbesondere den Opfern von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, in allen Gesellschaften die effektive Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

8. begrüßen die Initiative zur Errichtung eines ständigen Mahnmals zu Ehren der Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels;

9. erklären erneut, dass die Hauptverantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt;

10. begrüßen den Erlass von Rechtsvorschriften und die Errichtung spezieller nationaler Mechanismen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

11. fordern das System der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Organisationen auf und bitten alle Interessenträger, darunter die Parlamente, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, sich uneingeschränkt im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu engagieren und ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, und begrüßen die fortgesetzten Bemühungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban in die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu integrieren;

12. verkünden gemeinsam unsere feste Entschlossenheit, in unseren Ländern den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und den Schutz ihrer Opfer zu einer Aufgabe von hoher Priorität zu machen.

RESOLUTION 66/5

Verabschiedet auf der 34. Plenarsitzung am 17. Oktober 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.3 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar,

¹⁴ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

¹⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

66/5. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/4 vom 19. Oktober 2009, in der sie beschloss, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen, sowie unter Hinweis auf ihren früheren Beschluss, den Unterpunkt alle zwei Jahre jeweils vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, in der unter anderem die alte griechische Tradition der Ekecheirie oder „Olympischen Waffenruhe“ wiederaufgegriffen und zu einer Waffenruhe während der Olympischen Spiele aufgerufen wurde, die ein friedliches Umfeld fördern und die sichere Anreise und Teilnahme der Sportler und anderer maßgeblicher Personen an den Spielen gewährleisten und somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens mobilisieren soll,

ferner unter Hinweis darauf, dass Ekecheirie im Kern ursprünglich die Einstellung von Feindseligkeiten für eine Dauer von sieben Tagen vor bis sieben Tage nach den Olympischen Spielen bedeutete, die dem legendären Orakel von Delphi zufolge den Konfliktkreislauf alle vier Jahre mit einem freundschaftlichen Sportwettbewerb durchbrechen sollten,

in Bekräftigung des Werts des Sports bei der Förderung von Bildung, Gesundheit, Entwicklung und Frieden,

unter Hinweis auf den in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸ aufgenommenen Appell, heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwi-

schen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals zu unterstützen,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der Aufruf des Internationalen Olympischen Komitees zur Einhaltung einer Olympischen Waffenruhe zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen leisten könnte,

feststellend, dass die Spiele der XXX. Olympiade vom 27. Juli bis 12. August 2012 und die XIV. Paralympischen Spiele vom 29. August bis 9. September 2012 in London stattfinden werden,

erfreut darüber, dass dem Internationalen Olympischen Komitee gemäß der am 19. Oktober 2009 verabschiedeten Resolution 64/3 Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährt wurde und dass sich das Komitee an den Tagungen und der Arbeit der Versammlung beteiligt,

in Anerkennung der gemeinsamen Aktivitäten des Internationalen Olympischen Komitees, des Internationalen Paralympischen Komitees, des Amtes des Sonderberaters des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und des Systems der Vereinten Nationen in Bereichen wie menschliche Entwicklung, Armutslinderung, humanitäre Hilfe, Gesundheitsförderung, HIV- und Aids-Prävention, Kinder- und Jugendbildung, Gleichheit der Geschlechter, Friedenskonsolidierung und nachhaltige Entwicklung,

in Anbetracht des erfolgreichen Abschlusses der ersten Olympischen Jugendspiele, die vom 14. bis 26. August 2010 in Singapur stattfanden, und unter Begrüßung der ersten Olympischen Jugendwinterspiele, die vom 13. bis 22. Januar 2012 in Innsbruck (Österreich) stattfinden werden, und der zweiten Olympischen Jugendspiele, die vom 16. bis 28. August 2014 in Nanjing (China) stattfinden werden,

unter Hinweis auf die Artikel über Freizeit, Erholung, Sport und Spiel in den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich Artikel 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁹, in dem das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkannt wird, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport teilzunehmen, und feststellend, dass die Olympischen Spiele von 1948 in London als Anregung für die erste organisierte Sportveranstaltung für Patienten mit Rückenmarksverletzungen in Stoke Mandeville in der Nähe von London dienten, die Vorbote einer neuen weltweiten Sportbewegung für Sportler mit Behinderungen, der Einführung der Paralympischen Spiele und der für 2012 geplanten Abhaltung integrierter und inklusiver Spiele für alle war,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Leitgedanken der Olympischen und Paralympischen Spiele von 2012 in London darin bestehen, wirklich nachhaltige, mit langfristigen sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und sportlichen Vorteilen verbundene Spiele auszurichten, die zur Förderung sta-

¹⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

bilerer, inklusiverer und friedvollerer Gemeinschaften und der städtischen Erneuerung beitragen, dem Klimawandel entgegenwirken, die internationalen Beziehungen und die Zusammenarbeit verbessern und die Einstellungen gegenüber Behinderung verändern, und junge Menschen in der ganzen Welt dazu anzuregen, ihr Leben durch Sport zu bereichern, zum Beispiel durch die Einführung von „International Inspiration“, einem internationalen Programm, das über die Spiele von London 2012 hinaus wirken soll,

erfreut über die Zusage mehrerer Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, nationale und internationale Programme aufzustellen, die den Frieden und die Konfliktbeilegung sowie die olympischen und paralympischen Werte durch Sport und durch Kultur, Bildung, nachhaltige Entwicklung und umfassendere Öffentlichkeitsbeteiligung fördern,

in Anerkennung der humanitären Chancen, die die Olympische Waffenruhe und andere von den Vereinten Nationen unterstützte Initiativen zur Einstellung von Konflikten, wie etwa der mit der Resolution 36/67 der Generalversammlung vom 30. November 1981 geschaffene Internationale Friedenstag, bieten,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass im Olympiapark die Fahne der Vereinten Nationen gehisst wird,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen während des gesamten Zeitraums vom Beginn der XXX. Olympiade bis zum Ende der XIV. Paralympischen Spiele einzeln und gemeinsam die Olympische Waffenruhe einzuhalten;

2. *begrüßt* die Bemühungen des Internationalen Olympischen Komitees und des Internationalen Paralympischen Komitees, die internationalen Sportorganisationen und die Nationalen Olympischen Komitees und Nationalen Paralympischen Komitees der Mitgliedstaaten dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der Olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen, und bittet diese Organisationen und nationalen Komitees, gegebenenfalls Informationen auszutauschen und bewährte Praktiken weiterzugeben;

3. *begrüßt außerdem* die Führungsrolle der olympischen und paralympischen Sportler bei der Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals;

4. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee und dem Internationalen Paralympischen Komitee bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, den Sport während der Olympischen und Paralympischen Spiele und darüber hinaus als ein Mittel zur Förderung des Friedens, des Dialogs und der Aussöhnung in Konfliktgebieten einzusetzen;

5. *begrüßt* es, dass die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, Fonds und Programme sowie das Internationale Olympische Komitee und gegebenenfalls das Internationale Paralympische Komitee zusammenarbeiten, um mit Hilfe des Sports auf einen sinnvollen

und nachhaltigen Beitrag zur Sensibilisierung für die Millenniums-Entwicklungsziele und zu ihrer Erreichung hinzuwirken, und legt den olympischen und paralympischen Bewegungen nahe, beim Einsatz des Sports als Beitrag zu den Millenniums-Entwicklungszielen eng mit nationalen und internationalen Sportorganisationen zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär und den Präsidenten der Generalversammlung, unter den Mitgliedstaaten um die Einhaltung der Olympischen Waffenruhe und Unterstützung für Initiativen zur Förderung der menschlichen Entwicklung mit Hilfe des Sports zu werben und mit dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee und den Vertretern des Sports im Allgemeinen bei der Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn vor Abhaltung der XXII. Olympischen Winterspiele und der XI. Paralympischen Winterspiele 2014 in Sotschi (Russische Föderation) zu behandeln.

RESOLUTION 66/6

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 25. Oktober 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 186 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.4, eingebracht von Kuba.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda,

Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau.

66/6. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

in Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen eines Staates gegen einen anderen Staat zu beenden,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung „Helms-Burton-Gesetz“ bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004, 60/12 vom 8. November 2005, 61/11 vom 8. November 2006, 62/3 vom 30. Oktober 2007, 63/7 vom 29. Oktober 2008, 64/6 vom 28. Oktober 2009 und 65/6 vom 26. Oktober 2010,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4,

54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11, 60/12, 61/11, 62/3, 63/7, 64/6 und 65/6 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 65/6²⁰;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/7

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 2. November 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.6 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia,

²⁰ A/66/114.

Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/7. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2010²¹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation²², in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2011 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation²¹;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(55)/RES/9 über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, GC(55)/RES/10 über nukleare Sicherheit, GC(55)/RES/11 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(55)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(55)/RES/12 A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen und GC(55)/RES/12 B über Kernenergieanwendungen, GC(55)/RES/13 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(55)/RES/14 über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten und GC(55)/RES/15 über Personal, bestehend aus GC(55)/RES/15 A über die Personalausstattung des Sekretariats der Organisation und GC(55)/RES/15 B über Frauen im Sekretariat, sowie von den Beschlüssen

GC(55)/DEC/10 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation, GC(55)/DEC/11 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls und GC(55)/DEC/12 über die Änderung des Artikels VI der Satzung, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 19. bis 23. September 2011 abgehaltenen fünf- und fünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden²³;

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das die Tätigkeit der Organisation betreffende Protokoll der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln.

RESOLUTION 66/9

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 11. November 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.7 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Bahamas, Barbados, Belize, Brasilien, Costa Rica, Deutschland, El Salvador, Finnland, Georgien, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Italien, Jordanien, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Panama, Portugal, San Marino, Slowenien, Spanien.

66/9. Humanitäre Nothilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau von Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über humanitäre Nothilfe und in Bekräftigung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe,

tief beunruhigt über die Verluste an Menschenleben, die Leid über so viele Familien in Zentralamerika brachten, sowie über die große Zahl von Menschen, die von der tropischen Depression 12-E über dem Pazifik und den heftigen Regenfällen in Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama zwischen dem 10. und dem 19. Oktober 2011 betroffen waren,

im Bewusstsein der enormen Sachschäden an Kulturpflanzen, Häusern, Grundinfrastrukturen sowie in touristi-

²¹ International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 2010* (GC(55)/2); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/66/95) übermittelt.

²² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Plenary Meetings*, 46. Sitzung (A/66/PV.46), und Korrigendum.

²³ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-fifth Regular Session, 19–23 September 2011* (GC(55)/RES/DEC(2011)).

schen und anderen Gebieten, die unter anderem die Ernährungssicherheit der Bevölkerung Zentralamerikas, insbesondere der ärmsten Familien, ernsthaft bedrohen, sowie der nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit und den Handel im Isthmus,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die zentralamerikanischen Länder aufgrund ihrer Geografie besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen von mit Klimaänderungen und anderen Faktoren zusammenhängenden meteorologischen Phänomenen sind, durch die in den letzten Jahren neue Risikoszenarien entstanden sind, die die schwächsten Bevölkerungsgruppen tiefer in die Armut stürzen und die Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und zur Förderung einer nachhaltigeren Entwicklung für die Bevölkerung Zentralamerikas untergraben,

die Anstrengungen *aner kennend*, die die zentralamerikanischen Regierungen unternehmen, um die Verluste an Menschenleben so gering wie möglich zu halten und rasch Hilfe für die betroffene Bevölkerung bereitzustellen,

in Anbetracht der Erklärung von Comalapa, die auf dem Sondergipfel der Staats- und Regierungschefs der Länder des Zentralamerikanischen Integrationssystems am 25. Oktober 2011 in El Salvador verabschiedet wurde,

sowie in Anbetracht der enormen Anstrengungen, die erforderlich sind, um die betroffenen Gebiete wieder aufzubauen und die ernste Lage im Gefolge einer Naturkatastrophe zu bewältigen, bei der über neun Tage hinweg Regenfälle niedergingen, die mit einer doppelt so hohen Niederschlagsmenge wie 1998 während des Hurrikans „Mitch“ zu den schwersten jemals in Zentralamerika verzeichneten gehören, und in Anbetracht dessen, dass diese Anstrengungen der breiten, abgestimmten und nachhaltigen Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft bedürfen,

1. *spricht* den Regierungen und der Bevölkerung von Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama *ihre Solidarität und Unterstützung aus*;

2. *dankt* den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, die die Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zugunsten der betroffenen Bevölkerung bereits rasch unterstützt haben, insbesondere dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und würdigt die Anstrengungen der Nothilfekoordinatorin zur verstärkten Koordinierung der humanitären Hilfe;

3. *anerkennt* die Anstrengungen und die Fortschritte der zentralamerikanischen Länder bei der Stärkung ihrer Katastrophenbereitschaftskapazität, betont, wie wichtig es ist, in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, mit den betroffenen Regierungen zu diesem Zweck weiter zusammenzuarbeiten;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, bei ihren Nothilfe-, Rehabilitations- und humanitären

Hilfsmaßnahmen und beim Wiederaufbau der Region mit Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama weiter zusammenzuarbeiten;

5. *ersucht* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen um Unterstützung und Hilfe beim Aufbau nationaler und regionaler Kapazitäten auf den Gebieten Katastrophenbereitschaft, Katastrophenvorbeugung, Folgebegrenzung und Risikomanagement in den genannten Ländern, entsprechend ihren Bedürfnissen, sowie im Rahmen des Koordinierungszentrums für Katastrophenvorbeugung in Zentralamerika, der spezialisierten Institution des Zentralamerikanischen Integrationssystems;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Fortschritte bei den Nothilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Ländern Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/10

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 18. November 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.5/Rev.1 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Burkina Faso, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Finnland, Frankreich, Honduras, Irak, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuwait, Libanon, Libyen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Niger, Oman, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Senegal, Slowenien, Somalia, Spanien, Sudan, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika.

66/10. Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 60/288 vom 8. September 2006, 62/272 vom 5. September 2008, 64/235 vom 24. Dezember 2009 und 64/297 vom 8. September 2010 betreffend die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitragsabkommen zur Gründung des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, das die Vereinten Nationen und das Königreich Saudi-Arabien am 19. September 2011 unterzeichneten,

1. *begrüßt* die Errichtung des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am Amtssitz der Vereinten Nationen;

2. *begrüßt außerdem* den Beschluss des Königreichs Saudi-Arabien, das innerhalb des Büros des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung errichtete und aus freiwilligen Beiträgen zu finanzierende Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus für drei Jahre zu finanzieren;

3. *vermerkt*, dass das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus unter der Leitung des Generalsekretärs tätig sein und über den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung zur Förderung der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen wird;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, mit dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus bei der Durchführung seiner Aktivitäten zur Unterstützung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten;

5. *beschließt*, die Durchführung dieser Resolution auf ihrer achtundsechzigsten Tagung innerhalb des bestehenden Berichts- und Überprüfungsrahmens für die vierte zweijährliche Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu überprüfen.

RESOLUTION 66/11

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 18. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.9 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschad, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slo-

wenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Bolivien (Plurinationaler Staat), Ecuador, Nicaragua, Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Botsuana, Kuba, Vietnam.

66/11. Wiederherstellung der Mitgliedschaftsrechte Libyens im Menschenrechtsrat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 65/265 vom 1. März 2011, in der sie beschloss, die Mitgliedschaftsrechte der Libysch-Arabischen Dschamahirija im Menschenrechtsrat auszusetzen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 66/1 A vom 16. September 2011, in der sie die Vollmachten der Vertreter auf der sechshundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, einschließlich der Vollmachten der Delegation Libyens, annahm,

Kenntnis nehmend von der Resolution 18/9 des Menschenrechtsrats vom 29. September 2011²⁴,

unter Begrüßung der Zusagen Libyens, seine Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten, die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und zu schützen und mit den zuständigen internationalen Menschenrechtsmechanismen sowie mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution S-15/1 vom 25. Februar 2011²⁵ eingerichteten Internationalen Untersuchungskommission zusammenzuarbeiten,

beschließt, die Mitgliedschaftsrechte Libyens im Menschenrechtsrat wiederherzustellen.

RESOLUTION 66/12

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 18. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 40 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.8 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Irland, Italien, Japan, Jemen, Jordanien,

²⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. I.

²⁵ Ebd., *Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

en, Kanada, Katar, Kroatien, Kuwait, Lettland, Luxemburg, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südsudan, Tschad, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

* *Dafür:* Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sudan, Südsudan, Timor-Leste, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Armenien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nicaragua, Sambia, Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Liechtenstein, Myanmar, Nepal, Niger, Nigeria, Pakistan, Paraguay, Peru, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Singapur, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Uruguay, Vietnam.

66/12. Terroranschläge auf völkerrechtlich geschützte Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der ihr in der Charta zugeordneten Rolle, namentlich bei Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit,

unter Hinweis auf die in Resolution 60/288 der Generalversammlung vom 8. September 2006 enthaltene und in den Versammlungsresolutionen 62/272 vom 5. September 2008 und 64/297 vom 8. September 2010 bekräftigte Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen

völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten²⁶,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stärken,

überzeugt, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta ist,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

Kenntnis nehmend von der Verbalnote der Ständigen Vertretung Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen vom 7. April 2011 an den Generalsekretär betreffend feindselige Handlungen, die gegen diplomatische Missionen in der Islamischen Republik Iran verübt wurden²⁷, und unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Staaten im Hinblick auf den Schutz und die Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und diplomatischen und konsularischen Personals in ihrem Hoheitsgebiet,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten die Pflicht haben, rasch alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen vom 14. Oktober 2011 an den Generalsekretär betreffend ein vereiteltes Komplott zur Ermordung des Botschafters Saudi-Arabiens bei den Vereinigten Staaten von Amerika²⁸ sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung des Golf-Kooperationsrats vom 12. Oktober 2011 und des Rates der Liga der arabischen Staaten vom 13. Oktober 2011²⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Ständigen Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 11. Oktober 2011 an den Generalsekretär, in dem ein iranisches Komplott gemeldet wird³⁰,

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen vom 11. Oktober 2011 an den Generalsekretär, den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats³¹,

²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1035, Nr. 15410. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1746; LGBI. 1995 Nr. 223; BGBI. 488/1977; AS 1985 439.

²⁷ A/65/946.

²⁸ A/66/553.

²⁹ S/2011/640, Anlage.

³⁰ Siehe A/66/517-S/2011/649.

³¹ A/66/513-S/2011/633.

bestürzt über die neuen und wiederkehrenden Gewalttaten, die an diplomatischen und konsularischen Vertretern verübt werden und die unschuldige Menschenleben gefährden oder fordern und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindern,

höchst besorgt über das Komplott zur Ermordung des Botschafters Saudi-Arabiens bei den Vereinigten Staaten von Amerika,

1. *verurteilt erneut nachdrücklich und unmissverständlich* den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalttaten gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *beklagt* das Komplott zur Ermordung des Botschafters Saudi-Arabiens bei den Vereinigten Staaten von Amerika;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet die Planung, Finanzierung, Förderung, Organisation oder Begehung ähnlicher Terrorakte zu verhüten und denjenigen, die solche Terrorakte planen, finanzieren, unterstützen oder begehen, Zuflucht zu verweigern;

5. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, allen ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, namentlich aus dem Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten²⁶, nachzukommen, insbesondere im Hinblick auf ihre Verpflichtung zur Gewährung von Hilfe bei der Strafverfolgung, und mit den Staaten zu kooperieren, die alle an der Planung, Förderung, Organisation und versuchten Ausführung des Komplotts zur Ermordung des Botschafters Saudi-Arabiens bei den Vereinigten Staaten von Amerika beteiligten Personen vor Gericht bringen wollen.

RESOLUTION 66/13

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 21. November 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.10 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russi-

sche Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

66/13. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/8 vom 4. November 2010 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1974 (2011) vom 22. März 2011 und 2011 (2011) vom 12. Oktober 2011,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Suchstoffbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise zu bewältigen,

unter Hinweis auf die langfristige Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft gegenüber Afghanistan, namentlich die gegenseitigen Verpflichtungen, die auf der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Konferenz und der am 20. Juli 2010 abgehaltenen Kabuler Konferenz eingegangen wurden, mit Interesse der umfassenden Überprüfung der mandatsmäßigen Tätigkeiten der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der von den Vereinten Nationen in Afghanistan geleisteten Unterstützung entgegensehend, die der Generalsekretär demnächst in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und den maßgeblichen internationalen Beteiligten vornehmen wird, mit dem Ziel, die nationale Eigen- und Führungsverantwortung im Einklang mit dem Prozess von Kabul zu stärken, und unter Berücksichtigung des sich verändernden Charakters der Präsenz der internationalen Gemeinschaft,

mit Interesse der Internationalen Afghanistan-Konferenz „Afghanistan und die internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade“ am 5. Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) *entgegensehend*, auf der unter dem Vorsitz der Regierung Afghanistans zivile Aspekte der Transition, das langfristige Engagement der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan innerhalb der Region und die Unterstützung des politischen Prozesses weiter festgelegt werden,

in Unterstützung verstärkter regionaler Anstrengungen zur weiteren Umsetzung der früheren Erklärungen über gut-nachbarliche Beziehungen, unter Begrüßung der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens, bei der Afghanistan und seine Partner in der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit durch vertrauensbildende Maßnahmen zu fördern, und mit Interesse dem ersten Folgetreffen zur Istanbul Konferenz für Afghanistan entgegensehend, das im Juni 2012 in Kabul auf Ministerebene stattfinden soll,

Kenntnis nehmend von Regionalinitiativen, wie sie beispielsweise im Rahmen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO) und der anderen einschlägigen Initiativen durchgeführt werden, die auf eine verstärkte regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan gerichtet sind, wie die Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan und das Programm für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zentralasien, sowie Kenntnis nehmend von der am 22. September 2011 in New York abgehaltenen Ministertagung über die Verstärkung der Handelsverbindungen entlang der historischen Handelswege,

unter Hervorhebung der Bedeutung der zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Ländern auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation am 19. und 20. November 2010 in Lissabon erzielten Vereinbarung, die Hauptverantwortung für die Sicherheit in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die Regierung Afghanistans zu übertragen, begrüßend, dass der Transitionsprozess im Gange ist, seiner stufenweisen Ausweitung auf den Rest des Landes erwartungsvoll entgegensehend, unterstreichend, dass der Sicherheitsbeistandstruppe auch weiterhin eine Rolle bei der Unterstützung der Regierung Afghanistans und der Förderung einer verantwortungsvollen Transition zukommt und dass es wichtig ist, die operativen Fähigkeiten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubauen, unter Betonung der langfristigen Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft über 2014 hinaus zur Unterstützung der weiteren Entwicklung, einschließlich der Ausbildung, und Professionalisierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte und ihrer Fähigkeit, gegen die anhaltenden Bedrohungen der Sicherheit Afghanistans vorzugehen, um auf Dauer Frieden, Sicherheit und Stabilität zu schaffen, und feststellend, dass diese Fragen auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation 2012 in Chicago (Vereinigte Staaten von Amerika) erörtert werden,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die anhaltenden gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind,

die Entwicklung der Institutionen der Regierung Afghanistans, auch unterhalb der nationalen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Prozesse, die Bekämpfung der Korruption, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1888 (2011) und 1889 (2011) vom 17. Juni 2011 sowie in anderen einschlägigen Resolutionen beschlossenen Maßnahmen, ein Prozess der Unrechtsaufarbeitung unter afghanischer Führung, die sichere und freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

in tiefer Sorge über das anhaltend hohe Maß an Gewalt in Afghanistan, unter entschiedenster Verurteilung aller gewaltsamen Angriffe und in dieser Hinsicht in Anbetracht der nach wie vor besorgniserregenden Bedrohungen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, daran erinnernd, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen die deutlich meisten der zivilen Opfer in Afghanistan zu verantworten haben, und mit der Aufforderung, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

in Anerkennung der weiteren Fortschritte, die die vom Sicherheitsrat ermächtigte Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, und sie auffordernd, in dieser Hinsicht weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes umfasst und repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

1. *unterstreicht* die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, bekundet ihre Anerkennung und nachdrückliche Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, bekundet außerdem ihre Anerkennung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan gemäß Resolution 1974 (2011) des Sicherheitsrats, betont die führende Rolle der Hilfsmission in Afghanistan bei

den Bestrebungen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigen- und Führungsverantwortung zu stärken, und erwartet in dieser Hinsicht mit Interesse die Ergebnisse der bevorstehenden umfassenden Überprüfung der mandatsmäßigen Tätigkeiten der Hilfsmission und der von den Vereinten Nationen in Afghanistan geleisteten Unterstützung, die der Rat in Resolution 1974 (2011) in Auftrag gegeben hat;

2. *begrüßt* die Berichte des Generalsekretärs³² und die darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *verpflichtet sich* gegenüber der Regierung und dem Volk Afghanistans, sie auch weiterhin dabei zu unterstützen, als verantwortungsvolles Mitglied der internationalen Gemeinschaft einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich eigenständigen, von Terrorismus und Suchtstoffen freien Staat wiederaufzubauen und die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken;

4. *würdigt* die in den Kommuniqués der Londoner³³ und der Kabuler³⁴ Konferenz bekräftigte Verpflichtung der Regierung Afghanistans gegenüber dem afghanischen Volk und der internationalen Gemeinschaft gegenüber Afghanistan, bekundet in dieser Hinsicht erneut ihre Anerkennung für die Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, die nationalen Prioritätenprogramme, einschließlich Kostenplänen, weiterzuentwickeln und umzusetzen, und sieht der Vorstellung der verbleibenden nationalen Prioritätenprogramme erwartungsvoll entgegen;

5. *begrüßt* die weiteren Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anerkennt in dieser Hinsicht die wichtige Arbeit, die im Rahmen des interministeriellen Koordinierungsmechanismus geleistet wird, sowie dessen Rolle bei der Festlegung der Prioritäten und bei der Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie und der nationalen Prioritätenprogramme;

6. *ermutigt* alle Partner, den Prozess von Kabul konstruktiv zu unterstützen und dabei auf einer tiefgreifenden und breit angelegten internationalen Partnerschaft zur Erweiterung der afghanischen Eigenverantwortung in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung aufzubauen, auf ein sicheres, prosperierendes und demokratisches Afghanistan hinzuarbeiten, den Schwerpunkt auf die Stärkung der in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen zu legen, die die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten garantieren, und Strukturreformen durchzuführen, damit eine rechenschaftspflichtige und effektive Regierung konkrete Fortschritte für die Bevölkerung erzielen kann;

7. *unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung

für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, und betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung und Rechenschaftslegung auf allen Gebieten der Regierungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene;

Sicherheit und Transition

8. *bekundet abermals ihre ernste Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, ausgeht, und fordert in dieser Hinsicht erneut die vollständige Durchführung und Anwendung der in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011) und 1989 (2011), festgelegten Maßnahmen und Verfahren;

9. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen und Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde, einschließlich an Personen der Öffentlichkeit, Entführungen, die unterschiedslosen Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf humanitäre Helfer und die gezielten Angriffe auf afghanische und internationale Truppen, und ihre schädlichen Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen;

10. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter in enger Zusammenarbeit gegen diese Handlungen vorgehen müssen, die den Frieden und die Stabilität in Afghanistan und den demokratischen Prozess, das bereits Erreichte und die weitere Durchführung des Wiederaufbau- und Entwicklungsprozesses Afghanistans sowie die humanitären Hilfsmaßnahmen bedrohen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, den genannten Gruppen jede Form der Zuflucht sowie der finanziellen, materiellen und politischen Unterstützung zu verweigern;

11. *bekundet ihr tiefes Bedauern* über die Verluste an Leib und Leben, die der afghanischen Zivilbevölkerung und Zivilpersonen anderer Nationalitäten, einschließlich des Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, der Hilfsmission sowie dem Personal der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dadurch zugefügt wurden, und würdigt alle diejenigen, die ihr Leben gelassen haben;

12. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit ist, fordert die Regierung Afghanistans auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und der Stabilität Afghanistans vorzugehen, und lobt die afghanischen na-

³² A/65/612-S/2010/630, A/65/783-S/2011/120, A/65/873-S/2011/381 und A/66/369-S/2011/590.

³³ Siehe S/2010/65, Anlage II.

³⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.unama.unmissions.org>.

tionalen Sicherheitskräfte und ihre internationalen Partner für ihre diesbezüglichen Anstrengungen;

13. *stellt fest*, dass die Regierung Afghanistans, unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im ganzen Land trägt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Ziel der Transition die Autorität der Zentralregierung weiter auf alle Provinzen Afghanistans auszudehnen und namentlich die Präsenz der afghanischen Sicherheitskräfte zu verstärken;

14. *bekundet ihre Unterstützung* für das vom Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat gebilligte Ziel der Regierung Afghanistans, dafür zu sorgen, dass die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte über die erforderliche Stärke und Einsatzfähigkeit verfügen, um bis Ende 2014 in allen Provinzen die Hauptverantwortung für die Sicherheit von der Sicherheitsbeistandstruppe übernehmen zu können, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für mehr Sicherheit erforderliche Unterstützung zu leisten und weiter zur Ausbildung, Ausstattung und Finanzierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte beizutragen, damit diese die Aufgabe der Sicherung ihres Landes übernehmen können;

15. *begrüßt* es, dass der Prozess der Übergabe der Hauptverantwortung für die Sicherheit entsprechend der Vereinbarung zwischen der Regierung Afghanistans und den an der Sicherheitsbeistandstruppe beteiligten Ländern im Juli 2011 begonnen hat, würdigt die laufenden Fortschritte in dieser Hinsicht, erwartet mit Interesse die weiteren Phasen der Transition, begrüßt außerdem die Zusage der internationalen Partner Afghanistans, die Regierung dabei zu unterstützen, die notwendigen Voraussetzungen für den Transitionsprozess zu schaffen und diesen so lange zu unterstützen, bis die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte uneingeschränkt in der Lage sind, den Sicherheitsbedarf des Landes zu decken, einschließlich der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, der Strafverfolgung und der Sicherheit der Grenzen Afghanistans sowie der Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Transitionsprozess auch weiterhin durch die laufende Bereitstellung der erforderlichen finanziellen und technischen Hilfe zu unterstützen;

16. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die Präsenz der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, dankt ihnen für die Unterstützung, die sie der Afghanischen Nationalarmee gewährt haben, dankt für die Hilfe, die die internationalen Partner, insbesondere die Nordatlantikvertrags-Organisation im Rahmen ihrer Ausbildungsmission in Afghanistan und die Europäische Gendarmerietruppe im Rahmen ihres Beitrags zu dieser Mission, der Afghanischen Nationalpolizei gewährt haben, nimmt Kenntnis von dem weiteren Einsatz der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan sowie von anderen bilateralen Ausbildungsprogrammen und befürwortet im Lichte des Transitionsprozesses eine weitere Koordinierung, soweit angebracht;

17. *begrüßt es ferner*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsstaat die Strategie für die Afghanische Nationalpolizei und den sie untermauernden Plan für die Nationalpolizei weiter umzusetzen, um eine starke und professionelle Polizei aufzubauen, mit Schwerpunkt auf den laufenden institutionellen und administrativen Reformen des Innenministeriums, einschließlich der Umsetzung seines Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung, und zur Heranbildung von Führungskräften, sowie die Qualität und die Personalstärke der Afghanischen Nationalpolizei schrittweise zu steigern, wobei die internationale Gemeinschaft weiterhin die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung leistet;

18. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und den Ausbau der regionalen Wiederaufbauteams in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission ausreichend zu unterstützen;

19. *stellt* im Kontext des umfassenden Ansatzes und des laufenden Transitionsprozesses *fest*, welche Bedeutung Synergien bei den Zielen der Hilfsmission und der Sicherheitsbeistandstruppe auch weiterhin zukommt, und betont insbesondere, dass die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, gestärkt und überprüft werden müssen, um die Komplementarität der Tätigkeiten zu gewährleisten, die auf den jeweiligen Mandaten und komparativen Vorteilen der verschiedenen Akteure beruhen, die in Afghanistan humanitäre, Entwicklungs-, Polizei- und Militäraufgaben wahrnehmen;

20. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der genannten Organisationen zu schützen, und nimmt Kenntnis von den Maßnahmen zur Regulierung der in Afghanistan tätigen privaten Sicherheitsfirmen;

21. *fordert* die afghanischen Behörden *außerdem nachdrücklich auf*, alles daranzusetzen, im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2005 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen diejenigen, die Anschläge verübt haben, vor Gericht zu stellen;

22. *betont*, wie wichtig es ist, die umfassende Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen im ganzen Land unter afghanischer Eigenverantwortung voranzutreiben und dabei gleichzeitig die Koordinierung und Kohärenz mit anderen einschlägigen Maßnahmen sicherzustellen, einschließlich der Reform des Sicherheitssektors, der Gemeinwesenentwicklung, der Suchtstoff-

bekämpfung, der Entwicklung auf Distriktebene und der Initiativen unter afghanischer Führung, die verhindern sollen, dass sich Gruppen oder Einzelpersonen illegal am politischen Prozess beteiligen, namentlich an künftigen Wahlen, im Einklang mit den in Afghanistan erlassenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften;

23. *bekundet ihre Anerkennung* für die von der Regierung Afghanistans erzielten Fortschritte bei dem Programm zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und seiner Integration in das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm, begrüßt die anhaltende Entschlossenheit der Regierung, dieses Engagement auf der nationalen, der Provinz- und der Ortsebene aktiv voranzutreiben, betont, wie wichtig alle Maßnahmen zur Schaffung ausreichender legaler Möglichkeiten zum Einkommenserwerb sind, und fordert die Fortsetzung der internationalen Unterstützung für diese Maßnahmen;

24. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das anhaltende Problem der Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen;

25. *begrüßt* die dank des Antiminenprogramms für Afghanistan erzielten Fortschritte, unterstützt die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen, ihren Verantwortlichkeiten nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung³⁵ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, und erkennt an, dass die internationale Gemeinschaft diesbezüglich weiterhin Hilfe gewähren muss;

26. *nimmt Kenntnis* von der Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition³⁶ durch Afghanistan;

Frieden, Aussöhnung und Wiedereingliederung

27. *begrüßt* die Verabschiedung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1988 (2011) und 1989 (2011), nachfolgend zu den Resolutionen 1267 (1999) und 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009, begrüßt außerdem die Einsetzung des Ausschusses nach Resolution 1988 (2011) und die in jener Resolution vorgesehenen Maßnahmen betreffend die mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, fordert die vollständige Durchführung und Anwendung der in den einschlägigen Ratsresolutionen, insbesondere den Resolutionen 1267 (1999) und 1988 (2011), festgelegten Maßnahmen und Verfahren, und fordert

die Abhaltung entsprechender Konsultationen mit der Regierung Afghanistans, wie in Resolution 1988 (2011) festgelegt;

28. *bekundet ihre Unterstützung* für den von der nationalen beratenden Friedens-Jirga im Juni 2010 empfohlenen umfassenden Friedens- und Aussöhnungsprozess unter der Führung der Regierung Afghanistans, lobt die afghanische Regierung für ihre erneuten Anstrengungen, einschließlich der Anstrengungen des Hohen Friedensrats und der laufenden Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, mit dem Ziel, einen Dialog zu fördern, der alle afghanischen Gruppen einschließt, darunter auch diejenigen Regierungsgegner, die bereit sind, der Gewalt abzuschwören, den Terrorismus abzulehnen, die Verbindungen zu Al-Qaida und anderen terroristischen Organisationen abzurechnen und die afghanische Verfassung einzuhalten, und bekundet ihre Unterstützung für die Aufrufe an die Betroffenen, in einen Dialog mit dem Ziel der Erfüllung dieser Bedingungen einzutreten, sich auszusöhnen und wieder einzugliedern, unbeschadet der Durchführung und Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011) und allen anderen in dieser Hinsicht maßgeblichen Resolutionen eingeführten Maßnahmen und Verfahren;

29. *verurteilt nachdrücklich* die Ermordung von Professor Burhanuddin Rabbani, dem Vorsitzenden des Hohen Friedensrats, betont, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, denen sachdienliche Informationen vorliegen, den afghanischen Behörden jede benötigte Hilfe leisten und alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen in Bezug auf diesen Terroranschlag zukommen lassen, betont, dass in Afghanistan jetzt Ruhe und Solidarität gefordert sind und alle Parteien Spannungen abbauen müssen, und bekundet ihre feste Entschlossenheit, die Regierung Afghanistans bei ihren Anstrengungen zur Förderung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses zu unterstützen, im Einklang mit dem Kabuler Kommuniqué und im Rahmen der afghanischen Verfassung und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) und 1988 (2011) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates eingeführt wurden;

30. *fordert* alle in Betracht kommenden Staaten und internationalen Organisationen *auf*, sich weiter an dem unter afghanischer Führung stattfindenden Friedensprozess zu beteiligen, und ist sich der Auswirkungen bewusst, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen;

31. *unterstreicht*, dass die Aussöhnungsbemühungen die Unterstützung aller Afghanen, einschließlich der Zivilgesellschaft, der Minderheiten und der Frauenorganisationen, finden sollten;

32. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, dafür zu sorgen, dass das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm auf inklusive Weise und im Einklang mit der afghanischen Verfassung und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Afghanistans durchgeführt wird, und gleichzeitig die Menschenrechte aller Afghanen zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBL. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

³⁶ A/C.1/63/5, Anlage, Teil II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2009 II S. 502; öBGBL. III Nr. 82/2010; AS 2012 5385.

33. *begrüßt* die Schaffung des Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung, erinnert an die jeweils auf der Londoner und der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen und betont, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft fortlaufend Beiträge an den Treuhandfonds leistet;

34. *stellt fest*, dass die Aussöhnung mit der Regierung Afghanistans seitens derjenigen Taliban, die die terroristische Ideologie Al-Qaidas und ihrer Anhänger verworfen haben, die Verfassung einhalten und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan unterstützen, weiter voranschreitet, fordert die Taliban auf, das Angebot Präsident Hamid Karsais anzunehmen und der Gewalt abzuschwören, sich von terroristischen Gruppen loszusagen, die Verfassung einzuhalten und sich dem Friedens- und Aussöhnungsprozess anzuschließen, und stellt außerdem fest, dass die Sicherheit trotz der Entwicklung der Lage in Afghanistan und der Fortschritte bei der Aussöhnung nach wie vor eine ernste Herausforderung in Afghanistan und der Region darstellt;

35. *stellt außerdem fest*, dass die Zahl der Personen, die sich an dem afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm beteiligen, gestiegen ist, begrüßt die Ergebnisse der im Mai 2011 abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Programms und die jüngsten Anstrengungen zur Gewährleistung seiner Durchführung, ermutigt zu weiteren Anstrengungen, die verbleibenden operativen Herausforderungen anzugehen, namentlich durch einen geeigneten Überprüfungsmechanismus und die Verknüpfung dieser Arbeit mit den weiterreichenden Anstrengungen zur Regelung von Konflikten und Beschwerden auf lokaler Ebene, und ermutigt ferner die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung dieser Anstrengungen unter afghanischer Führung;

Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte

36. *betont*, dass eine gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte die Grundlage für ein stabiles und prosperierendes Afghanistan bilden, und stellt fest, wie wichtig es ist, die Kapazität der Regierung Afghanistans auszubauen, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung auf verantwortliche und wirksame Weise zu fördern und zu schützen;

A. Demokratie

37. *erkennt an*, wie wichtig die Abhaltung freier, fairer, transparenter, glaubhafter, sicherer und alle Seiten einschließender Wahlen als entscheidender Schritt zur Festigung der Demokratie für alle Afghanen ist, betont die diesbezügliche Verantwortung der afghanischen Behörden, betont außerdem die Notwendigkeit einer rechtzeitigen und geordneten Vorbereitung der Wahlen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, weiterhin finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, betont die Führungsrolle der Hilfsmission bei der Koordinierung dieser Anstrengungen und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Afghanistans und die zuständigen afghanischen Institutionen zu unterstützen;

38. *begrüßt* die Lösung der festgefahrenen institutionellen Situation nach dem Beschluss, die Unabhängige Wahlkommission in letzter Instanz über Wahlfragen entscheiden zu lassen, verweist erneut auf die Verpflichtung, die die afghanische Regierung im Kabuler Communiqué eingegangen ist, aufbauend auf den bei früheren Wahlen, einschließlich der Parlamentswahlen 2010, gewonnenen Erfahrungen die langfristige Reform des Wahlsystems in Angriff zu nehmen, und bekräftigt, dass die friedliche Zukunft Afghanistans in gestärkten und transparenten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten liegt;

B. Gerechtigkeit und Justiz

39. *begrüßt außerdem* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors und die von der Regierung Afghanistans auf der Kabuler Konferenz eingegangene Verpflichtung, den Zugang zur Justiz in ganz Afghanistan zu verbessern, betont die Notwendigkeit weiterer rascherer Fortschritte bei der Schaffung eines fairen, transparenten und wirksamen Justizsystems, insbesondere mittels der zügigen Durchführung des Nationalen Justizprogramms, der Nationalen Justizstrategie und des vorgesehenen nationalen Prioritätenprogramms „Recht und Gerechtigkeit für alle“ und mittels der Gewährleistung von Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen der Regierung auf diesen Gebieten auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

40. *erkennt* die Fortschritte an, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft im Hinblick darauf erzielt haben, ausreichende Ressourcen für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

41. *legt* der Regierung Afghanistans nahe, mit Unterstützung der Hilfsmission, der internationalen Gemeinschaft und anderer Partner, namentlich der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte der in allen afghanischen Gefängnissen und Haftanstalten einsitzenden Personen zu schützen und Verletzungen dieser Rechte zu verhüten, im Einklang mit der afghanischen Verfassung, den afghanischen Gesetzen und den internationalen Verpflichtungen, und die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit innerhalb Afghanistans zu gewährleisten, begrüßt die Kooperation seitens der Regierung Afghanistans und die diesbezüglichen Unterstützungsbemühungen der internationalen Gemeinschaft, nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in dem Bericht der Hilfsmission vom 10. Oktober 2011³⁷

³⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e93ecb22.html>.

und erklärt erneut, wie wichtig die Einhaltung der gebotenen rechtlichen Verfahren ist, um Gerechtigkeit zu gewährleisten;

42. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang der zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert die uneingeschränkte Achtung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, namentlich auch im Hinblick auf inhaftierte Minderjährige;

C. Öffentliche Verwaltung

43. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um sowohl auf der nationalen als auch der subnationalen Ebene die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und für eine gute Regierungsführung und für Rechenschaftspflicht zu sorgen, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung und die auf der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen, betont, wie wichtig es ist, dass die Ernennungs- und Beförderungsverfahren für Beamte transparent sind, und legt der Regierung weiter nahe, die Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger aktiv zu nutzen;

44. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten sowie der internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen, und sich auf koordinierte Weise an den Anstrengungen der Regierung, namentlich der Arbeit der Unabhängigen Kommission für die Verwaltungsreform und den öffentlichen Dienst, zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten auf der nationalen und subnationalen Ebene auszurichten;

45. *erklärt erneut*, wie wichtig der Aufbau von Institutionen ist, um die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht zu ergänzen und zu unterstützen, und unterstreicht den Zusammenhang zwischen der Schaffung von Wirtschaftswachstum, einschließlich mittels Infrastrukturprojekten, und der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Afghanistan;

46. *erinnert* daran, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption³⁸ ratifiziert hat, begrüßt erneut die von der Regierung Afghanistans

auf der Londoner und der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, fordert die Regierung auf, weitere Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, begrüßt die Bereitstellung weiterer internationaler Unterstützung zu diesem Zweck und nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

47. *begrüßt* die in dem Kommuniké der Kabuler Konferenz dargelegten Grundsätze einer wirksamen Partnerschaft, fordert in diesem Zusammenhang die volle Einhaltung der auf der Londoner Konferenz eingegangenen und auf der Kabuler Konferenz bekräftigten Verpflichtungen, internationale Mittel verstärkt über den Staatshaushalt Afghanistans zu leiten und stärker an den afghanischen Prioritäten auszurichten, legt allen Partnern nahe, bei der Umsetzung des „Operational guide: criteria for effective off-budget development finance“ (Leitfaden: Kriterien für wirksame, außerhalb des Haushalts gewährte Entwicklungsfinanzierung) mit der Regierung zusammenzuarbeiten, die Beschaffungsverfahren und die Sorgfaltspflicht bei internationalen Ausschreibungsverfahren zu verbessern und die Aufsicht des afghanischen Parlaments über die Ausgaben und die Entwicklungsprogrammierung zu fördern, und weist darauf hin, dass Fortschritte auf diesem Gebiet die Reform der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme, die Senkung der Korruption, einen besseren Haushaltsvollzug und eine Erhöhung der Einnahmen erfordern;

48. *unterstreicht* die Bedeutung der jüngst zwischen der Regierung Afghanistans und dem Internationalen Währungsfonds geschlossenen, auf drei Jahre angelegten Vereinbarung, mit der die Entschlossenheit zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit auf der Grundlage wirksamer und transparenter Wirtschaftsreformen bekräftigt wird;

49. *begrüßt* die Politik für die subnationale Regierungsführung, unterstreicht, wie wichtig es ist, die öffentliche Wahrnehmung, die Rechenschaftspflicht und die Fähigkeit der Institutionen und Akteure unterhalb der nationalen Ebene zu erhöhen, um den politischen Spielraum der Aufständischen einzuengen, betont, wie wichtig es ist, dass der Prozess von Kabul durch die Umsetzung nationaler Programme auf der subnationalen Ebene flankiert wird, befürwortet den stufenweisen und finanziell tragfähigen Aufbau der Kapazitäten und Befugnisse der lokalen Institutionen und fordert die berechenbare und regelmäßige Zuweisung von mehr Ressourcen an die Provinzbehörden, einschließlich anhaltender unerlässlicher Unterstützung durch die Hilfsmission und die internationale Gemeinschaft;

50. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrech-

³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

ten einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

D. Menschenrechte

51. *verweist* darauf, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, fordert die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne jegliche Diskriminierung und betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen;

52. *anerkennt und befürwortet* die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Achtung der Menschenrechte, bekundet ihre Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und Krimineller auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten über fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich gewaltsame oder diskriminierende Praktiken sowie Rechtsverletzungen, die gegenüber Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten und gegenüber Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, begangen wurden, betont die Notwendigkeit, die in der afghanischen Verfassung garantierte Toleranz und Religionsfreiheit zu fördern, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

53. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie sich aktiv an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt, fordert die afghanische Zivilgesellschaft auf, sich weiter aktiv an diesem Prozess zu beteiligen, und befürwortet die zügige Umsetzung der in dem einschlägigen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen;

54. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, gewährleistet werden muss, fordert in dieser Hinsicht die uneingeschränkte Anwendung des Gesetzes über die Massenmedien, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis, dass afghanische Journalisten weiter Zielscheibe von Einschüchterung und Gewalt sind und die Unabhängigkeit der Medien bedroht ist, verurteilt die Fälle von Entführung und sogar Tötung von Journalisten durch Terroristen sowie durch extremistische und kriminelle Gruppen und fordert mit Nachdruck, dass die gegen Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe von den afghani-

schen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

55. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass ihr verfassungsrechtlicher Status gewährleistet und ihr Mandat durchgeführt werden muss, wobei der Schwerpunkt auf Gemeinwesen in ganz Afghanistan zu legen ist, damit die Öffentlichkeit besser informiert und die Rechenschaftspflicht der Regierung erhöht wird, begrüßt den Beschluss der Regierung Afghanistans, die volle Verantwortung für die Basisfinanzierung der Kommission zu übernehmen, fordert die Kommission nachdrücklich zur engen Zusammenarbeit mit der afghanischen Zivilgesellschaft auf und fordert die internationale Gemeinschaft zu weiterer diesbezüglicher Unterstützung auf;

56. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 sowie auf den von der Hilfsmission erstellten Halbjahresbericht vom Juli 2011 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten³⁴, bekundet ihre ernste Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, und ihre Auswirkungen auf die örtlichen Gemeinschaften, stellt fest, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen nach wie vor die deutlich meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben, wiederholt ihre Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert diesbezüglich zusätzliche geeignete Schritte und die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

57. *verweist außerdem* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und erklärt erneut, wie wichtig es ist, die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Förderung der Rechte von Frauen, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, zu achten;

58. *würdigt* die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechter- und Gleichstellungsfragen durchgängig zu berücksichtigen, namentlich in den nationalen Prioritätenprogrammen, und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁹ sowie durch die afghanische Verfassung und die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für die Frauen Afghanistans garantiert wird, zu schützen und zu fördern, erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an

³⁹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben, dass ihre Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistet ist und dass sie ohne jede Diskriminierung gleichen Zugang zu einem Rechtsbeistand haben, und betont, dass Afghanistan im Einklang mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen weitere Fortschritte in Geschlechter- und Gleichstellungsfragen erzielen muss;

59. *verurteilt mit Nachdruck* Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere gegen Frauenrechtlerinnen und prominente Frauen des öffentlichen Lebens, gleichviel wo in Afghanistan sie sich ereignen, namentlich die Tötungen, Verstümmelungen und „Ehrenmorde“ in bestimmten Teilen des Landes;

60. *bekundet erneut ihre Anerkennung* für den in der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) angesiedelten Sonderfonds für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen sowie dessen Dringlichkeitsfonds, über den weiter die gezielte Gewalt gegen Frauen und Frauenrechtsverteidiger in Afghanistan bekämpft wird, und betont, dass für diese Fonds auch weiterhin Finanzbeiträge seitens der internationalen Gemeinschaft benötigt werden;

61. *begrüßt* die Fortschritte und die Anstrengungen der Regierung Afghanistans bei der Diskriminierungsbekämpfung, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Erarbeitung und Durchführung von Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen sowie in die nationalen Prioritätenprogramme einzubeziehen und die Fortschritte bei der vollen Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben genau zu verfolgen, betont die Notwendigkeit weiterer Fortschritte zur Gleichstellung der Geschlechter gemäß den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes und zur Ermächtigung der Frauen in der Politik und der öffentlichen Verwaltung Afghanistans, auch in Führungspositionen und unterhalb der nationalen Ebene, betont außerdem, dass Frauen der Zugang zu Beschäftigung erleichtert sowie ihre Alphabetisierung und Ausbildung gewährleistet werden müssen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, weitere diesbezügliche Unterstützung bereitzustellen;

62. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Kinder in Afghanistan gewährleistet werden muss und erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁰ und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle⁴¹ von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolutionen des

Sicherheitsrats 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte in vollem Umfang durchzuführen sind;

63. *bekundet* in diesem Zusammenhang *ihre Besorgnis* darüber, dass illegale bewaffnete und terroristische Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kinder einziehen und einsetzen, betont, wie wichtig es ist, den völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern zu beenden, bekundet ihre Anerkennung für die Fortschritte und die feste Entschlossenheit der Regierung Afghanistans in dieser Hinsicht, einschließlich ihrer nachdrücklichen Verurteilung jeglicher Ausbeutung von Kindern, die in der Einsetzung des Interministeriellen Lenkungsausschusses für den Schutz der Rechte der Kinder, der Ernennung eines Kinderschutzkoordinators und dem im Januar 2011 von der Regierung Afghanistans unterzeichneten Aktionsplan samt Anhängen über die mit den nationalen Sicherheitskräften in Afghanistan verbundenen Kinder zum Ausdruck kommt, und fordert die volle Umsetzung der Bestimmungen des Aktionsplans in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission;

64. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, *verurteilt* mit Nachdruck die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht verübten oder angedrohten Terroranschläge auf Bildungseinrichtungen, insbesondere für afghanische Mädchen, und/oder auf Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen in Afghanistan und bekundet ihre tiefe Besorgnis über die hohe Zahl an Schulschließungen infolge von Terroranschlägen oder der Androhung solcher Anschläge;

65. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels angenommen hat, begrüßt außerdem die Initiativen zum Erlass von Gesetzen gegen den Menschenhandel auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴² und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

Soziale und wirtschaftliche Entwicklung

66. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nicht-staatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit den afghanischen Prioritäten und der Nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, und verweist in diesem Zusammenhang auf die

⁴⁰ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴¹ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁴² Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

führende Rolle der Hilfsmission bei den Bemühungen um die weitere Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen Maßnahmen;

67. *betont* die Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme unter der Trägerschaft der Regierung Afghanistans und dankt gleichzeitig dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten sowie den internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter trotz Sicherheitsproblemen und Zugangsschwierigkeiten in einigen Gebieten dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Zeit der Transition und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen;

68. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf den Wiederaufbau und die Entwicklung Afghanistans leistet, ist sich der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes bewusst und betont, dass die Entwicklung der Fähigkeit der Regierung Afghanistans zur Erbringung sozialer Grunddienste, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und zur Förderung der Entwicklung gestärkt und unterstützt werden muss;

69. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärkere Anstrengungen zur Reform der wichtigsten Versorgungssektoren, wie der Energie- und Trinkwasserversorgung, zu unternehmen, lobt die Regierung für die Anstrengungen, die sie bisher unternommen hat, um einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, nimmt Kenntnis von den noch zu bewältigenden Herausforderungen und fordert mit Nachdruck ein fortgesetztes Engagement zur Erzielung von Staatseinnahmen;

70. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die die regionalen Wiederaufbauteams im Rahmen der Gegebenheiten der jeweiligen Provinz zur Unterstützung der nationalen Prioritäten beim Aufbau der Kapazitäten der lokalen Institutionen leisten;

71. *legt* der internationalen Gemeinschaft und dem Unternehmenssektor *nahe*, die afghanische Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität beizutragen, und Möglichkeiten für die Verstärkung von Handel und Investitionen und mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden, und legt ferner der Regierung Afghanistans *nahe*, auf nationaler wie auch subnationaler Ebene weiter ein günstiges Wirtschaftsumfeld für Investitionen des Privatsektors zu fördern;

72. *legt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, die landwirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan nach Maßgabe des Nationalen Rahmens für die landwirtschaftliche Entwicklung und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan auszuweiten, mit dem Ziel, zur Armutsbeseitigung und zur sozialen und wirtschaft-

lichen Entwicklung beizutragen, einschließlich in den ländlichen Gemeinschaften;

73. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den afghanischen Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte, verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt, ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, auch in abgelegenen Gebieten, und erklärt ferner erneut, dass Jugendlichen eine Berufsausbildung ermöglicht werden muss;

74. *lobt* die Regierung Afghanistans und die Geber für ihre Hilfsmaßnahmen, bekundet jedoch weiterhin ihre Besorgnis über die humanitäre Gesamtlage, betont, dass nach wie vor Nahrungsmittelhilfe benötigt wird, und fordert, die internationale Unterstützung für den Humanitären Aktionsplan für Afghanistan fortzusetzen und das Finanzierungsziel für den Plan frühzeitig und noch vor dem herannahenden Winter zu erreichen;

75. *stellt fest*, dass Unterentwicklung und Kapazitätsmangel die Verwundbarkeit Afghanistans durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen erhöhen, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vermehrt um eine stärkere Verringerung des Katastrophenrisikos auf der nationalen und subnationalen Ebene und um die Modernisierung des Landwirtschaftssektors und die Erhöhung der Agrarproduktion zu bemühen, um so die Verwundbarkeit Afghanistans durch widrige externe Bedingungen wie Dürren, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen zu verringern;

76. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, insbesondere Pakistan und der Islamischen Republik Iran, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, weiter großzügige Hilfe zu leisten, um die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr, Rehabilitation und Wiedereingliederung der afghanischen Flüchtlinge zu erleichtern;

77. *erinnert* die Aufnahmeländer und die internationale Gemeinschaft *erneut* an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit die Flüchtlinge Schutz und Hilfe erhalten, und fordert die Länder auf, als Ausdruck ihrer gemeinsamen Verantwortung und Solidarität auch weiterhin eine angemessene Zahl afghanischer Flüchtlinge zur Neuansiedlung aufzunehmen;

78. *begrüßt* es, dass afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer zurückkehren, stellt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen;

79. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für eine dauerhafte Rückkehr zu schaffen, indem sie ihre Aufnahmefähigkeit im Hinblick auf die volle Rehabilitation und Wiedereingliederung der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen weiter stärkt;

80. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der anhaltenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie von den Dreiparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und den Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen haben, insbesondere Pakistan und die Islamische Republik Iran;

Regionale Zusammenarbeit

81. *unterstreicht* die entscheidende Rolle einer weitergehenden konstruktiven regionalen Zusammenarbeit bei der Förderung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan, spricht sich für eine weitere Verbesserung der Beziehungen und ein stärkeres Zusammenwirken zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn aus und fordert weitere diesbezügliche Anstrengungen, namentlich von Regionalorganisationen;

82. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen⁴³ für die laufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, fordert alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Durchführung zu unterstützen, und begrüßt die Bekräftigung der in der Erklärung niedergelegten Grundsätze in dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz;

83. *begrüßt und unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans und ihre Partner in den Nachbarländern weitere Anstrengungen unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, allen seinen Partnern in den Nachbarländern und der Region sowie den Regionalorganisationen gegen die Taliban, Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

84. *begrüßt* in dieser Hinsicht die verstärkten Anstrengungen der Regierung Afghanistans, ihrer Partner in den Nachbarländern und der Region und der internationalen Organisationen zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit sowie die jüngsten von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich die dreiseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei, Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans, Pakistans, Afghanistans und der Vereinigten Staaten von Amerika und Afghanistans, Pakistans und der Vereinigten Arabischen Emirate und die vierseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans, Tadschikistans und der Russischen Föderation, sowie diejenigen der aus Afghanistan, Pakistan und der Sicherheitsbeistandstruppe zusammengesetzten Dreierkommission und der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit;

85. *begrüßt außerdem* die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens und legt Afghanistan und seinen Partnern in der Region nahe, sich innerhalb des Rahmens, der in dem am 2. November 2011 angenommenen Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan⁴⁴ festgelegt wurde, aktiv um die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zu bemühen;

86. *würdigt* alle Anstrengungen zum Ausbau der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, den Nachbarländern in der Region, internationalen Partnern und Finanzinstitutionen zu fördern, anerkennt unter anderem die wichtige Rolle der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO), des Programms für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zentralasien, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit sowie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans und sieht der am 26. und 27. März 2012 in Tadschikistan stattfindenden Fünften Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan mit Interesse entgegen;

87. *begrüßt und fordert mit Nachdruck*, unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, namentlich durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der

⁴³ S/2002/1416, Anlage.

⁴⁴ Siehe A/66/601-S/2011/767.

Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, namentlich für die infrastrukturelle Anbindung, die Energieversorgung, den Verkehr und das integrierte Grenzmanagement, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern;

88. *legt* den Ländern der Gruppe der Acht *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn weiterhin durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen anzuregen und zu unterstützen, so auch im Rahmen von Entwicklungsprojekten auf Gebieten wie der infrastrukturellen Anbindung, dem Grenzmanagement und der wirtschaftlichen Entwicklung, und sieht in dieser Hinsicht der Schaffung der auf der regionalen Schienenkonferenz am 4. und 5. Juli 2011 in Paris angekündigten afghanischen Eisenbahnbehörde mit Interesse entgegen;

Suchtstoffbekämpfung

89. *begrüßt* die Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, nimmt Kenntnis von der im Dezember 2011 als Bericht veröffentlichten Studie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung über Opium in Afghanistan (*Afghanistan Opium Survey 2011*)⁴⁵, bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis über die Zunahme des Anbaus und der Gewinnung unerlaubter Suchtstoffe in Afghanistan, vor allem in den Gebieten, in denen die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und Kriminelle besonders aktiv sind, sowie über den anhaltenden Drogenhandel und betont auf der Grundlage des Prinzips der gemeinsamen und geteilten Verantwortung, dass die Regierung Afghanistans mit Unterstützung der internationalen und regionalen Akteure sowie der Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärkte gemeinsame, besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unternehmen muss;

90. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss;

91. *betont* in dieser Hinsicht *außerdem*, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist und dass nachhaltige Strategien eine internationale Zusammenarbeit erfordern, und legt der Regierung Afghanistans eindringlich *nahe*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und in ländlichen Gebieten den

Zugang zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

92. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der engen Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolutionen 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 und 1822 (2008) vom 30. Juni 2008;

93. *fordert* diesbezüglich alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Senkung der Drogennachfrage im eigenen Land und weltweit weiter zu verstärken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen;

94. *betont* die Notwendigkeit, den Handel mit und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Drogen in Afghanistan verwendet werden, zu verhindern, und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008) des Sicherheitsrats vom 11. Juni 2008;

95. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und mit Ausgangsstoffen nach Afghanistan sowie in den Nachbarstaaten und den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und den internationalen Handel mit chemischen Ausgangsstoffen zu überwachen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, den am stärksten betroffenen Transitstaaten technische Hilfe und Unterstützung zur Erweiterung ihrer diesbezüglichen Kapazitäten bereitzustellen;

96. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuarbeiten, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass die Suchtstoffbekämpfung ein grundlegender Teil des umfassenden Ansatzes ist, sowie ihre Maßnahmen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel im Einklang mit dem ausgewogenen Acht-Punkte-Plan der aktualisierten Nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans zu verstärken;

97. *lobt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans sowie die Anstrengungen zur Aktualisierung und Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie, einschließlich des Priorisierten Durchführungsplans samt Zielvorgaben, fordert die Regierung und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich *auf*, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie aufgeführten konkreten Maßnahmen sowie Initiativen wie die

⁴⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.unodc.org/unodc/en/crop-monitoring/index.html>.

„Good Performers Initiative“ durchführen, die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Anbaus von Drogenpflanzen in ihrer Provinz bieten soll, und legt den afghanischen Behörden nahe, sich auf Provinzebene um die Ausarbeitung von Durchführungsplänen für die Suchtstoffbekämpfung zu bemühen;

98. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den Handel damit zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung zur Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrolleinrichtungen, Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut *auf*, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung zu leiten;

99. *verweist* auf die Notwendigkeit, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit Afghanistan bei seinen anhaltenden Bemühungen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels zu verstärken, ist sich der Bedrohung bewusst, die von der Produktion unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit für den Weltfrieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ausgeht, anerkennt außerdem die Fortschritte, die mittels entsprechender Initiativen im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erzielt wurden, betont, wie wichtig weitere Fortschritte bei der Durchführung dieser Initiativen sind, und begrüßt die demnächst in Wien stattfindende Ministertagung der Pariser-Pakt-Initiative, die den Paris-Moskau-Prozess fortsetzt, sowie die Absicht der Regierung Afghanistans, die diesbezügliche internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken;

100. *würdigt* alle diejenigen, die im Kampf gegen Drogenhändler unschuldig ihr Leben gelassen haben, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarn;

101. *begrüßt* die Initiativen zur Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement, um zu gewährleisten, dass umfassende Drogenkontrollmaßnahmen, einschließlich der finanziellen Dimension, ergriffen werden, unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere im Rahmen bilateraler und von der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO), der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit, dem Zentralasiatischen Anti-Drogen-Quartett und anderen eingeleiteter Vereinbarungen, und begrüßt die Absicht der Regierung Afghanistans, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit

den jeweiligen Partnern auf dem Gebiet der Grenzkontrolle zu verstärken;

102. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen und der Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortlichkeiten, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen zur Abwehr der von der unerlaubten Produktion von Drogen und dem unerlaubten Verkehr damit ausgehenden Bedrohung auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen, begrüßt in dieser Hinsicht das Regionalprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für Afghanistan und die Nachbarländer und legt den betreffenden Ländern nahe, sich auch weiterhin daran zu beteiligen;

103. *anerkennt* die von Afghanistan, der Islamischen Republik Iran und Pakistan im Rahmen ihrer Dreiecksinitiative zur Suchtstoffbekämpfung durchgeführten regionalen Aktivitäten und begrüßt die nächsten Ministertagungen, die nacheinander in Kabul und Teheran stattfinden werden;

Koordinierung

104. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1974 (2011) erteilten Mandats leistet, und betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

105. *begrüßt* die Präsenz der Hilfsmission in den Provinzen, die gewährleistet, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungs- und Unterstützungsrolle auf Ersuchen der Regierung Afghanistans wahrnehmen können, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

106. *betont*, dass die Ausstattung der Hilfsmission mit ausreichenden Ressourcen und ihr Schutz durch die afghanischen Behörden, gegebenenfalls mit internationaler Unterstützung, sichergestellt werden muss, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

107. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, betont, dass der Rat die Rolle hat, Afghanistan zu unterstützen, indem er unter anderem den Prozess von Kabul überwacht und unterstützt und die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

108. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihre fortgesetzte und langfristige Verpflichtung zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans, unterstreicht die Wichtigkeit dieses Engagements und weist darauf hin, dass zusätzliche internationale Unterstützung zugesagt worden ist;

109. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

110. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/14

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 30. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 115 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 53 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.15 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

66/14. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihren Notstandssondertagungen verabschiedeten Resolutionen und ihre Resolution 65/13 vom 30. November 2010,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁴⁶,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative⁴⁷ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat⁴⁸,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁴⁹ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁵⁰,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 35 (A/66/35).*

⁴⁷ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁴⁸ S/2003/529, Anlage.

⁴⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004, S. 136.*

⁵⁰ A/66/371-S/2011/592, Anlage I.

unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit der internationalen Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht⁴⁶, namentlich den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, den Nahost-Friedensprozess mit dem Ziel der Herbeiführung der Zwei-Staaten-Lösung unter Zugrundlegung des Grenzverlaufs von vor 1967 und der gerechten Lösung aller Fragen betreffend den endgültigen Status zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt in dieser Hinsicht den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, auch weiterhin mit palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft und Parlamentarier in seine Tätigkeit einzubeziehen, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von politischer Instabilität, humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Madrider Konferenz, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative⁴⁷ und des Fahrplans des Quartetts⁴⁸ zu fördern;

5. *ersucht* die nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

6. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 66/15

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 30. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.16 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zypern, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Neuseeland, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Österreich, Niederlande, Norwegen, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

66/15. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵¹,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die der Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ergriffen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 65/14 vom 30. November 2010,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 65/14 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser dadurch, dass sie den Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats fachlich unterstützt, nach wie vor einen äußerst nützlichen und konstruktiven Beitrag zur Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und die Dringlichkeit einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage in allen ihren Aspekten auf der Grundlage des Völkerrechts und der Resolutionen der Vereinten Nationen und zu den diesbezüglich unternommenen Anstrengungen sowie zur Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Rechte des palästinensischen Volkes leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung weiter durchführt;

4. *ersucht* die Abteilung, insbesondere die für die Palästina-Frage relevanten Entwicklungen weiter zu beobachten, in verschiedenen Regionen unter Mitwirkung aller Teile der internationalen Gemeinschaft internationale Tagungen und Konferenzen zu veranstalten, mit der Zivilgesellschaft und mit Parlamentariern Verbindung zu halten und zusammenzuarbeiten, die Website und die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterzuentwickeln und auszubauen, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage zu erstellen und weit zu verbreiten und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästi-

nensischen Behörde weiterzuentwickeln und auszubauen, um zu den Maßnahmen zum Aufbau palästinensischer Kapazitäten beizutragen;

5. *ersucht* die Abteilung *außerdem*, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen und unter der Anleitung des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekanntzumachen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die sich im Rahmen ihres Programms auch mit verschiedenen Aspekten der Palästina-Frage und der Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, befassen, weiter mit der Abteilung zusammenarbeiten;

7. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 66/16

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 30. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 168 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.17 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Pa-

⁵¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 35 (A/66/35).*

pua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Honduras, Kamerun, Tonga.

66/16. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵²,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/15 vom 30. November 2010,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, und der Anstrengungen zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung der Palästina-Frage sind,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative⁵³ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-

palästinensischen Konflikts, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat⁵⁴,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁵⁵,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit der internationalen Legitimität gelöst ist,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 65/15 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt, und dass es die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung erhalten soll;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm für 2011-2012 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage und den Friedensprozess betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, namentlich Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit sowie über die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sondergesandter in Bezug auf den Friedensprozess unternehmen;

b) auch weiterhin Publikationen und audiovisuelles Material über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben, auf den neuesten Stand zu bringen und zu modernisieren, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage;

c) ihre Sammlung audiovisuellen Materials über die Palästina-Frage zu erweitern, auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die öffentliche Ausstellung zur Palästina-Frage im Gebäude der Generalversammlung sowie am Amtssitz der Vereinten Nationen in Genf und Wien regelmäßig zu aktualisieren;

⁵⁴ S/2003/529, Anlage.

⁵⁵ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁵² Ebd.

⁵³ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

d) Informationsmissionen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie nach Israel zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und den Friedensprozess zu sensibilisieren und den Dialog und die Verständigung zwischen Palästinensern und Israelis zugunsten einer friedlichen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts zu vertiefen, indem sie unter anderem die Medien dabei unterstützt und dazu anhält, zur Förderung des Friedens zwischen den beiden Seiten beizutragen;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das jährliche Ausbildungsprogramm für palästinensische Rundfunkmitarbeiter und Journalisten zu stärken;

4. *legt* der Hauptabteilung *nahe*, Mittel und Wege auszuarbeiten, die den Medien und Vertretern der Zivilgesellschaft die Führung offener und positiver Gespräche über mögliche Instrumente zur Förderung eines Dialogs zwischen den Völkern sowie zur Förderung des Friedens und der gegenseitigen Verständigung in der Region ermöglichen.

RESOLUTION 66/17

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 30. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.18 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomo-

nen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Côte d'Ivoire, Kamerun, Tonga.

66/17. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003, 1544 (2004) vom 19. Mai 2004 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008,

daran erinnernd, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

mit Besorgnis feststellend, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als sechzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zum vierundvierzigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 65/16 vom 30. November 2010 vorgelegt wurde⁵⁶,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen gelöst ist,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁵⁷ so-

⁵⁶ A/66/367-S/2011/585.

⁵⁷ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

wie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

betonend, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

unter Hervorhebung der äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, auf die Bemühungen um die Wiederaufnahme und den Fortschritt des Friedensprozesses und die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, namentlich des Baus und der Erweiterung von Siedlungen, der Zerstörung von Wohnhäusern, der Vertreibung palästinensischer Einwohner, der Ausgrabungen an religiösen und historischen Stätten und in deren Umgebung, sowie aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern,

sowie erneut erklärend, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die Fortsetzung der israelischen Politik der Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Güter, durch die Verhängung von anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, sowie durch Kontrollpunkte und die Verhängung eines Genehmigungssystems im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und über die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf den Zusammenhang des Gebiets und die ernste und im Gazastreifen kritische sozioökonomische und humanitäre Lage des palästinensischen Volkes sowie auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der geschädigten palästinensischen Wirtschaft, und

gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang zum Gazastreifen,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes⁵⁸, sowie darauf, dass die zwischen den beiden Seiten geschlossenen Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁵⁹ zu eigen gemacht und die Parteien in seiner Resolution 1850 (2008) aufgefordert hat, ihre Verpflichtungen aus dem Fahrplan zu erfüllen und alle Schritte zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder das Ergebnis der Verhandlungen beeinträchtigen könnten, und in dieser Hinsicht ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Erklärungen des Quartetts, namentlich die Erklärung vom 23. September 2011⁶⁰,

Kenntnis nehmend von dem 2005 erfolgten israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und dem Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Fahrplans und in diesem Zusammenhang unter Hinweis darauf, dass Israel nach dem Fahrplan zum Einfrieren der Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und zum Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten verpflichtet ist,

unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁶¹,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die einvernehmlichen Grundsätze für bilaterale Verhandlungen, welche die Parteien in der gemeinsamen israelisch-palästinensischen Erklärung, die auf der am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen internationalen Konferenz vereinbart wurde⁶², bekräftigten und die das Ziel verfolgen, einen ausnahmslos alle offenen Fragen, einschließlich aller Kernfragen, regelnden Friedensvertrag zu schließen, damit eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts und letztlich des gesamten arabisch-israelischen Konflikts herbeigeführt und ein umfassender Friede im Nahen Osten verwirklicht wird,

unter erneuter Bekundung ihrer Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) und vom Quar-

⁵⁸ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

⁵⁹ S/2003/529, Anlage.

⁶⁰ In Englisch verfügbar unter <http://www.unsco.org>.

⁶¹ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁶² In Englisch verfügbar unter <http://unispal.un.org>.

tett in seiner Erklärung vom 23. September 2011 ins Auge gefasst, um einen wiederaufgenommenen Friedensprozess voranzubringen und zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu dem Friedensprozess leistet, so auch im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Quartetts mit Blick auf die Wiederaufnahme des Friedensprozesses fortlaufend unternimmt, insbesondere den Anstrengungen zur Stärkung der palästinensischen Institutionen, zur Förderung der palästinensischen Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung von Unterstützung durch die Geber,

unter Begrüßung des Treffens des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser unter dem Vorsitz Norwegens am 18. September 2011 am Amtssitz der Vereinten Nationen, bei dem die Geberländer auf der Grundlage einschlägiger Berichte der Vereinten Nationen, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds die Einschätzung bekräftigten, dass die Institutionen der Palästinensischen Behörde in den untersuchten Schlüsselsektoren die Schwelle zu einem funktionierenden Staat überschritten haben, und bekräftigten, dass die Palästinensische Behörde nach wie vor Unterstützung durch die Geber benötigt,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die Palästinensische Behörde mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre beschädigten Institutionen wiederaufzubauen, zu reformieren und zu stärken, betonend, dass palästinensische Institutionen und Infrastrukturen erhalten und ausgebaut werden müssen, und in dieser Hinsicht mit Lob für die Durchführung des Plans der Palästinensischen Behörde vom August 2009 zur Errichtung der Institutionen eines unabhängigen palästinensischen Staates innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig Monaten sowie für die erheblichen Fortschritte, die von internationalen Institutionen, namentlich von der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds und den Vereinten Nationen, in ihren Berichten für das Treffen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses am 13. April 2011 bestätigt wurden,

unter Begrüßung der anhaltenden Anstrengungen und greifbaren Fortschritte der Palästinensischen Behörde im Sicherheitssektor, mit der Aufforderung an die Parteien, ihre Zusammenarbeit zum Nutzen der Palästinenser wie auch der Israelis fortzusetzen, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Entwicklungen, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, nach wie vor auftreten, namentlich über die große Zahl der Toten und Verletzten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevöl-

kerung, den Bau und die Erweiterung von Siedlungen und der Mauer, die von israelischen Siedlern im Westjordanland begangenen Akte der Gewalt, des Vandalismus und der Brutalität gegen palästinensische Zivilpersonen, die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums sowie entsprechender Infrastruktur, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen und die gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

mit dem Ausdruck ernster Sorge insbesondere über die Krise im Gazastreifen infolge der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, und der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, erhebliche Schäden und Zerstörungen an palästinensischen Häusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen, öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser und Schulen, und Einrichtungen der Vereinten Nationen angerichtet und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben,

betonend, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden Militäraktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Razzien und Verhaftungskampagnen, und die weitere Errichtung Hunderter Kontrollpunkte und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in den palästinensischen Bevölkerungszentren und deren Umgebung durch die israelischen Besatzungstruppen und in dieser Hinsicht betonend, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich von beiden Seiten durchgeführt werden müssen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit, der Schutz und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten verurteilend,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass im Hinblick auf die palästinensische Aussöhnung rasch Fortschritte erzielt werden, damit die palästinensische Einheit unter der Führung des Präsidenten der Palästinensischen Behörde, Mahmoud Abbas, im Einklang mit den von der Palästinensischen Befreiungsorganisation eingegangenen Verpflichtungen sowie die vor Juni 2007 bestehende Situation im Gazastreifen wiederhergestellt werden, und mit der Forderung nach Weiterführung der ernsthaften Anstrengungen, die Ägypten, die Liga der arabischen Staaten und andere betroffene Parteien zur Erreichung dieses Ziels unternehmen,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, dauerhaft und aktiv beteiligt, um beide Parteien dabei zu unterstützen, die Verhandlungen über den Friedensprozess zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung auf der Grundlage der Resolutio-

nen der Vereinten Nationen, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative wiederaufzunehmen, voranzubringen und zu beschleunigen,

im Hinblick auf die jüngste Entschlossenheit des Quartetts zur Unterstützung der Parteien während der gesamten Verhandlungen, die innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und alle Fragen betreffend den endgültigen Status regeln können, sowie bei der Durchführung eines Abkommens zwischen den beiden Seiten, durch das die 1967 begonnene Besetzung beendet und die Unabhängigkeit eines demokratischen und lebensfähigen palästinensischen Staates mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet erreicht wird, der mit Israel und seinen anderen Nachbarn Seite an Seite in Frieden und Sicherheit lebt,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁶³,

in Anerkennung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

unter Hinweis auf die Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen⁶⁴,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, und betont in dieser Hinsicht, wie dringend es ist, die Ausichten auf eine Verwirklichung der Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina zu erhalten, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

2. *bekräftigt außerdem* ihre volle Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Madrider Konferenz, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative⁶¹ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁵⁹ sowie für die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen, betont, dass im Nahen Osten ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die fortgesetzten Anstrengungen des Quartetts und der Liga der arabischen Staaten;

3. *befürwortet* fortgesetzte ernsthafte Anstrengungen auf regionaler und internationaler Ebene zur Weiterverfolgung und Förderung der Arabischen Friedensinitiative, namentlich durch den im März 2007 auf dem Gipfeltreffen von Riad gebildeten Ministerausschuss;

4. *legt* den Parteien *eindringlich nahe*, mit Unterstützung durch das Quartett und die internationale Gemeinschaft sofort konkrete Folgemaßnahmen zu der gemeinsamen israelisch-palästinensischen Erklärung, die auf der in Annapolis abgehaltenen internationalen Konferenz vereinbart wurde⁶², zu ergreifen, so auch durch die Wiederaufnahme aktiver und ernsthafte bilateraler Verhandlungen;

5. *befürwortet* in diesem Zusammenhang die Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) ins Auge gefasst, um einen wiederaufgenommenen Friedensprozess voranzubringen und zu beschleunigen;

6. *fordert* beide Parteien *auf*, auf der Grundlage des Völkerrechts und ihrer früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen zu handeln und sich insbesondere an den Fahrplan zu halten, ungeachtet der Frage der Gegenseitigkeit, um die notwendigen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme und die beschleunigte Führung der Verhandlungen in naher Zukunft zu schaffen;

7. *fordert* die Parteien *selbst auf*, mit Unterstützung durch das Quartett und andere interessierte Parteien alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten und alle seit dem 28. September 2000 vor Ort ergriffenen einseitigen und rechtswidrigen Maßnahmen rückgängig zu machen;

8. *fordert* die Parteien *auf*, Ruhe zu bewahren und Zurückhaltung zu üben sowie provozierende Handlungen und Hetzreden zu unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Bereichen;

9. *unterstreicht*, dass die Parteien vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel treffen müssen, die Lage vor Ort zu verbessern, die Stabilität zu fördern und den Friedensprozess voranzubringen, und dass sie namentlich nach dem Gefangenenaustausch im Oktober 2011 weitere Gefangene freilassen müssen;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit des Abbaus von Kontrollpunkten und anderen Hindernissen für die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren;

⁶³ A/66/371-S/2011/592, Anlage I.

⁶⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 161; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

11. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Einstellung aller Gewalttätigkeiten, darunter militärische Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte;

12. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

13. *weist erneut darauf hin*, dass beide Parteien das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anwenden müssen und dass konkret die dauerhafte Öffnung aller Grenzübergänge in den Gazastreifen und aus diesem für humanitäre Hilfsgüter, humanitäre Helfer und humanitären Zugang sowie für Handels- und Gewerbezwecke und für alle notwendigen Baumaterialien ermöglicht werden muss, die allesamt für die Milderung der humanitären Krise, die Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes und die Förderung der Erholung der palästinensischen Wirtschaft unerlässlich sind;

14. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau im Gazastreifen voranzutreiben, namentlich indem zahlreiche von den Vereinten Nationen verwaltete und derzeit ausgesetzte Projekte fertiggestellt und von den Vereinten Nationen gelenkte Aktivitäten des zivilen Wiederaufbaus beschleunigt durchgeführt werden;

15. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten und alle ihre völkerrechtswidrigen Maßnahmen und einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung des Gebiets namentlich durch die Beschlagnahme und De-facto-Annexion von Land zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden;

16. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

17. *betont* in diesem Zusammenhang, dass Israel sich umgehend an seine nach dem Fahrplan bestehende Verpflichtung zu halten hat, jegliche Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, einzufrieren und die seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen;

18. *fordert* die Einstellung aller Provokationen, einschließlich durch israelische Siedler, in Ost-Jerusalem, insbesondere an religiösen Stätten und in deren Umgebung;

19. *verlangt* daher, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁵⁷ und den Forderungen in den Resolutionen der General-

versammlung ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;

20. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

21. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

22. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer gerechten Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

23. *fordert* die Parteien *auf*, die direkten Friedensverhandlungen zur Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, des Rahmens der Konferenz von Madrid, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative wiederaufzunehmen und zu beschleunigen;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Bereitstellung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinsische Behörde zu beschleunigen, um die ernste und im Gazastreifen kritische humanitäre Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, abmildern zu helfen, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherzustellen und den Ausbau und die Stärkung der palästinensischen Institutionen sowie die in Vorbereitung auf die Unabhängigkeit unternommenen Anstrengungen zur Errichtung eines palästinensischen Staates zu unterstützen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 66/18

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 30. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolu-

tionsentwurfs A/66/L.19 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äquatorialguinea, Haiti, Kamerun, Panama, Tonga.

66/18. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere deren die Stadt Jerusalem betreffende Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise

ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem nicht anzuerkennen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶⁵ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis insbesondere darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die illegalen Siedlungstätigkeiten, namentlich den sogenannten E1-Plan, und den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung fortsetzt und ihre Einschränkungen des Zugangs zu und der Wohnsitznahme in Ost-Jerusalem aufrechterhält, und über die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was alles nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

ferner mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass Israel weiter palästinensische Wohnhäuser zerstört, Wohnsitzrechte entzieht und eine hohe Zahl palästinensischer Familien aus Stadtvierteln in Ost-Jerusalem vertreibt, sowie über andere Akte der Provokation und der Aufwiegelung in der Stadt, namentlich durch israelische Siedler,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die israelischen Ausgrabungen, die in der Altstadt Jerusalems durchgeführt werden, auch an religiösen Stätten und in deren Umgebung,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten⁶⁶,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass jede von der Besatzungsmacht Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem ihrem Recht, ihrer

⁶⁵ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁶⁶ A/66/338.

Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen sofort zu beenden;

2. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/19

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 30. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 53 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.20 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grie-

chenland, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

66/19. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten⁶⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁶⁸ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Befriedigung über die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel „Land gegen Frieden“,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt,

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907⁶⁹ sowie des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁸ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wiederaufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien*, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/68

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 6. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.22 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Honduras, Island, Kamerun, Kanada, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Tuvalu, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika.

⁶⁹ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBI. 1910 S. 107; öRGBI. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

66/68. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer jährlichen Resolutionen über nachhaltige Fischerei, namentlich der Resolution 65/38 vom 7. Dezember 2010, und anderer einschlägiger Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)⁷⁰ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)⁷¹,

unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der jüngsten Beitritte dazu sowie der Tatsache, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger und subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses sowie der am 12. März 2005 verabschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei⁷² und anerkennend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“)⁷³ und anderen damit zusammenhängenden Übereinkünften, einschließlich seiner internationalen Aktionspläne, Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiresourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

⁷¹ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1022; öBGBl. III Nr. 21/2005.

⁷² Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Outcome of the Ministerial Meeting on Fisheries, Rome, 12 March 2005* (CL 128/INF/11), Anhang B.

⁷³ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

ferner unter Begrüßung der Ergebnisse, einschließlich der Beschlüsse und Empfehlungen, der vom 31. Januar bis 4. Februar 2011 in Rom abgehaltenen neunundzwanzigsten Tagung des Fischereiausschusses⁷⁴,

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die unter anderem auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

in dieser Hinsicht begrüßend, dass der Fischereiausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung den Beschluss fasste, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen solle in Ergänzung des Verhaltenskodexes eine neue internationale Übereinkunft über Kleinfischerei ausarbeiten, die sich auf die bestehenden einschlägigen Übereinkünfte stützt, freiwilliger Natur ist und den Schwerpunkt auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer legt⁷⁴,

anerkennd, dass auf allen Ebenen dringend gehandelt werden muss, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen durch die umfassende Anwendung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ernährungssicherheit und die Nachhaltigkeit der Fischerei und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

missbilligend, dass die Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum regulierter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, durch die Flaggenstaaten, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten sowie unzureichende Hafenstaatkontrolle zurückzuführen ist, wie in dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *The State of World Fisheries and Aquaculture 2010* (Zur Situation

der weltweiten Fischerei und Aquakultur 2010)⁷⁵ hervorgehoben wird,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die laufenden Verhandlungen in der Welthandelsorganisation zur Stärkung der Disziplinen betreffend Subventionen im Fischereisektor, namentlich durch das Verbot bestimmter Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen,

besorgt darüber, dass nur eine begrenzte Zahl von Staaten Maßnahmen ergriffen haben, um den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten⁷⁶ einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umzusetzen,

unter Hinweis auf den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedet wurde⁷⁶,

besonders besorgt darüber, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt und der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und den Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern, schadet,

besorgt darüber, dass sich einige Fischereibetreiber die Globalisierung der Fischereimärkte zunehmend zunutze machen, um mit aus der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei stammenden Fischereierzeugnissen Handel zu treiben, und aus diesen Tätigkeiten wirtschaftliche Gewinne erzielen, was für sie einen Anreiz zur Fortführung ihrer Tätigkeiten darstellt,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame Abschreckung und Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei mit einem erheblichen finanziellen und sonstigen Ressourcenaufwand verbunden ist,

sowie in der Erkenntnis, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)⁷⁷, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Hilfsschiffe auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der im Einklang mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler,

⁷⁴ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-ninth session of the Committee on Fisheries, Rome, 31 January–4 February 2011*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 973 (FIPI/R973 (En)).

⁷⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/corp/publications/en>.

⁷⁶ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/fishery/publications/en>.

⁷⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABI. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

ferner in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, Umladungen auf See angemessen zu regulieren, zu überwachen und zu kontrollieren, um zur Bekämpfung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischereitätigkeiten beizutragen,

Kenntnis nehmend von der Technischen Konsultation über die Leistung der Flaggenstaaten, die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für den 2. bis 6. Mai 2011 nach Rom einberufen wurde, und feststellend, dass die wiederaufgenommene Tagung der Technischen Konsultation vom 5. bis 9. März 2012 in Rom stattfinden wird,

feststellend, dass alle Staaten gehalten sind, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens niedergelegt, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung, der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von hoher Bedeutung sind,

begrüßend, dass die dritte gemeinsame Tagung der fünf für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen vom 12. bis 14. Juli 2011 in San Diego (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehalten wurde,

anerkennend, wie wichtig außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten für die nachhaltige Entwicklung, die Sicherheit auf See und die Verringerung der menschlichen Gefährdung durch Naturkatastrophen sind, da sie für Wetter- und Meeresvorhersagen, in der Fischereibewirtschaftung sowie bei Tsunamivorhersagen und Klimaprognosen genutzt werden, und mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die meisten Schäden an solchen Bojen, beispielsweise an verankerten Bojen und an Tsunametern, häufig durch einige Fischfangtreibende verursacht werden, die die Bojen unbrauchbar machen,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass die Staaten einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Maßnahmen getroffen haben, um Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor den Auswirkungen von Fischereitätigkeiten zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin völkerrechtskonforme wirksame Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der Überfischung und der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei entwickeln und durchführen müssen, dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und dass die Zusam-

menarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in dieser Hinsicht wichtig ist,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der jüngsten Ratifikation und Genehmigung des Übereinkommens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei⁷⁸ und den jüngsten Beitritten dazu,

begrüßend, dass der Fischereiausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung den Beschluss fasste, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen solle eine offene Arbeitsgruppe oder einen ähnlichen Mechanismus zur Erarbeitung der Aufgabenstellung für die in Artikel 21 des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei vorgesehene Ad-hoc-Arbeitsgruppe schaffen⁷⁴,

sowie begrüßend, dass das dritte Globale Schulungsseminar über die Durchsetzung von Fischereivorschriften vom 28. Februar bis 4. März 2011 in Maputo abgehalten wurde,

besorgt, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meeres- und Küstenlebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

in der Erkenntnis, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass aufgrund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind,

feststellend, dass der Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung den Entwicklungsländern weiterhin Möglichkeiten eröffnet, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass so gemeinsam mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

bekräftigend, wie wichtig die nachhaltige Aquakultur für die Ernährungssicherheit ist, und besorgt über die möglichen Auswirkungen gentechnisch veränderter Fischarten auf die Gesundheit und Nachhaltigkeit der Wildfischbestände,

begrüßend, dass der Fischereiausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung die Technischen Leitlinien für die Zertifizierung in der Aquakultur⁷⁹ billigte,

⁷⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-sixth Session, Rome, 18–23 November 2009* (C 2009/REP und Corr.1), Anhang E. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2011 Nr. L 191 S. 3.

⁷⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/015/i2296t/i2296t00.htm>.

davon Kenntnis nehmend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 2011 die Technischen Leitlinien für die Verwendung von Wildfischen als Futtermittel in der Aquakultur⁸⁰ veröffentlichte,

unter Hinweis auf die besonders prekäre Situation der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften, deren Existenzgrundlagen, Wirtschaftsentwicklung und Ernährungssicherheit in hohem Maß von der nachhaltigen Fischerei abhängen und die unter einer Beeinträchtigung der nachhaltigen Fischerei unverhältnismäßig stark zu leiden hätten,

sowie auf die Umstände verweisend, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, Kapazitäten aufzubauen, namentlich Meerestechnologie und insbesondere Fischereitechnologie weiterzugeben, um diese Staaten verstärkt zur Wahrnehmung ihres Rechts, aus den Fischereiressourcen Nutzen zu ziehen, und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Übereinkünften zu befähigen,

in der Erkenntnis, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Beifänge, Abfälle, Rückwürfe, namentlich zur Aufwertung der Fänge, Verluste von Fanggerät und andere Faktoren, die die Nachhaltigkeit der Fischbestände beeinträchtigen und infolgedessen auch schädliche Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Ernährungssicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften haben können, auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

begreifend, dass der Fischereiausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung die Internationalen Leitlinien für Beifangmanagement und die Verringerung von Rückwürfen billigte⁸¹,

in der Erkenntnis, dass Ökosystemansätze stärker in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen und wie wichtig es darüber hinaus ist, Ökosystemansätze auf die Regelung menschlicher Aktivitäten in den Ozeanen anzuwenden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem⁸², von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystemansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und der

Bedeutung dieses Ansatzes im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes sowie von dem Beschluss VII/11⁸³ und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

sowie in der Erkenntnis, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen als wichtiger Raubfischart im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet und einige vom Aussterben bedroht sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der Haipopulationen und der Haifischerei zu fördern, und dass der 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen⁷⁶ die maßgebliche Leitlinie für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und besorgt feststellend, dass nach wie vor keine grundlegenden Daten zu Haifischbeständen und -fängen vorliegen, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben und dass nicht alle regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die gezielte Haifischerei sowie für die Regelung des Beifangs von Haifischen bei der Befischung anderer Arten beschlossen haben,

unter Begrüßung der wissenschaftlich fundierten Maßnahmen, die die Staaten zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Haifischen ergriffen haben, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Bewirtschaftungsmaßnahmen der Küstenstaaten, zu denen Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen, technische Maßnahmen, namentlich zur Verringerung von Beifängen, die Festlegung von Schongebieten und Schonzeiten sowie Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen gehören,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Meeresarten der unteren trophischen Ebenen im Ökosystem und für die Ernährungssicherung sind und dass ihre langfristige Bestandfähigkeit sichergestellt werden muss,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten, Meeressäuger und Meeresschildkröten, nach wie vor als Beifang der Fischerei zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die

⁸⁰ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/fishery/publications/technical-guidelines/en>.

⁸¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation to Develop International Guidelines on Bycatch Management and Reduction of Discards, Rome, 6–10 December 2010*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 957 (FIRO/R957 (En)), Anhang E.

⁸² E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

⁸³ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um die Beifangsterblichkeit zu verringern,

I

Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten, im Hinblick auf dieses Ziel im Einklang mit dem Völkerrecht zusammenzuarbeiten, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens⁷⁰, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens, sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen⁷¹ festgelegt;

2. *legt* den Staaten *nahe*, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁸⁴ mit dem gebührenden Vorrang umzusetzen, soweit er sich darauf bezieht, eine nachhaltige Fischerei herbeizuführen und insbesondere erschöpfte Fischbestände dringend und nach Möglichkeit spätestens bis 2015 auf einen Stand zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert;

3. *betont*, wie wichtig es ist, sich im Rahmen der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfindenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit der nachhaltigen Entwicklung der Fischerei zu befassen und den wesentlichen Beitrag der Fischerei zu den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung anzuerkennen;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale, regionale oder globale Organisationen oder Vereinbarungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des globalen Klimawandels auf die Nachhaltigkeit der Fischbestände und der sie tragenden Lebensräume, insbesondere der am stärksten betroffenen, zu bewerten und gegebenenfalls anzugehen;

5. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiressourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen

Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex⁷³ den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

8. *ermutigt* die Staaten, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in zunehmendem Maße auf wissenschaftliche Beratung zu stützen und unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf die Fischereibewirtschaftung angewandt werden, und so das Verständnis von Ökosystemansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei⁸⁵ als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Fischerei;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bestandsspezifische vorsorgliche Bezugswerte, wie in Anhang II des Durchführungsübereinkommens und in dem Verhaltenskodex beschrieben, anzuwenden, um sicherzustellen, dass die Populationen befischter Bestände und gegebenenfalls vergesellschafteter oder abhängiger Arten auf einem nachhaltigen Stand erhalten oder auf diesen zurückgeführt werden, und diese Bezugswerte zu nutzen, um Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Gang zu setzen;

10. *ermutigt* die Staaten, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze bei der Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitli-

⁸⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbgr/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24–28 February 2003*, FAO Fisheries Report No. 702 (FIPL/R702 (En)), Anhang H.

nien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

11. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, einzeln oder über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Beobachtungsprogramme auszuarbeiten beziehungsweise zu stärken, um die Erhebung von Daten unter anderem über Ziel- und Beifangarten zu verbessern, was auch für die Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsinstrumente hilfreich sein könnte, und Normen, Formen der Zusammenarbeit sowie andere bestehende Strukturen für derartige Programme, wie in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und in Artikel 5 des Verhaltenskodexes beschrieben, zu berücksichtigen;

12. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand sowie fischereibezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische innerhalb und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, gesonderte Hochseefischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, sofern es an solchen Daten mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

13. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereiressourcen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

14. *bekräftigt* Ziffer 10 der Resolution 61/105 vom 8. Dezember 2006 und fordert die Staaten auf, unter anderem im Rahmen regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dringend Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zu beschließen, um den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen⁷⁶ in Bezug sowohl auf die gezielte Haifischerei als auch auf den nicht gezielten Fang von Haien voll durchzuführen, indem sie unter anderem Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen verhängen, die ihre Flagge führenden Schiffe zur Erhebung und regelmäßigen Vorlage von Daten über Haifischfänge, darunter artenspezifische Daten, Rückwürfe und Anlandungen, verpflichten, umfassende Abschätzungen der Haibestände, auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit, vornehmen, Beifänge von Haien und die Beifangsterblichkeit verringern und bei ungesicherten oder unzureichenden wissenschaftlichen Informationen die gezielte Haifi-

scherei nicht ausweiten, bis Maßnahmen festgelegt worden sind, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der Haibestände zu gewährleisten und den weiteren Rückgang sensibler oder bedrohter Haibestände zu verhindern;

15. *fordert* die Staaten *auf*, sofortige konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung und Einhaltung der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und auf nationaler Ebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Regulierung der Haifischerei und der Beifänge von Haien zu verbessern, insbesondere der Maßnahmen, die die ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen betriebene Fischerei verbieten oder beschränken, und bei Bedarf zu erwägen, gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, etwa indem sie vorschreiben, dass alle Haie mit sämtlichen Flossen am Körper angelandet werden;

16. *fordert* die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen *auf*, für die Haifischerei in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten nach Bedarf auf dem Vorsorgeansatz beruhende, wissenschaftlich fundierte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuführen beziehungsweise zu verstärken, die mit dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen im Einklang stehen;

17. *begrüßt*, dass der Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner neunundzwanzigsten Tagung den Beschluss fasste, die Organisation solle einen Bericht über den Grad der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen⁷⁴ ausarbeiten, und ersucht die Organisation, auch über die Probleme Bericht zu erstatten, denen sich ihre Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Übereinkunft und der Ziffer 14 der vorliegenden Resolution gegenübersehen;

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Übereinkünften der Welthandelsorganisation unvereinbaren Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen in Anbetracht der Bedeutung dieses Handels, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

19. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Vertreter der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politikmaßnahmen und Strategien der Fischereibewirtschaftung mitwirken können, um die Bestandsfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten;

20. *legt* den Staaten *nahe*, entweder unmittelbar oder über die zuständigen und geeigneten subregionalen, regionalen oder globalen Organisationen und Vereinbarungen gegebenenfalls die Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresarten der unteren tropischen Ebenen zu analysieren;

21. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die möglichen Auswirkungen gentechnisch veränderter Fischarten auf die Gesundheit und Nachhaltigkeit der Wildfischbestände zu prüfen und in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex Anleitung dafür zu geben, wie diesbezügliche schädliche Auswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können;

II

Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

22. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

23. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, die Bestimmungen des Übereinkommens durch ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, mit Vorrang wirksam umzusetzen;

24. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen *auf*;

25. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Subregion oder Region Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

26. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekanntzumachen;

27. *bittet* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, sofern sie es nicht bereits getan haben, mit den Artikeln 21 und 22 des Durchführungsübereinkommens vereinbare Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See zu beschließen;

28. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls über die für gesonderte Hochseefischbestände zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend dem Verhaltenskodex und den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

29. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

30. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch indem sie spezielle Finanzmechanismen oder -instrumente schaffen, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiresourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Verarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine angemessene Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen zu sorgen;

31. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Beiträgen, die die Staaten an den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens geleistet haben, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen nahe, weitere freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu leisten;

32. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) Maßnahmen ergriffen haben, um die Verfügbarkeit von Hilfe im Rahmen des Hilfsfonds bekanntzumachen, und legt der Organisation und der Seerechtsabteilung nahe, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

33. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Empfehlungen der vom 22. bis 26. Mai 2006

in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens⁸⁶ und bei der Bestimmung neuer Prioritäten schneller voranzuschreiten;

34. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu erwägen, die Empfehlungen der vom 24. bis 28. Mai 2010 in New York abgehaltenen wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz⁸⁷ nach Bedarf umzusetzen;

35. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

36. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem erneut*, ihre Datenbank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über gebietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und gesonderte Hochseefischbestände bereitzustellen;

III

Verwandte Übereinkünfte auf dem Gebiet der Fischerei

37. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Einhaltungsübereinkommens⁷⁷ ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

38. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

39. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

40. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

41. *befürwortet*, dass die zuständigen internationalen Organisationen Leitlinien für bewährte Verfahren zugunsten der Sicherheit auf See im Zusammenhang mit der Meeresfischerei erarbeiten;

42. *befürwortet außerdem* eine breite Beteiligung an der diplomatischen Konferenz, die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für 2012 zu dem Zweck nach Südafrika einberufen wurde, eine Übereinkunft über die Durchführung des Torremolinos-Protokolls von 1993 zum Internationalen Übereinkommen von Torremolinos von 1977 über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen anzunehmen;

IV

Illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei

43. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für marine Ökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen sowie die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaft vieler Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei⁷⁶ zu unternehmen;

44. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzuschrecken, illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben oder diese Art der Fischerei betreibende Schiffe, einschließlich der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung als solche aufgelisteten Schiffe, zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen verhängt werden können;

45. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von Tätigkeiten, einschließlich der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, abzuschrecken, die die von den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

46. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungsübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen,

⁸⁶ Siehe A/CONF.210/2006/15, Anhang.

⁸⁷ Siehe A/CONF.210/2010/7, Anhang.

die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe umzuflaggen;

47. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung geeignete Verfahren zu erarbeiten, um die Leistung der Staaten bei der Erfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, zu bewerten;

48. *legt* den Staaten *nahe*, im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Arbeit der Technischen Konsultation über die Leistung der Flaggenstaaten in Bezug auf den Entwurf von Kriterien für die Leistung der Flaggenstaaten, die Bewertung dieser Leistung und mögliche im Einklang mit dem Völkerrecht zu treffende Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung sowie auf Hilfe für die Entwicklungsländer zur Verbesserung ihrer Leistung als Flaggenstaaten weiterzuführen;

49. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei erforderlichenfalls verstärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen;

50. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei weiter zu koordinieren, so etwa indem sie eine gemeinsame Liste der Schiffe ausarbeiten, von denen festgestellt wird, dass sie diese Art der Fischerei betreiben, oder indem sie die von den einzelnen Organisationen oder Vereinbarungen aufgestellten Listen der Schiffe, die diese Art der Fischerei betreiben, gegenseitig anerkennen;

51. *fordert* die Staaten *erneut auf*, unbeschadet der Souveränität eines Staates über die Häfen in seinem Hoheitsgebiet und der Fälle von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiffen in ihre Häfen, mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben oder sie betrieben oder unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder aufgrund welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

52. *bekräftigt* Ziffer 48 der Resolution 65/38 im Hinblick auf die Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe und die zwingende Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihre Flagge führenden Fische-

reifahrzeugen und fordert die Staaten, die offene Register führen, nachdrücklich auf, alle ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge wirksam zu kontrollieren, wie völkerrechtlich vorgeschrieben, oder andernfalls die offene Registrierung für Fischereifahrzeuge einzustellen;

53. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Wege der Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, und die Erarbeitung und Anwendung von Normen auf regionaler Ebene weiter zu fördern;

54. *legt* in dieser Hinsicht den Staaten und den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei⁷⁸ zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

55. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten, Mandate und Erfahrungen der beiden Organisationen, mit dem Ziel, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und insbesondere die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten und die Durchführung der Hafenstaatmaßnahmen zu verbessern;

56. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in dieser Hinsicht den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

57. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen, die von Fischereifahrzeugen, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben, gefangen wurden, indem sie für eine angemessene Regulierung, Überwachung und Kontrolle der Umladungen von Fischen auf See sorgen, namentlich durch zusätzliche einzelstaatliche Maßnahmen, die auf ihre Flagge führende Schiffe anwendbar sind und die Verhinderung solcher Umladungen zum Ziel haben;

58. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welthandelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Ver-

pflichtungen, zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

59. *befürwortet*, dass die Staaten und andere maßgebliche Akteure Informationen über neue markt- und handelsbezogene Maßnahmen mit den zuständigen internationalen Foren austauschen, da sich diese Maßnahmen auf alle Staaten auswirken können, entsprechend dem bestehenden Arbeitsplan des Fischereiausschusses und unter Berücksichtigung der Technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für den verantwortungsvollen Handel mit Fischereierzeugnissen⁸⁰;

60. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen wegen möglicher Verbindungen zwischen der internationalen organisierten Kriminalität und der illegalen Fischerei in bestimmten Regionen der Welt und legt den Staaten nahe, namentlich über die geeigneten internationalen Foren und Organisationen die Ursachen und Methoden der illegalen Fischerei und die dazu beitragenden Faktoren zu untersuchen, um die Kenntnis und das Verständnis dieser möglichen Verbindungen zu vertiefen, und die Erkenntnisse zu veröffentlichen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung herausgegebenen Studie über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in der Fischereiindustrie, eingedenk der unterschiedlichen Rechtsordnungen und rechtlichen Mittel, die nach dem Völkerrecht auf die illegale Fischerei und die internationale organisierte Kriminalität anwendbar sind;

V

Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie Einhaltung und Durchsetzung

61. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen verstärkt anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

62. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

63. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die in Betracht kommenden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ob-

ligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich mit Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und erinnert daran, dass in Ziffer 62 der Resolution 63/112 vom 5. Dezember 2008 die nachdrückliche Aufforderung enthalten war, große Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffsüberwachungssystemen auszurüsten und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

64. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fördern und Erzeugnisse aus illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren, und ermutigt zu einer besseren Koordinierung zwischen allen Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

65. *legt* der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *nahe*, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und gegebenenfalls den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Anstrengungen zur Aufstellung und Führung eines umfassenden weltweiten Registers, das ein System der eindeutigen Schiffs-kennung einschließt, zu beschleunigen;

66. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die im Einklang mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes, für Fische und Fischereierzeugnisse ist, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden;

67. *ersucht* die Staaten, die erforderlichen mit dem Völkerrecht vereinbaren Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine Weise gefangen wurden, die im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen anwendbaren Erhaltungs- und Be-

wirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, in den internationalen Handel gelangen;

68. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für Fangdokumentationsregelungen und Rückverfolgbarkeit Bericht zu erstatten, damit der Generalsekretär diese Angaben in seinen der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Fischerei aufnehmen kann;

69. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

70. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unmittelbar und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf wirksame Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen für Umladungen, insbesondere Umladungen auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu verifizieren und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale, ungemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

71. *dankt* den Staaten für die finanziellen Beiträge zur Stärkung der Kapazitäten des bestehenden freiwilligen Internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und legt den Staaten nahe, dem Netzwerk beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und wenn angezeigt zu erwägen, seine im Einklang mit dem Völkerrecht vorzunehmende Umwandlung in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

VI

Überkapazitäten in der Fischerei

72. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereiflotten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so auch auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, ver-

meiden und in diesem Zusammenhang das legitime Recht der Entwicklungsstaaten anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Steuerung der Fangkapazitäten⁷⁶ auszubauen;

73. *fordert* die Staaten *erneut auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sicherzustellen, dass die in dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten geforderten dringenden Maßnahmen rasch durchgeführt werden und dass seine Umsetzung unverzüglich erleichtert wird;

74. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Durchführung des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten Bericht zu erstatten, wie in Ziffer 48 des Aktionsplans vorgesehen;

75. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls über die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Frage der weltweiten Fangkapazitäten für Thunfisch dringend anzugehen, unter anderem unter Anerkennung des legitimen Rechts der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer, sich an dieser Fischerei zu beteiligen und daraus Nutzen zu ziehen, und dabei die Empfehlungen der vom 29. Juni bis 1. Juli 2010 in Brisbane (Australien) abgehaltenen Gemeinsamen internationalen Arbeitstagung der mit Thunfisch befassten regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen über die Bewirtschaftung der Thunfischerei durch die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und die Empfehlungen der im Juli 2011 abgehaltenen dritten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu berücksichtigen;

76. *ermutigt* die Staaten, die im Hinblick auf die Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeiten, unter Beachtung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen sowie des Vorsorgeansatzes den Fischereiaufwand in den Gebieten, die der Regulierung durch die künftigen Organisationen und Vereinbarungen unterworfen sein werden, freiwillig einzuschränken, bis angemessene regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschlossen und durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der jeweiligen Fischbestände zu gewährleisten und erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme zu verhindern;

77. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu Überfischung und Überkapazitäten sowie zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei

beitragen, so auch indem sie beschleunigt daran arbeiten, die im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen im Einklang mit der Ministererklärung von Doha 2001⁸⁸ und der Ministererklärung von Hongkong 2005⁸⁹ abzuschließen, um die Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu klären und zu verbessern beziehungsweise zu stärken, unter Berücksichtigung der Bedeutung des Fischereisektors für die Entwicklungsländer;

VII

Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

78. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass trotz der Verabschiedung der Resolution 46/215 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen fortbesteht und die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht;

79. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um die Bestimmungen der Resolution 46/215 und späterer Resolutionen über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen anzuwenden und durchzusetzen, mit dem Ziel, der Nutzung großer pelagischer Treibnetze in allen Meeren und Ozeanen ein Ende zu setzen, was bedeutet, dass die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 46/215 nicht dazu führen sollen, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden;

80. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um das gegenwärtige weltweite Moratorium für die Nutzung großer pelagischer Treibnetze auf Hoher See anzuwenden und durchzusetzen, und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe, denen eine ordnungsgemäße Genehmigung für die Nutzung großer Treibnetze in den Gewässern ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erteilt wurde, diese Netze nicht für die Fischerei auf Hoher See einsetzen;

81. *bekräftigt* das in Ziffer 6 der Resolution 46/215 enthaltene Ersuchen, dem Generalsekretär Angaben zu unterbreiten, und ersucht den Generalsekretär, diese Angaben in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

VIII

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

82. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischerei-

bewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, namentlich unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenentwicklungsländer und gegebenenfalls der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften Schritte zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fängen durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu unternehmen, insbesondere zu erwägen, Maßnahmen, gegebenenfalls auch technische Maßnahmen, in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie bestimmten Fischereitigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten Gebiete zu ergreifen, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es wichtig ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen mit der größtmöglichen Wirksamkeit durchgeführt werden;

83. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln, gemeinsam oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Verringerung von Beifängen zu untersuchen, auszuarbeiten und zu beschließen, unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen über Fischereimethoden, einschließlich Fischsammelgeräten;

84. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur Verringerung der Häufigkeit des Fangs von Nichtzielarten wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, die gegebenenfalls auch den Einsatz selektiver Fanggeräte umfassen können;

85. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, Maßnahmen zu beschließen oder zu verbessern, um die Auswirkungen ihrer Fischerei auf die als Beifänge gefangenen Arten zu bewerten und die Vollständigkeit und Genauigkeit der Angaben und Berichte über unerwünschte Beifänge von Arten zu verbessern, so auch durch eine ausreichende Überwachung durch Beobachter und den Einsatz moderner Technologien, und den Entwicklungsländern Hilfe bei der Erfüllung ihrer Datenerhebungs- und Berichtspflichten zu gewähren;

86. *ersucht* die Staaten und gegebenenfalls die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, Datenerhebungsprogramme einzuführen oder zu verstärken, um zuverlässige Schätzungen der Beifänge von Haifischen, Meeresschildkröten, Fischen, Meeressäugtieren und Seevögeln zu erhalten, und weitere Forschungen

⁸⁸ A/C.2/56/7, Anlage.

⁸⁹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC.

über selektive Fanggeräte und -praktiken sowie über den Einsatz geeigneter Maßnahmen zur Beifangreduzierung zu fördern;

87. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in subregionalen und regionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, zu deren Auftrag es gehört, beim Fischfang unbeabsichtigt gefangene Nichtzielarten zu erhalten;

88. *legt* den Staaten *nahe*, soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren für die Bewirtschaftung von Nichtzielarten die Kapazitäten der subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken, um die angemessene Erhaltung der beim Fischfang unbeabsichtigt gefangenen Nichtzielarten zu gewährleisten, und ihre in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu beschleunigen;

89. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2004 zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei⁹⁰ und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei⁷⁶ empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge minimieren und die Überlebensraten wiederausgesetzter Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Einführung und Stärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

90. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *außerdem*, dringend Schritte zu unternehmen, um die Beifänge von Seevögeln, namentlich Albatrossen und Sturmvögeln, in der Fischerei zu verringern, indem sie Erhaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die den technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009 für bewährte Verfahren zur Unterstützung der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei⁸⁰ entsprechen, und die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der Albatrosse und

Sturmvögel⁹¹ und von Organisationen wie der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis berücksichtigen;

IX

Subregionale und regionale Zusammenarbeit

91. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über die geeigneten subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

92. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *eindringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befugt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiressourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

93. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

94. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, die die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser

⁹⁰ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on Sea Turtles Conservation and Fisheries, Bangkok, Thailand, 29 November–2 December 2004*, FAO Fisheries Report No. 765 (FIRM/R/765 (En)), Anhang E.

⁹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2258, Nr. 40228.

Bestände sicherstellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

95. *legt* allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik⁹² und den anderen Staaten, deren Schiffe im Gebiet des Übereinkommens Fischereiressourcen befischen, die von dem Übereinkommen erfasst werden, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

96. *begrüßt* die jüngste Ratifikation des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean und legt den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, nahe, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, bis zu seinem Inkrafttreten einstweilige Maßnahmen, darunter Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der Resolution 64/72 vom 4. Dezember 2009, zu vereinbaren und durchzuführen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und ihrer marinen Ökosysteme und Lebensräume in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, sicherzustellen;

97. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung verantwortungsvoller Fischereipraktiken, namentlich zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei;

98. *begrüßt* die jüngsten Ratifikationen des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik und den jüngsten Beitritt dazu und befürwortet weitere Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen dieses Übereinkommens und Beitritte dazu, damit es bald in Kraft treten kann;

99. *legt* den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik genannten Rechtsträgern, die an seiner Aushandlung beteiligt waren, *nahe*, bis zu seinem Inkrafttreten und der Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen die freiwilligen einstweiligen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 beschlossen wurden, vollständig durchzuführen;

100. *legt* den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik genannten Rechtsträgern, die an seiner Aushandlung beteiligt waren, *außerdem nahe*, bis zu seinem Inkrafttreten und der Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungs-

maßnahmen die freiwilligen einstweiligen Maßnahmen, die beschlossen wurden, vollständig durchzuführen und den Fischereiaufwand und die Fangmengen freiwillig einzuschränken, um eine übermäßige Ausbeutung bestimmter pelagischer Fischereiressourcen in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung finden wird, zu vermeiden, und den von der Arbeitsgruppe Wissenschaft erteilten wissenschaftlichen Rat zu berücksichtigen, wenn sie künftige einstweilige Maßnahmen beschließen, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf bestimmte pelagische Fischereiressourcen angewendet werden sollen, und fordert ferner eine umfassende und genaue Berichterstattung über die Fangmengen im Einklang mit den einstweiligen Maßnahmen;

101. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Abschluss der Verhandlungen über die Schaffung einer regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisation im Nordpazifik und ermutigt die Teilnehmerstaaten, die gemäß den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der Resolution 64/72 beschlossenen freiwilligen einstweiligen Maßnahmen vollständig durchzuführen;

102. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Mitglieder der Thunfischkommission für den Indischen Ozean weiterhin unternehmen, um die Arbeitsweise der Kommission zu stärken, damit sie ihr Mandat wirksamer erfüllen kann, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kommission die diesbezüglich benötigte Hilfe zu gewähren;

103. *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen von 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, zu werden;

104. *begrüßt*, dass die 2007 vorgenommene Änderung des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik⁹³ in jüngster Zeit von einigen Vertragsparteien dieses Übereinkommens genehmigt wurde, und ermutigt die Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, die Änderung zu genehmigen, damit sie rasch in Kraft treten kann;

105. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und einen Ökosys-

⁹² Ebd., Vol. 2221, Nr. 39489. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 2002 Nr. L 234 S. 40.

⁹³ Ebd., Vol 1135, Nr. 17799. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1978 Nr. L 378 S. 30.

temansatz für die Fischereibewirtschaftung sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt, einschließlich der Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch verwandter und abhängiger Arten und des Schutzes ihrer Lebensräume, einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten, und begrüßt die Schritte, die einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in diese Richtung unternommen haben;

106. *fordert* die für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen weit wandernder Fische zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, die noch keine an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen ausgerichteten wirksamen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der unter ihr Mandat fallenden Bestände beschlossen haben, *auf*, dies dringend zu tun;

107. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken und auszuweiten, namentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, etwa im Wege gemeinsamer Konsultationen, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit dieser regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeervereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen zu stärken;

108. *fordert* die fünf für die Bewirtschaftung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen *nachdrücklich auf*, weiterhin Maßnahmen zur Durchführung des Vorgehensplans zu ergreifen, der auf der zweiten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung verabschiedet wurde, und die Empfehlungen der dritten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu prüfen;

109. *bittet* die Staaten und die für die Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen, beispielsweise indem sie erwägen, gegebenenfalls gemeinsame Tagungen abzuhalten;

110. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze einbeziehen und die Teilnehmerrechte regeln, auch durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Aufteilung von Fangmöglichkeiten, wobei den einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend Rechnung zu

tragen ist, unter anderem unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Bestandslage und der jeweiligen Interessen an der Fischerei;

111. *begrüßt* die Leistungsüberprüfung der Fischereiorganisation für den Südostatlantik von 2010 und die Leistungsprüfung der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik von 2011 und die Tatsache, dass einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, und regt an, die aus ihren jeweiligen Überprüfungen hervorgegangenen Empfehlungen gegebenenfalls mit Vorrang umzusetzen;

112. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die noch keine Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, diese Organisationen und Vereinbarungen vordringlich einer solchen Überprüfung zu unterziehen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkünfte und unter Berücksichtigung der bewährten Praktiken der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls eines von den Staaten oder anderen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erarbeiteten Katalogs von Kriterien, und befürwortet es, dass diese Leistungsüberprüfungen auch eine unabhängige Evaluierung enthalten und gegebenenfalls Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der jeweiligen Organisation oder Vereinbarung aufzeigen;

113. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, die Ergebnisse dieser Leistungsüberprüfungen zu veröffentlichen und gemeinsam zu erörtern und darüber hinaus die regelmäßige Durchführung von Leistungsüberprüfungen zu erwägen;

114. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung dieser Leistungsüberprüfungen an der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, deren Mitglied sie sind, so weit wie möglich anzuwenden;

115. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten zurückgreifen können, um in Fällen der Nichteinhaltung durch ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen Sanktionen gegen sie zu verhängen, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwenden sind und ausreichend streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die die Staaten für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass diese wirksam die Einhaltung sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

X

Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

116. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich unter Berücksichtigung von Ziffer 30 d) des Durchführungsplans von Johannesburg⁸⁴ einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung verstärkt um die Anwendung eines Ökosystemansatzes in der Fischerei zu bemühen;

117. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

118. *fordert* die Staaten und die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen, die zum Ziel haben, außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor Aktivitäten zu schützen, die ihren Betrieb beeinträchtigen;

119. *legt* den Staaten *nahe*, die wissenschaftliche Forschung über das Meeresökosystem im Einklang mit dem Völkerrecht zu verstärken;

120. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozioökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und abzumildern, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie und des Rahmenplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2007 zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Aquakultur⁹⁴ als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Aquakultur;

121. *fordert* die Staaten *auf*, umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystemansätzen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See („Leitlinien von 2008“)⁹⁵ zu ergreifen, um die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften und empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich der Seeberge, hydrothermale Quellen und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu schützen, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt;

122. *bekräftigt* die Bedeutung der Ziffern 80 bis 90 der Resolution 61/105 und der Ziffern 113 bis 127 der Resolution 64/72 betreffend die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände sowie der in den genannten Resolutionen geforderten Maßnahmen und betont, dass alle Staaten und zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Verpflichtungen, die sie nach den genannten Ziffern eingegangen sind, dringend in vollem Umfang erfüllen müssen;

123. *weist darauf hin*, dass die die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme betreffenden Ziffern der Resolutionen 61/105 und 64/72 und der vorliegenden Resolution die souveränen Rechte der Küstenstaaten an ihrem Festlandsockel oder die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten im Hinblick auf ihren Festlandsockel nach dem Völkerrecht, wie in dem Seerechtsübereinkommen, insbesondere seinem Artikel 77, niedergelegt, unberührt lassen;

124. *stellt in dieser Hinsicht fest*, dass bestimmte Küstenstaaten Erhaltungsmaßnahmen im Hinblick auf ihren Festlandsockel beschlossen haben, um die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme zu bewältigen, und dass sie Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten;

125. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte, die die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und diejenigen Staaten, die sich an Verhandlungen über die Schaffung einer für die Regulierung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung beteiligen, im Hinblick auf die Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und die Bewältigung der Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme erzielt haben;

⁹⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/011/i0445t/i0445t00.htm>.

⁹⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on International Guidelines for the Management of Deep-sea Fisheries in the High Seas, Rome, 4–8 February and 25–29 August 2008*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 881 (FIEP/R881 (Tri)), Anhang F.

126. *begrüßt außerdem* die maßgebliche Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See und des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme weiterhin leistet, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Tiefseefischerei und zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 119, 120 und 122 bis 124 der Resolution 64/72 mit den Leitlinien von 2008 im Einklang stehen;

127. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der vom 10. bis 12. Mai 2010 in Busan (Republik Korea) abgehaltenen Arbeitstagung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die Umsetzung der Leitlinien von 2008⁹⁶;

128. *begrüßt* die vom Generalsekretär gemäß Ziffer 128 der Resolution 64/72 einberufene und am 15. und 16. September 2011 in New York abgehaltene Arbeitstagung zur Erörterung der Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 117 und 119 bis 127 der Resolution 64/72 betreffend die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände;

129. *vertritt* auf der Grundlage der gemäß Ziffer 129 der Resolution 64/72 durchgeführten Überprüfung *die Auffassung*, dass trotz der erzielten Fortschritte die in den einschlägigen Ziffern der Resolutionen 61/105 und 64/72 geforderten dringenden Maßnahmen nicht in allen Fällen voll durchgeführt wurden und dass in dieser Hinsicht im Einklang mit dem Vorsorgeansatz, Ökosystemansätzen und dem Völkerrecht und in Übereinstimmung mit den Leitlinien von 2008 weitere Maßnahmen zur Stärkung der weiteren Durchführung ergriffen werden müssen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten, auf dem Weg über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die für die Regulierung der Grundfischerei zuständig sind, die an Verhandlungen über die Schaffung solcher Organisationen oder Vereinbarungen beteiligten Staaten und die Flaggenstaaten auf, die folgenden dringenden Maßnahmen in Bezug auf die Grundfischerei außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse zu ergreifen:

a) die Verfahren für die Durchführung von Bewertungen, die individuelle, kollektive und kumulative Auswirkungen berücksichtigen, und für die Veröffentlichung dieser Bewertungen zu stärken, in der Erkenntnis, dass dies weltweit zu Transparenz und Kapazitätsaufbau beitragen kann;

b) Verfahren festzulegen und zu verbessern, die sicherstellen, dass die Bewertungen aktualisiert werden, wenn dies aufgrund neuer Bedingungen oder Informationen erforderlich ist;

c) Verfahren für die regelmäßige Evaluierung, Überprüfung und Überarbeitung der Bewertungen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Bewirtschaftungsmaßnahmen festzulegen und zu verbessern;

d) Mechanismen zu schaffen, die die Einhaltung der im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen anwendbaren Maßnahmen zum Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme fördern und stärken;

130. *stellt fest*, dass nicht alle Wirkungsbewertungen veröffentlicht wurden, und fordert, dass die Staaten, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht, und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung alle Bewertungen unverzüglich veröffentlichen;

131. *erkennt an*, dass, im Einklang mit Ziffer 119 b) der Resolution 64/72, verschiedene Arten meereswissenschaftlicher Forschung, einschließlich der Meeresbodenkartierung in verschiedenen Teilen der Ozeane, zur Ermittlung von Gebieten, in denen empfindliche marine Ökosysteme vorkommen, und zum Beschluss von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf diese Ökosysteme, einschließlich der Sperrung von Gebieten für die Grundfischerei, geführt haben;

132. *legt* in dieser Hinsicht den für die Bewirtschaftung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, den an Verhandlungen über die Schaffung solcher Organisationen oder Vereinbarungen beteiligten Staaten und den Flaggenstaaten *nahe*, die von der meereswissenschaftlichen Forschung bereitgestellten Ergebnisse zu prüfen, namentlich die Ergebnisse aus den Programmen für Meeresbodenkartierung zur Ermittlung von Gebieten, die empfindliche marine Ökosysteme enthalten, und entsprechend den Leitlinien von 2008 Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen der Grundfischerei auf diese Ökosysteme zu treffen oder solche Gebiete für die Grundfischerei zu sperren, bis entsprechende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden, sowie zu den genannten Zwecken im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in Teil XIII des Seerechtsübereinkommens niedergelegt, weitere meereswissenschaftliche Forschungen durchzuführen;

133. *legt* den Staaten, den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und den an Verhandlungen über die Schaffung solcher Organisationen oder Vereinbarungen beteiligten Staaten *nahe*, weitere Forschungen über Tiefseearten und -ökosysteme sowie Bewertungen der Auswirkungen von Fischereiaktivitäten auf Ziel- und Nichtzielarten durchzuführen, im Einklang mit den Leitlinien von 2008 und dem Seerechtsübereinkommen, namentlich dessen Teil XIII;

⁹⁶ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the FAO Workshop on the Implementation of the International Guidelines for the Management of Deep-sea Fisheries in the High Seas – Challenges and Ways Forward, Busan, Republic of Korea, 10–12 May 2010*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 948 (FIPI/R948(En)).

134. *ist sich vor allem* der besonderen Umstände und Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie der konkreten Herausforderungen *bewusst*, denen sie sich im Hinblick auf die vollständige Erfüllung bestimmter technischer Aspekte der Leitlinien von 2008 möglicherweise gegenübersehen, und ist der Auffassung, dass diese Staaten bei der Umsetzung der Ziffern 83 bis 87 der Resolution 61/105, der Ziffer 119 der Resolution 64/72 und der Ziffer 129 der vorliegenden Resolution sowie der Leitlinien den Abschnitt 6 der Leitlinien über die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer umfassend berücksichtigen sollen;

135. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zur Erleichterung der Umsetzung der Leitlinien von 2008 durch die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu erwägen, als Teil ihres laufenden Programms für Tiefseefischerei die folgenden Arbeiten durchzuführen:

a) technische Leitlinien zu den beim Treffen auf empfindliche marine Ökosysteme einzuhaltenden Protokollen und damit verbundenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, einschließlich der Schwellenwerte und Entfernungsabstände, zusammenzustellen, klarzustellen, wie diese Leitlinien anzuwenden sind, und sie zu veröffentlichen;

b) Leitlinien für die Anwendung der in den Leitlinien von 2008 enthaltenen Kriterien zur Ermittlung empfindlicher mariner Ökosysteme zu erarbeiten;

c) Leitlinien für die Durchführung von Bewertungen, einschließlich Risikobewertungen bezüglich individueller, kollektiver und kumulativer Auswirkungen, zu erarbeiten und eine bessere Standardisierung solcher Bewertungen zu fördern;

d) die Arbeit an Bewertungen der Tiefseebestände auf Hoher See zu unterstützen und zu erleichtern, um die Nachhaltigkeit dieser Fischerei zu gewährleisten;

e) ihre Arbeit an der Schaffung einer globalen Datenbank für Informationen über empfindliche marine Ökosysteme weiterzuführen;

136. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem*, zu erwägen, ein Treffen von Wissenschaftlern aus den für die Bewirtschaftung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und den Staaten einzuberufen, bei dem Wirkungsbewertungen untersucht werden sollen, um bewährte Verfahren sowie Normen für die Durchführung solcher Bewertungen, einschließlich Risikobewertungen, vorzuschlagen;

137. *beschließt*, 2015 eine weitere Überprüfung der von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziffern 117 und 119 bis 127 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121, 126 und 129 bis 136 der vorliegenden Resolution vorzunehmen, mit dem Ziel, die wirksame Durchführung der darin enthaltenen Maßnah-

men sicherzustellen und bei Bedarf weitere Empfehlungen abzugeben;

138. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Verhaltenskodex stehende technische Leitlinien für die Festlegung, Einrichtung und Erprobung von Meeresschutzgebieten für diese Zwecke auszuarbeiten, und fordert alle zuständigen internationalen Organisationen und Organe nachdrücklich zur Koordinierung und Zusammenarbeit auf;

139. *nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis*, dass auf der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ein neuer Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020⁹⁷ verabschiedet wurde;

140. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm von 1995 zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten⁹⁸ durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des Meeresökosystems, samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

141. *nimmt Kenntnis* von den schwerwiegenden ökologischen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, die durch ausgegebene, verloren gegangene oder anderweitig zurückgelassene Fanggeräte verursacht werden, und legt den Staaten nahe, in Anbetracht der Empfehlungen des Berichts des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009⁹⁹ Maßnahmen zur Reduzierung dieser Geräte zu ergreifen;

142. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 vom 29. November 2005 beimisst, in denen das Problem der verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräte und des damit verbundenen Meeremülls sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeremüll und aufgegebenen Fanggeräten unter anderem auf die Fischbestände, die Lebensräume und andere Meeresspezies behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Umsetzung der genannten Ziffern auf;

143. *befürwortet* weitere Untersuchungen, namentlich durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über die Auswirkungen von Unterwas-

⁹⁷ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/2.

⁹⁸ Siehe A/51/116, Anlage II.

⁹⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/011/i0620e/i0620e00.htm>.

serlärm auf die Fischbestände und die Fischfangquoten sowie über die damit verbundenen sozioökonomischen Auswirkungen;

144. *fordert* die Staaten *auf*, namentlich über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung eine aktive Rolle bei den weltweiten Anstrengungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu übernehmen und so zur biologischen Vielfalt der Meere beizutragen;

145. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder gegebenenfalls über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Laich- und Aufwuchsgebiete für Fischbestände in ihrem Hoheits- oder Zuständigkeitsbereich zu ermitteln und erforderlichenfalls wissenschaftlich fundierte Maßnahmen zur Erhaltung solcher Bestände während dieser kritischen Lebensphasen zu beschließen;

XI

Kapazitätsaufbau

146. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen sowie über andere internationale Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Rahmen ihres FishCode-Programms, zusammenarbeiten, einschließlich durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe, im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungübereinkommen, dem Verhaltenskodex und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen⁷⁶, um die Entwicklungsländer besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

147. *begrüßt* die Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Kleinfischerei und ermutigt zur Durchführung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinden;

148. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe in Anbetracht dessen, dass die Ernährungs- und Existenzsicherheit von der Fischerei abhängen kann, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, entsprechend der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

149. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die innerhalb der Gebiete ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse von Fernfischerei betreibenden Staaten im

Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen unternommen werden, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiressourcen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, und unter Berücksichtigung von Artikel 5 des Verhaltenskodexes die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Hochseefischerei zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

150. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen und deren legitime Erwartung, aus der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer ausschließlichen Wirtschaftszonen in vollem Umfang Nutzen zu ziehen, zu berücksichtigen, sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die im Einklang mit dem Völkerrecht verabschiedeten Gesetze und sonstigen Vorschriften der Küstenentwicklungsländer einhalten, und verstärkte Aufmerksamkeit auf die Fischverarbeitung und die Fischverarbeitungseinrichtungen im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslands zu richten, um diesem dabei behilflich zu sein, aus der Entwicklung der Fischereiressourcen Nutzen zu ziehen, und auch dem Technologietransfer und der Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten der nationalen Hoheitsbefugnisse des Küstenentwicklungslands, das den Zugang zur Fischerei gewährt, mehr Aufmerksamkeit zu widmen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit;

151. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich bei der Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie beim Ausbau der Forschungs- und wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das FishCode-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

152. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihren besonderen Bedürfnissen und Problemen bei der Umsetzung der Leitlinien von 2008 zu entsprechen;

153. *fordert die Staaten auf*, durch einen ständigen Dialog und die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Übereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

154. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der vom Sekretariat angefertigten Zusammenstellung des Bedarfs der Entwicklungsländer an Kapazitätsaufbau und Hilfe für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und der Quellen der ihnen zur Deckung dieses Bedarfs zur Verfügung stehenden Hilfe¹⁰⁰;

155. *ermutigt die Staaten*, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen Organe, den Entwicklungsländern bei der Durchführung der in den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 geforderten Maßnahmen behilflich zu sein;

156. *fordert die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Anstrengungen zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, in andere relevante internationale Entwicklungsstrategien zu integrieren, mit dem Ziel, die internationale Koordinierung zu verbessern und die Länder damit in die Lage zu versetzen, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiresourcen zu entwickeln, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Ressourcen zu sorgen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich auf der Ebene der regionalen Wirtschaftskommissionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in vollem Umfang zu mobilisieren und zu koordinieren;

157. *ersucht die Staaten und die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen*, Strategien zu entwickeln, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, weiter dabei behilflich zu sein, aus der Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vollen Nutzen zu ziehen und die regionalen Anstrengungen zur nachhaltigen Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände zu verstärken, und in dieser Hinsicht entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen;

¹⁰⁰ In Englisch verfügbar unter http://www.un.org/depts/los/convention_agreements/fishstocksmeetings/compilation2009updated.pdf.

XII

Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

158. *ersucht die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen*, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

159. *bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen*, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, beizubehalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

XIII

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

160. *dankt dem Generalsekretär* für den von der Seerechtsabteilung erstellten Bericht über die von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 113 bis 117 und 119 bis 127 der Resolution 64/72 über nachhaltige Fischerei ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände¹⁰¹ sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

161. *ersucht den Generalsekretär*, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XIV

Siebenundsechzigste Tagung der Generalversammlung

162. *ersucht den Generalsekretär*, die Aufmerksamkeit aller Staaten, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken

¹⁰¹ A/66/307.

und sie zu bitten, ihm Informationen zu übermitteln, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

163. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte, vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der unter anderem die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

164. *stellt fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über diese Resolution in einer einzigen sechstägigen Konsultationsrunde im November stattfinden werden, und bittet die Staaten, dem Koordinator der informellen Konsultationen spätestens vier Wochen vor deren Beginn Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

165. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Möglichkeit zu erwägen, diesen Unterpunkt künftig alle zwei Jahre in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/114

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 12. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.25 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Liba-

non, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Serbien, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/114. Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/19 vom 28. November 2006 „Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ und die späteren Resolutionen „Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens“,

sowie unter Hinweis darauf, dass der 25. März jedes Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärt wurde,

in der Erkenntnis, dass über den transatlantischen Sklavenhandel und seine anhaltenden, weltweit spürbaren Folgen nur sehr wenig bekannt ist, und erfreut über die verstärkte Aufmerksamkeit, die der Frage mit der jährlichen Begehung des Gedenktags durch die Generalversammlung zuteil wird, insbesondere darüber, dass das Bewusstsein dafür in vielen Staaten steigt,

Kenntnis nehmend von den Initiativen, die die Staaten in Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Ziffern 101 und 102 der von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedeten Erklärung von Durban ergriffen haben, mit dem Ziel, die anhaltenden Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen¹⁰²,

insbesondere *unter Hinweis* auf Ziffer 101 der Erklärung von Durban, in der die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder unter anderem gebeten wurden, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren,

betonend, wie wichtig es ist, die heutigen und die kommenden Generationen über die Ursachen, Folgen und Lehren der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels aufzuklären und zu informieren,

¹⁰² Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

unter Hinweis darauf, dass die Initiative für ein ständiges Mahnmal die Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am Projekt „Route der Sklaven“, einschließlich der damit verbundenen Gedenkaktivitäten, ergänzt,

1. *unterstützt* die Initiative von Mitgliedstaaten, am Amtssitz der Vereinten Nationen an einem deutlich sichtbaren und für die Delegierten, die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Besucher leicht zugänglichen Platz ein ständiges Mahnmal als Zeichen der Anerkennung der Tragödie und der anhaltenden Folgen der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu errichten;

2. *erinnert* an die Einsetzung eines Ausschusses interessierter Staaten aus allen geografischen Regionen der Welt, in dem Mitgliedstaaten aus der Karibischen Gemeinschaft und der Afrikanischen Union eine vorrangige Rolle spielen und der in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Vertretern des Sekretariats, des Schomburg Center for Research in Black Culture an der New York Public Library sowie der Zivilgesellschaft die Aufsicht über das Projekt zur Errichtung eines ständigen Mahnmals führen soll;

3. *erinnert außerdem* an die Einrichtung eines Treuhandfonds für das ständige Mahnmal, der die Bezeichnung „Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Partnerschaften – Ständiges Mahnmal“ trägt und vom Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften verwaltet wird, und nimmt Kenntnis von dem derzeitigen Stand der Beiträge zum Treuhandfonds¹⁰³;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass anhaltende freiwillige Beiträge notwendig sind, um das Ziel der Errichtung eines ständigen Mahnmals zum Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels rasch zu erreichen;

5. *spricht* denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits Beiträge zu dem Treuhandfonds geleistet haben, *ihren aufrichtigen Dank aus*, ermutigt zur Leistung zusätzlicher Beiträge und bittet die Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien, die noch keine Beiträge geleistet haben, dies ebenfalls zu tun;

6. *ersucht* den Generalsekretär, jährlich eine Reihe von Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu organisieren, einschließlich einer Gedenksitzung der Generalversammlung am Amtssitz der Vereinten Nationen und gegebenenfalls Aktivitäten über das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen;

7. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gedenkaktivitäten und die In-

itiative für ein ständiges Mahnmal in der Weltöffentlichkeit besser bekannt zu machen und die Anstrengungen zur Errichtung des ständigen Mahnmals am Amtssitz der Vereinten Nationen zu erleichtern;

8. *wiederholt ihr* in Resolution 64/15 vom 16. November 2009 an die Mitgliedstaaten gerichtetes *Ersuchen*, im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften Bildungsprogramme zu erarbeiten, die den kommenden Generationen unter anderem mittels entsprechender Schullehrpläne ein Verständnis der Lehren, der Geschichte und der Folgen der Sklaverei und des Sklavenhandels vermitteln und einprägen sollen, und diese Informationen dem Generalsekretär zur Aufnahme in seinen Bericht vorzulegen;

9. *begrüßt* den Abschluss der dreiseitigen Vereinbarung zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Ausschuss für das ständige Mahnmal, die als Rahmen für die Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Initiative zum Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels dienen soll;

10. *begrüßt außerdem*, dass vor kurzem der internationale Wettbewerb für die Gestaltung des ständigen Mahnmals ausgeschrieben wurde, und fordert zur Einreichung von Gestaltungsvorschlägen durch möglichst viele Teilnehmer aus allen geografischen Regionen der Welt auf;

11. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, den Ausschuss für das ständige Mahnmal dabei zu unterstützen, geeignete Kandidaten, einschließlich aus ihrem Reservoir internationaler Experten, zu ermitteln, die der unabhängigen internationalen Jury für die Auswahl des Siegerentwurfs angehören sollen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Programm für Bildungsarbeit auf dem Gebiet des transatlantischen Sklavenhandels und der Sklaverei¹⁰⁴ in Verbindung mit der vielfältigen Strategie für Bildungsarbeit, mit der den kommenden Generationen die Ursachen, die Folgen, die Lehren und das Erbe des transatlantischen Sklavenhandels stärker bewusst und vertraut gemacht und ihnen die von Rassismus und Vorurteilen ausgehenden Gefahren vermittelt werden sollen, und befürwortet weitere diesbezügliche Maßnahmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Programms für Bildungsarbeit, einschließlich der von den Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen, sowie über die Schritte zur besseren Bekanntmachung der Gedenkaktivitäten und der Initiative für das ständige Mahnmal in der Weltöffentlichkeit Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften, der Generalversammlung auf ihrer siebenund-

¹⁰³ Siehe A/66/162.

¹⁰⁴ A/66/382.

sechzigsten Tagung über den Generalsekretär einen umfassenden Bericht über den Stand des Treuhandfonds und insbesondere über die eingegangenen Beiträge und deren Verwendung vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt „Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/115

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 12. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.24 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indonesien, Island, Israel, Kasachstan, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Monaco, Mongolei, Montenegro, Norwegen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Ukraine, Uruguay, Zypern.

66/115. Globale Gesundheit und Außenpolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/33 vom 26. November 2008, 64/108 vom 10. Dezember 2009 und 65/95 vom 9. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere soweit sie die globale Gesundheit betreffen,

in Bekräftigung des Bekenntnisses zur Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere der Ziele 4, 5 und 6, das in dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“¹⁰⁵ zum Ausdruck gebracht wurde, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung des Berichts der Kommission für Information und Rechenschaftslegung über die Gesundheit von Frauen und Kindern¹⁰⁶,

unter Begrüßung der Politischen Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids¹⁰⁷, die aus der vom 8. bis 10. Juni 2011 in New York abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über HIV und Aids hervorgegangen ist, und in Bekräftigung des politischen Willens zur wirksamen Umsetzung der darin enthaltenen Verpflichtungen,

sowie unter Begrüßung der Politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten¹⁰⁸, die von der Generalversammlung am 19. September 2011 verabschiedet wurde, und in Bekräftigung des politischen Willens zur wirksamen Umsetzung der darin enthaltenen Verpflichtungen,

ferner unter Begrüßung der Politischen Erklärung von Rio über die sozialen Determinanten von Gesundheit, die auf der vom 19. bis 21. Oktober 2011 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Weltkonferenz über soziale Determinanten von Gesundheit verabschiedet wurde,

mit Besorgnis feststellend, dass für Millionen Menschen in der ganzen Welt die Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich des Zugangs zu Medikamenten, immer noch in weiter Ferne liegt und dass für viele von ihnen, insbesondere für Kinder und in Armut lebende Menschen, die Wahrscheinlichkeit der Erreichung dieses Ziels in immer weitere Ferne rückt,

in der Erkenntnis, dass die Ungleichheiten beim Zugang zur Gesundheitsversorgung in Krisenzeiten zunehmen können, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, und dass es besonderer Anstrengungen bedarf, um in solchen Zeiten die Funktionen der öffentlichen Gesundheitsversorgung und der primären Gesundheitsversorgung aufrechtzuerhalten,

sowie in der Erkenntnis, dass die Verbesserung ungünstiger sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse in erster Linie ein sozial- und wirtschaftspolitisches Problem ist und dass die meisten grundlegenden Risikofaktoren für Tuberkulose, Malaria, HIV und Aids, die Sterblichkeit von Müttern und Säuglingen sowie für nichtübertragbare Krankheiten mit den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen zusammenhängen,

in dem Bewusstsein, dass gesundheitliche Ungleichheiten aus sozialen Determinanten von Gesundheit entstehen, das heißt aus den gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen Menschen geboren werden, aufwachsen, leben, arbeiten und altern, und dass zu diesen Determinanten die Erfahrungen der ersten Lebensjahre, Bildung, ökonomischer Status, Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit, Wohnen und Umwelt sowie wirksame Systeme zur Prävention und Behandlung von Krankheiten gehören,

eingedenk der langfristigen gesundheitlichen Folgen der Belastung durch nukleare Strahlung für die betroffenen Bevölkerungsgruppen und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft besser darauf vorbereitet sein muss, kollektiv zu reagieren, unter anderem durch die umfassende Anwendung der Internationalen Gesundheitsvorschriften¹⁰⁹,

¹⁰⁵ Siehe Resolution 65/1.

¹⁰⁶ In Englisch verfügbar unter http://www.who.int/topics/millennium_development_goals/accountability_commission/en/index.html.

¹⁰⁷ Resolution 65/277, Anlage.

¹⁰⁸ Resolution 66/2, Anlage.

¹⁰⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.who.int/ihr/en/>. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. II 2007 S. 930; öBGBI. III Nr. 98/2008; AS 2007 2471.

unter Hinweis darauf, dass entsprechend dem Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen von 2007¹¹⁰ die zu erwartenden Belastungen durch Klimaänderungen wahrscheinlich den Gesundheitszustand von Millionen Menschen beeinträchtigen werden, insbesondere derjenigen mit geringer Anpassungsfähigkeit,

in Anbetracht der Rolle der Initiative für Außenpolitik und globale Gesundheit bei der Förderung von Synergien zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit sowie des Beitrags der Osloer Ministererklärung¹¹¹, die durch die Ministererklärung vom 22. September 2010 mit neuerlichen Maßnahmen und Verpflichtungen bekräftigt wurde¹¹²,

es begrüßend, dass die vierundsechzigste Weltgesundheitsversammlung am 24. Mai 2011 die Resolution 64.5 über die Bereitschaftsplanung für eine Influenzapandemie: Weitergabe von Grippeviren und Zugang zu Impfstoffen und anderen Vorteilen¹¹³ verabschiedet hat,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹¹⁴ zur Übermittlung des Berichts der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und den in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen zur Verbesserung der Koordinierung, Kohärenz und Wirksamkeit der globalen Gesundheitspolitik und betreffend die sozialen Determinanten von Gesundheit;

2. *fordert dazu auf*, der Gesundheit als einem wichtigen politischen Querschnittsthema auf der internationalen Agenda mehr Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *legt den Mitgliedstaaten nahe*, den engen Zusammenhang zwischen globaler Gesundheit und Außenpolitik auch weiterhin zu berücksichtigen und anzuerkennen, dass in Anbetracht der Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit konzentrierte und dauerhafte Anstrengungen zur weiteren Förderung eines weltweiten politischen Umfelds, das der globalen Gesundheit nützt, unternommen werden müssen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der sozialen Determinanten von Gesundheit einen sektorübergreifenden Ansatz zu verfolgen, um so die gesundheitlichen Ungleichheiten zu verringern und eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen, und betont, dass es dringend geboten ist, für den letzten Anlauf zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Maßnahmen hinsichtlich der sozialen Determinanten zu ergreifen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu schützen und anzuerkennen, wie

wichtig eine lückenlose Versorgung der gesamten Bevölkerung durch die nationalen Gesundheitsversorgungssysteme ist, insbesondere mittels der Mechanismen der primären Gesundheitsversorgung und des Sozialschutzes, wozu ein auf nationaler Ebene festgelegter sozialer Basisschutz gehört, damit alle Menschen, insbesondere aus den ärmsten Bevölkerungsteilen, Zugang zu Gesundheitsdiensten erhalten;

5. *erklärt erneut*, dass die Internationalen Gesundheitsvorschriften¹⁰⁹ als Teil der Notfallmaßnahmen bei Gesundheits- und Umweltproblemen umfassend angewendet werden müssen;

Gesundheit und Umwelt

6. *bekräftigt*, dass die Menschen im Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung stehen und dass sie Anspruch auf ein gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur haben;

7. *bekräftigt außerdem* die führende Rolle der Weltgesundheitsorganisation und die wichtige Rolle des Systems der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit in einem sich verändernden Umfeld zu bewältigen und in den verschiedenen internationalen Foren Gesundheitsfragen stärker in den Blickpunkt zu rücken;

8. *bekräftigt ferner* das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹¹⁵ und die darin aufgeführten Ziele und Grundsätze sowie die Verpflichtung, die uneingeschränkte, wirksame und nachhaltige Durchführung des Übereinkommens zu ermöglichen, um sein Endziel zu erreichen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, soweit angebracht, um die sozialen Determinanten der Belastung durch Umweltgefahren anzugehen und ihren derzeitigen und erwarteten gesundheitlichen Folgen zu begegnen;

10. *fordert* mehr Aufmerksamkeit für gesundheitliche Fragen in der globalen Umweltagenda sowie für Umweltfragen in der Gesundheitsagenda und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die direkten Verbindungen zwischen Gesundheit und Umwelt anzuerkennen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf allen Ebenen die Integration von Gesundheitsanliegen, namentlich der Anliegen von Menschen, die in prekären Situationen leben, in die Strategien, Politiken und Programme für Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung zu fördern;

¹¹⁰ In Englisch verfügbar unter http://www.ipcc.ch/publications_and_data/ar4/syr/en/contents.html.

¹¹¹ A/63/591, Anlage.

¹¹² Siehe A/65/538.

¹¹³ Siehe World Health Organization, *Sixty-fourth World Health Assembly, Geneva, 16–24 May 2011, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA64/2011/REC/1)*.

¹¹⁴ A/66/497.

¹¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

12. *befürwortet* die Ausarbeitung sektorübergreifender Politiken mit dem Ziel, nicht nur die schädlichen Auswirkungen des menschlichen Handelns und der Umweltzerstörung, sondern auch die derzeitigen und voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit zu begrenzen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, in ihren nationalen Entwicklungsplänen Gesundheit und Umwelt miteinander zu verknüpfen und durch Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen ihre Kapazitäten für eine bessere Verhütung umweltbedingter Krankheiten auszubauen;

14. *bekräftigt*, dass die Erarbeitung nationaler und internationaler Umweltschutzmaßnahmen positive Auswirkungen auf die Gesundheit hat;

15. *betont*, dass Forschungen über umweltbedingte Risikofaktoren und soziale Determinanten von Gesundheit gefördert werden müssen;

16. *betont außerdem*, dass es notwendig ist, die nationalen Überwachungsmechanismen zu stärken, die die Einwirkung der Umwelt auf die Gesundheit messen, neu auftretende Risiken ermitteln und die erzielten Fortschritte bewerten, und die nationalen Risikobewertungs- und Frühwarnmechanismen zu stärken, um die von der Umweltzerstörung ausgehenden Gefahren für die Gesundheit zu ermitteln, zu bewerten und zu bekämpfen;

17. *fordert* die Verstärkung der internationalen, regionalen und subregionalen Zusammenarbeit und Hilfe, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und den Transfer von Wissen, Technologie und Sachverstand zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, um die Fähigkeit der Entwicklungsländer zum Risikomanagement zu stärken, unter anderem durch den Ausbau und die nachhaltige Nutzung der Infrastrukturen und der wissenschaftlichen, technologischen, technischen und institutionellen Kapazitäten, die erforderlich sind, um die Gefahren, die Risiken und die Auswirkungen von Katastrophen für die Natur und die Umwelt zu erforschen, zu beobachten, zu analysieren, zu kartieren und nach Möglichkeit vorherzusagen;

18. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, internationale Initiativen für den Aufbau von Kapazitäten einzuleiten, um die Zusammenhänge zwischen Gesundheit und Umwelt zu bewerten und die gewonnenen Erkenntnisse dafür einzusetzen, wirksamere nationale und regionale Politikmaßnahmen gegen umweltbedingte Gesundheitsgefährdungen zu entwickeln;

19. *befürwortet* in dieser Hinsicht eine stärkere internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel, bewährte Verfahrensweisen weiterzugeben und den Entwicklungsländern technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bei der Durchführung ihrer nationalen Politikmaßnahmen zu gewähren;

20. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die wichtige Rolle der Gesundheit bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen, so auch im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung;

Gesundheit und Naturkatastrophen

21. *äußert ihre ernste Besorgnis* über die steigende Zahl der von Naturkatastrophen betroffenen Menschen und betont die Notwendigkeit, ihren Gesundheitsbedürfnissen Rechnung zu tragen;

22. *unterstreicht* die entscheidende Rolle der Gesundheit bei der Notfallvorsorge und der Bewältigung von Naturkatastrophen sowie die Notwendigkeit, Gesundheitsfragen vollständig in die Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos und für eine nachhaltige Erholung zu integrieren;

23. *erkennt an*, dass den nationalen und lokalen Behörden die Hauptrolle bei der Bewältigung von Katastrophen zukommt und dass der Weltgesundheitsorganisation, der federführenden Organisation der Schwerpunktgruppe Globale Gesundheit, bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch das System der Vereinten Nationen und als Partner im Rahmen der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge bei der Unterstützung der Katastrophenhilfe und bei der Verbesserung der Katastrophenbereitschaft eine führende Rolle zukommt;

24. *erkennt außerdem an*, dass eine klare Verbindung zwischen Nothilfe, Rehabilitation und Entwicklung besteht, und bekräftigt, dass Nothilfe bei Naturkatastrophen auf eine dem Wiederaufbau und der langfristigen Entwicklung förderliche Weise gewährt werden muss, um einen reibungslosen Übergang von der Hilfe zur Rehabilitation und zur Entwicklung sicherzustellen, und dass Notmaßnahmen als Schritt auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung angesehen werden sollten;

25. *begrüßt* es, dass die vierundsechzigste Weltgesundheitsversammlung am 24. Mai 2011 die Resolution 64.10 über die Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Bewältigung von gesundheitlichen Notsituationen und Katastrophen und die Resilienz der Gesundheitssysteme, am 20. Mai 2011 die Resolution 64.1 über die Anwendung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und am 24. Mai 2011 die Resolution 64.24 über Trinkwasser, Sanitärversorgung und Gesundheit verabschiedet hat¹¹³;

26. *betont*, dass es auch weiterhin notwendig ist, bei Naturkatastrophen die Koordinierung zwischen dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der Weltgesundheitsorganisation, den anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, humanitären Organisationen, der Weltbank und den regionalen Entwicklungsbanken zu gewährleisten, um die Wirksamkeit der Gesundheitsmaßnahmen zu erhöhen und die Vorsorge- und Reaktionskapazitäten der nationalen und lokalen Gesundheitsbehörden in enger Absprache mit der jeweiligen Regierung zu stärken, unter Berücksichtigung der Haupt- und Führungsrolle des betroffenen Staates bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung solcher Hilfemaßnahmen innerhalb seines Hoheitsgebiets;

27. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge bei der Überwachung der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Ge-

meinwesen gegen Katastrophen¹¹⁶, namentlich im Gesundheitssektor, zukommt;

28. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Programme zur Bewältigung aller Risiken im Zusammenhang mit gesundheitlichen Notsituationen und Katastrophen zu stärken, einschließlich der Verringerung des Katastrophenrisikos, der Notfallvorsorge und -bewältigung, der Wasser- und Sanitärversorgung sowie der Seuchenbekämpfung, und sie in die nationalen und internationalen Gesundheitspläne zu integrieren;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, soweit angebracht, um die sozialen Determinanten der Anfälligkeit für Katastrophen anzugehen und ihren derzeitigen und voraussichtlichen Folgen für die Gesundheit zu begegnen;

30. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Notfallbereitschaft der Gesundheitssysteme zu stärken, namentlich durch Programme für sichere und gut vorbereitete Krankenhäuser und die Ausbildung von Gesundheitspersonal;

31. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die lokalen Gemeinwesen verstärkt in die Katastrophenvorsorge und -bewältigung einzubeziehen, um ihre Widerstandskraft zu stärken;

Folgendermaßen

32. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Formulierung ihrer Außenpolitik auch weiterhin Gesundheitsfragen zu berücksichtigen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und unter Beteiligung der maßgeblichen Programme, Fonds und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls anderer zuständiger multilateraler Institutionen und in Absprache mit den Mitgliedstaaten der Erzeugung und Erhebung vergleichbarer und verlässlicher Daten über die Zusammenhänge zwischen Gesundheit und Umwelt sowie zwischen Gesundheit und Naturkatastrophen hohen Vorrang beizumessen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Globale Gesundheit und Außenpolitik“ einen Bericht vorzulegen, der Überlegungen zu diesen Zusammenhängen und Empfehlungen zur Verbesserung des Managements der aus Umweltkatastrophen entstehenden Gesundheitsrisiken enthält.

RESOLUTION 66/116

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 12. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.23 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, China, Dominikanische Republik, Guatemala, Guyana, Indien, Indonesien, Kamerun, Malaysia, Malediven, Mongolei, Nepal, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Singapur, Togo, Turkmenistan, Vietnam.

¹¹⁶ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

66/116. Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005, 61/45 vom 4. Dezember 2006, 62/89 vom 17. Dezember 2007, 63/113 vom 5. Dezember 2008, 64/80 vom 7. Dezember 2009 und 65/11 vom 23. November 2010, die unter ihrem Tagesordnungspunkt „Kultur des Friedens“ verabschiedet wurden,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die Erklärung¹¹⁷ und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens¹¹⁸ sind und dass diese der internationalen Gemeinschaft, insbesondere dem System der Vereinten Nationen, als universales Mandat für die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit dienen, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugutekommt,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁹, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens gefordert wird,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²⁰,

es begrüßend, dass der 2. Oktober von den Vereinten Nationen zum Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit erklärt wurde und als solcher begangen wird¹²¹,

in dem Bewusstsein, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Ab-

¹¹⁷ Resolution 53/243 A.

¹¹⁸ Resolution 53/243 B.

¹¹⁹ Siehe Resolution 55/2.

¹²⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹²¹ Siehe Resolution 61/271.

rüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu der Kultur des Friedens beitragen,

feststellend, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

unter Berücksichtigung des „Manifests 2000“ zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die religiöse und kulturelle Vielfalt überall auf der Welt zu achten und zu verstehen, sich für Verhandlungen statt Konfrontation zu entscheiden und miteinander statt gegeneinander zu arbeiten,

unter Begrüßung des vom Generalsekretär übermittelten Berichts der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 65/11¹²²,

sowie unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über den Dialog zwischen den Kulturen, Religionen und Zivilisationen¹²³,

unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache erklärt hat, mit dem Ziel, die sprachliche und kulturelle Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu schützen, zu fördern und zu erhalten und so eine Kultur des Friedens, der sozialen Harmonie, des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zu pflegen und zu bereichern,

in Anerkennung der zunehmenden Anstrengungen, die die Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen laufend unternimmt, um in Zusammenarbeit mit Regierungen, internationalen Organisationen, Stiftungen und zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie mit Medien und Unternehmensführern eine Kultur des Friedens mittels einer Reihe praktischer Projekte auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration zu fördern,

es begrüßend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer sechsendreißigsten Tagung ein Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit verabschiedete, und feststellend, dass die Ziele dieses Aktionsprogramms mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die von der Generalversammlung verabschiedet wurden, übereinstimmen,

zivilgesellschaftliche Organisationen in aller Welt ermutigend, ihre Bemühungen und Aktivitäten zur Förderung

einer Kultur des Friedens entsprechend dem Aktionsprogramm weiterzuführen und auszubauen,

1. *erklärt erneut*, dass mit der wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens¹¹⁸ das Ziel verfolgt wird, nach der Begehung der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken, und fordert alle Beteiligten auf, ihre Aufmerksamkeit erneut auf dieses Ziel zu richten;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auch künftig größeres Gewicht zu verleihen, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *bittet* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls die Aktionsbereiche des Aktionsprogramms in ihre Aktivitätenprogramme einzugliedern, um eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern;

4. *lobt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, für die die Förderung einer Kultur des Friedens Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags ist, für die weitere Verstärkung ihrer Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens¹¹⁷ und des Aktionsprogramms sowie damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen;

5. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zu prüfen, ob es durchführbar ist, unter dem Dach der Organisation einen Sonderfonds einzurichten, der die länderspezifischen Projekte zur wirksamen Förderung einer Kultur des Friedens bedient;

6. *würdigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

7. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, bei den auf Landesebene unternommenen Friedenskonsolidierungsmaßnahmen nach Konflikten auch weiterhin Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung zu fördern und eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu begünstigen;

8. *legt* den zuständigen Behörden *eindringlich nahe*, den Kindern in den Schulen eine altersgerechte Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktivem Bürgerengagement, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

¹²² Siehe A/66/273.

¹²³ A/66/280.

9. *befürwortet*, dass die Medien, vor allem die Massenmedien, in die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche;

10. *würdigt* die Zivilgesellschaft, die nichtstaatlichen Organisationen und die jungen Menschen für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, so auch durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens;

11. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung einer Kultur des Friedens weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm;

12. *betont* die Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Mobilisierung aller maßgeblichen Interessenträger innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Unterstützung der kulturellen Vielfalt, des Dialogs zwischen den Kulturen und einer Kultur des Friedens und bittet die Organisation, die Kommunikation und die Kontaktarbeit weiter zu verstärken, so auch über die Website¹²⁴ für die Kultur des Friedens, um die Ziele des neu verabschiedeten Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit auf regionaler, nationaler und globaler Ebene zu fördern;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, alle Teile des Systems der Vereinten Nationen und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, namentlich den Ausschuss nichtstaatlicher Organisationen bei den Vereinten Nationen für den Internationalen Friedenstag, der Begehung des Internationalen Friedentags am 21. September jedes Jahres als eines Tages, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 der Generalversammlung vom 7. September 2001, zunehmende Aufmerksamkeit zu widmen;

14. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Bemerkungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen Mechanismen und Strategien für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden und eine Informationskampagne einzuleiten, um das Aktionsprogramm und seine acht Aktionsbereiche weltweit besser bekannt zu machen und so ihre Durchführung zu fördern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen und über verstärkte Aktivitäten der Vereinten Nationen und der ihnen angeschlossenen Organisationen zur Durchführung des Aktionsprogramms und zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/117

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 15. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.26 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/117. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 65/132 vom 15. Dezember 2010, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie alle einschlägigen Verträge¹²⁵,

¹²⁵ Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

¹²⁴ <http://www3.unesco.org/iycp/>.

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

sowie erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹²⁶ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977¹²⁷, nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

es begrüßend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹²⁸ weiter angestiegen ist und nunmehr neunundachtzig beträgt, eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern, und es begrüßend, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹²⁹, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet, am 19. August 2010 in Kraft trat,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei Einsätzen im

Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals wie auch die Verpflichtungen in Bezug auf die in den Genfer Abkommen anerkannten Schutzzeichen uneingeschränkt zu achten,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

feststellend, dass etwa ein Prozent des Personals des Systems der Vereinten Nationen von größeren Sicherheitsvorkommnissen betroffen war, und feststellend, dass 2010 deutlich weniger Mitarbeiter der Vereinten Nationen durch Gewalt getötet oder verletzt wurden, jedoch besorgt feststellend, dass bei der Zahl der durch Gewalt getöteten oder verletzten Mitarbeiter der Vereinten Nationen in der ersten Hälfte des Jahres 2011 wieder ein Anstieg zu verzeichnen war,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und über die gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen und nachdrücklich die Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die einschneidenden Langzeitwirkungen der gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen in zunehmendem Maße einschränkt,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen

¹²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹²⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

¹²⁸ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

¹²⁹ Resolution 60/42, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1306; öBGBI. III Nr. 84/2010; AS 2010 3449.

und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

daran erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹³⁰ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen kann, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal, einschließlich der Ortskräfte, zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken sowie das Bewusstsein und die Sensibilität für nationale und lokale Kulturen und Gesetze weiter zu fördern,

ernsthaft besorgt über die hohe Zahl der Unfälle und der Unfallopfer unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal und sich der Wichtigkeit der Straßenverkehrssicherheit bewusst, wenn es darum geht, die Kontinuität der humanitären Einsätze der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Opfer unter der Zivilbevölkerung und dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal zu verhüten, und in dieser Hinsicht den Tod von Zivilpersonen infolge solcher Vorfälle bedauernd,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und das Gastland ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verstärken,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals¹³¹;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit sie die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen, sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Ein-

sätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Auslieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹³⁰ zu werden;

7. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹²⁹ zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, nach Bedarf geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten, alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien und alle humanitären Akteure *auf*, die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu achten;

9. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden Bedrohungen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und die gezielten Angriffe auf dieses Personal sowie über den beunruhigenden Trend, dass solche Angriffe aus politischen oder verbrecherischen Beweggründen begangen werden;

10. *begrüßt* den Beitrag des weiblichen Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals bei humanitären Einsätzen der Vereinten Nationen, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass dieses Personal in einigen Fällen bestimmten Formen der Kriminalität sowie Akten der Einschüchterung und der Belästigung unverhältnismäßig stark ausgesetzt ist, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, geeignete

¹³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹³¹ A/66/345.

Maßnahmen zugunsten der Sicherheit dieses Personals zu ergreifen;

11. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung und Gewalthandlung gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, legt allen Staaten eindringlich nahe, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, umfassend untersucht wird und dass die Täter im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vor Gericht gestellt werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹³², uneingeschränkt nachzukommen, um Zivilpersonen, darunter das humanitäre Personal, in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu achten und zu schützen;

13. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesem Personal die erforderliche medizinische Hilfe zukommen zu lassen und unabhängigen medizinischen Teams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert sie nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur raschen Freilassung derjenigen zu ergreifen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

14. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung und die Geiselnahme von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unverseht und ohne Forderung von Zugeständnissen freizulassen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der vollen Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Be-

stimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹³³, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen¹³⁴ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹²⁸ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

16. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter eines Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder der Mission, Gastlandabkommen und sonstigen damit zusammenhängenden Abkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

17. *erklärt erneut*, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;

18. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sich der nationalen und lokalen Sitten und Gebräuche seines Einsatzlandes bewusst ist und ihnen gegenüber Sensibilität wahrt und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Berei-

¹³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

¹³³ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBL. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

¹³⁴ Resolution 179 (II). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 639; öBGBL. Nr. 248/1950; AS 2012 5695.

chen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass alle Räumlichkeiten und Vermögenswerte der Vereinten Nationen, einschließlich der Wohnungen der Bediensteten, den Mindestnormen der operationellen Sicherheit der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Sicherheitsnormen der Vereinten Nationen genügen;

21. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, dafür zu sorgen, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen eine angemessene Sicherheitsschulung erhält, betont, dass die Schulungen weiter verbessert werden müssen, um vor einem Feldeinsatz das interkulturelle Bewusstsein zu steigern und die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu verbessern, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

22. *begrüßt außerdem* die Bemühungen des Generalsekretärs, für von Sicherheitsvorkommnissen betroffene Mitarbeiter der Vereinten Nationen Beratungs- und Unterstützungsdienste bereitzustellen, betont, wie wichtig es ist, für das Personal im gesamten System der Vereinten Nationen Dienste im Bereich der Stressbewältigung, der geistigen Gesundheit und in verwandten Bereichen anzubieten, und legt allen humanitären Organisationen nahe, ihr Personal in ähnlicher Weise zu unterstützen;

23. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen laufend Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit ergreifen, darunter eine bessere Schulung sowie Initiativen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit, um die durch Gefährdungen im Straßenverkehr verursachten Zwischenfälle zu verringern, und ersucht den Generalsekretär, die Erhebung und Analyse von Daten fortzusetzen und über Zwischenfälle im Straßenverkehr, namentlich über zivile Opfer von Straßenverkehrsunfällen, Bericht zu erstatten;

24. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen, unterstützt die Ausrichtung darauf, das System der Vereinten Nationen durch ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal ausgesetzt ist, zur Durchführung seiner Mandate, Programme und Aktivitäten zu befähigen, und legt den Vereinten Nationen und den sonstigen maßgeblichen humanitären Akteuren nahe, den Aufbau von guten Beziehungen gegenseitigen Vertrauens zu nationalen Regierungen und Kommunalverwaltungen sowie die Förderung der Akzeptanz durch lokale Gemeinschaften und alle maßgeblichen Akteure in ihre Risikomanagementstrategie aufzunehmen;

25. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin geeignete Verfahren zu entwickeln, die den Einsatz entspre-

chend qualifizierten Sicherheitspersonals der Vereinten Nationen erleichtern und die Fähigkeit der Vereinten Nationen zum Einsatz ihres Personals stärken;

26. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen fortzuführen, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

27. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen für ein für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals günstiges Umfeld einzutreten;

28. *betont*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, das Angriffen besonders ausgesetzt ist und unter dem die meisten Opfer, namentlich in Fällen von Entführung, Drangsalierung, Banditentum und Einschüchterung, zu verzeichnen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägigen Grundsatz- sowie operativen und administrativen Regelungen der Vereinten Nationen betreffend die Sicherheit der Ortskräfte fortlaufend zu überprüfen, und fordert die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal im Hinblick auf die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, angemessen konsultiert, informiert und geschult wird;

29. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass bei der Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit¹³⁵, namentlich bei der Überarbeitung des Rahmens für die Rechenschaftslegung, Fortschritte vermeldet werden, ersucht um die weitere Umsetzung der Empfehlungen und sieht dem der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs über Sicherheit, gegebenenfalls auch über Verbesserungen und Neuerungen bei der Entwicklung des Sicherheitsmanagementsystems, mit Interesse entgegen;

30. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit, die Analyse der Bedrohungen weiter zu vertiefen und auch künftig ein wirksames, modernes und flexibles System für das Informationsmanagement anzuwenden und zu verbes-

¹³⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/News/dh/infocus/terrorism/PanelOnSafetyReport.pdf>.

ern, das die Erfüllung der analytischen und operativen Anforderungen unterstützt, einschließlich der laufenden systemweiten Analyse der bewährten Verfahren und der Informationen über die Bandbreite und das Ausmaß von Sicherheitsvorkommnissen, von denen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betroffen ist, einschließlich Angriffen auf dieses Personal, mit dem Ziel, objektive und empirisch abgesicherte Entscheidungen darüber zu treffen, wie die im Einsatzumfeld der Vereinten Nationen entstehenden Risiken gemindert werden können;

31. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, im Interesse der Sicherheit des Personals die Sicherheitskooperation mit den Gastregierungen zu verstärken, namentlich die Anstrengungen zur Unterstützung der zuständigen Bediensteten der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlands;

32. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordinierung, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

33. *anerkennt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte sowie die Notwendigkeit unablässiger Anstrengungen, um sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der diesbezüglich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, unter anderem derjenigen, die aus der Initiative „Saving Lives Together“ (Gemeinsam Leben retten) hervorgegangen sind, befürwortet kooperationsorientierte Initiativen zur Deckung des Ausbildungsbedarfs im Sicherheitsbereich, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

34. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen dringend ausreichende und berechenbare Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Quellen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, bereitgestellt werden müssen, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu leisten, unter anderem mit dem Ziel, die Hauptabteilung Sicherheit bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihres Mandats und ihrer Aufgaben zu stärken und somit die sichere Programmdurchführung zu ermöglichen;

35. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen

und den Gastregierungen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, betreffend die Nutzung und den Einsatz der Ausrüstung, die unbedingt erforderlich ist, um die Sicherheit des an der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Organisationen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu gewährleisten;

36. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze¹³⁶, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, begrenzen und, wann immer möglich, rasch aufheben;

37. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/118

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 15. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.27 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

66/118. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/134 vom 15. Dezember 2010 sowie ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

¹³⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes¹³⁷, und die darauffolgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

ferner unter Hinweis auf das gesamte einschlägige Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und insbesondere auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹³⁸, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹³⁹ sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁰,

in ernster Besorgnis über die schwierigen Lebensbedingungen und die humanitäre Lage des palästinensischen Volkes, insbesondere der Frauen und Kinder, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte, ausgearbeitet werden, um die palästinensische Wirtschaft wiederzubeleben und die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes zu verbessern, betonend, dass geeignete Bedingungen geschaffen werden müssen, um die Durchführung dieser Projekte zu erleichtern, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Partner in der Region und der internationalen Gemeinschaft,

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

betonend, dass die Sicherheit und das Wohl aller Menschen, insbesondere der Frauen und Kinder, in der gesamten Nahostregion wichtige Ziele sind, deren Förderung unter anderem in einem stabilen und sicheren Umfeld erleichtert wird,

tief besorgt über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Ge-

walt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die humanitäre Lage in Gaza und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

unterstreichend, wie wichtig die am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene Internationale Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas war, um die dringliche humanitäre Lage in Gaza anzugehen und Geber zu mobilisieren, die finanzielle und politische Unterstützung für die Palästinensische Behörde bereitstellen, um die sozioökonomische und humanitäre Lage, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern,

unter Hinweis auf die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die am 24. Juni 2008 abgehaltene Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und die vom 21. bis 23. Mai 2008 und am 2. und 3. Juni 2010 in Bethlehem abgehaltenen Palästina-Investitionskonferenzen,

unter Begrüßung der jüngsten Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser, die am 21. September 2010 und am 18. September 2011 in New York abgehalten wurden,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

ferner unter Begrüßung der Durchführung des Palästinensischen Reform- und Entwicklungsplans 2008-2010 und der Vorlage des Palästinensischen nationalen Entwicklungsplans 2011-2013 über Regierungsführung, Wirtschaft, soziale Entwicklung und Infrastruktur und unter Betonung der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Unterstützung für den Prozess der Errichtung eines palästinensischen Staates, wie in der Zusammenfassung des Vorsitzes der Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses im Jahr 2011 dargestellt,

betonend, dass die Vereinten Nationen an dem Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken

¹³⁷ A/48/486-S/26560, Anlage.

¹³⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁴⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren müssen,

unter Begrüßung der jüngsten Schritte zur Lockerung der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs im Westjordanland, gleichzeitig betonend, dass es weiterer Schritte in diese Richtung bedarf, und in der Erkenntnis, dass durch diese Schritte die Lebensbedingungen und die Lage vor Ort verbessert würden und die Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft weiter gefördert werden könnte,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Maßnahmen, die Israel hinsichtlich des Zugangs zum Gazastreifen bekanntgegeben hat, und gleichzeitig fordernd, dass diese vollständig durchgeführt und ergänzende Maßnahmen ergriffen werden, die der Notwendigkeit eines grundlegenden Politikwechsels Rechnung tragen, der die dauerhafte und regelmäßige Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr, namentlich für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Erholung Gazas, erlaubt,

unter Begrüßung der Tätigkeit des Sonderbeauftragten des Quartetts, Tony Blairs, der gemeinsam mit der Regierung der Palästinensischen Behörde eine mehrjährige Agenda zur Stärkung der Institutionen, zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung internationaler Gelder ausarbeiten soll,

betonend, wie dringlich es ist, im Wege der vollständigen Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 eine dauerhafte Lösung der Krise in Gaza herbeizuführen,

sowie betonend, wie wichtig die geregelte Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr für humanitäre wie auch gewerbliche Zwecke ist,

Kenntnis nehmend von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

es begrüßend, dass sich der Sicherheitsrat in der Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 den ergebnisorientierten Fahrplan für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁴¹ zu eigen gemacht hat, und betonend, dass dieser umgesetzt und eingehalten werden muss,

in Würdigung dessen, dass innerhalb des aus den Vereinten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen und der Russischen Föderation bestehenden Quartetts energisch auf eine Zwei-Staaten-Lösung hingewirkt wird, feststellend, dass das Quartett zu einem weiteren aktiven Engagement entschlossen ist und dass zur Förderung des Friedensprozesses eine starke internationale Unterstüt-

zung erforderlich ist, und mit der Forderung, die Verhandlungen zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite zur umfassenden Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und des Rahmens der Konferenz von Madrid wiederaufzunehmen und zu beschleunigen, mit dem Ziel, zu einer politischen Lösung zu gelangen, die zwei Staaten – Israel und einen unabhängigen, demokratischen und lebensfähigen palästinensischen Staat mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet – vorsieht, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴²,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die anhaltende Gewalt gegen Zivilpersonen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴²;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und weiterhin gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung eines Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *begrüßt* in dieser Hinsicht die im September 2010 und im September 2011 abgehaltenen Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und die Ergebnisse der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas, auf der die Geber etwa 4,5 Milliarden US-Dollar zur Deckung des Bedarfs des palästinensischen Volkes zusagten;

¹⁴¹ S/2003/529, Anlage.

¹⁴² A/66/80-E/2011/111.

7. *verweist* auf die Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und die Palästina-Investitionskonferenzen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas zu ergreifen;

9. *fordert* die Geber, die ihre Zusagen zur Stützung des Haushalts noch nicht in Zahlungen umgewandelt haben, *auf*, so rasch wie möglich Gelder zu überweisen, legt allen Gebern nahe, ihre Direkthilfe für die Palästinensische Behörde im Einklang mit deren Regierungsprogramm zu erhöhen, damit sie einen lebensfähigen und prosperierenden palästinensischen Staat aufbauen kann, unterstreicht, dass die Geber die aus diesen Bemühungen erwachsenden Lasten ausgewogen teilen müssen, und legt den Gebern nahe, eine Anpassung ihrer Finanzierungszyklen an den Zyklus des Nationalhaushalts der Palästinensischen Behörde zu erwägen;

10. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

11. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und anerkennt die unverzichtbare Rolle des Hilfswerks bei der Gewährung humanitärer Hilfe an das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die schwierige humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Frauen, Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau und zur Entwicklung der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

13. *unterstreicht* die Rolle, die alle Finanzierungsinstrumente, einschließlich des Palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission und des Treuhänderfonds der Weltbank, bei der Gewährung von Direkthilfe an das palästinensische Volk spielen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten mit Nachdruck *auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

15. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

16. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den freien Zugang humanitärer Hilfsleistungen zum palästinensischen Volk und den freien Personen- und Güterverkehr zu gewährleisten;

17. *betont außerdem*, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann sowie Ein- und Ausfuhren getätigt werden können;

18. *betont ferner*, dass die Sicherheit des humanitären Personals und der entsprechenden Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausrüstung, Fahrzeuge und Versorgungsgüter gewährleistet sowie dafür gesorgt werden muss, dass der Zugang des humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung sicher und ungehindert erfolgt, damit dieses Personal seine Aufgabe, der betroffenen Zivilbevölkerung behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann;

19. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, insbesondere im Gazastreifen, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

20. *betont* die Notwendigkeit der weiteren Verwirklichung des Pariser Protokolls vom 29. April 1994 über wirtschaftliche Beziehungen, des fünften Anhangs zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁴³, namentlich in Bezug auf den vollständigen, raschen und regelmäßigen Transfer der palästinensischen Einnahmen aus indirekten Steuern;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der Hilfe, die das palästinensische Volk tatsächlich erhalten hat;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁴³ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

RESOLUTION 66/119

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 15. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.28 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/119. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen¹⁴⁴ und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen¹⁴⁵,

in Bekräftigung der Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen und bei Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen,

in großer Sorge über globale Herausforderungen, darunter die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und die negativen Auswirkungen der extremen Nahrungsmittelpreisschwankungen auf die Ernährungssicherheit, und deren Wirkungen auf die zunehmende Verwundbarkeit von Bevölkerungsgruppen und den Bedarf an humanitärer Hilfe und deren Erbringung,

hervorhebend, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen, und in dieser Hinsicht die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen anerkennend,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure die Geschlechterperspektive durchgängig in die humanitäre Hilfe integrieren müssen, namentlich indem sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern umfassend und konsequent Rechnung tragen, und dass sie die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerungsgruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, berücksichtigen müssen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich infolge von Naturkatastrophen, namentlich im Zusammenhang mit den anhaltenden Auswirkungen des Klimawandels, für die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen und ihre Kapazitäten ergeben, und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁴⁶ umzusetzen, unter anderem indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich Investitionen in die Vorbereitung auf den Katastrophenfall, bereitgestellt werden und indem in allen Phasen von der Nothilfe zur Entwicklung auf einen besseren Wiederaufbau hingearbeitet wird,

im Bewusstsein der Herausforderungen, die sich aufgrund des Ausmaßes und der Komplexität der jüngsten humanitären Notlagen, insbesondere für die Kapazitäten und die Koordinierung des Systems für humanitäre Maßnahmen, stellen,

sowie in der Erkenntnis, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist und zur Erreichung von humanitären Zielen und Entwicklungszielen, einschließlich einer erhöhten Widerstandskraft und eines verringerten Bedarfs an humanitären Maßnahmen, beiträgt,

betonend, dass es unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Nothilfe zu verstärken, und in Bekräftigung ihrer Resolution 65/264 vom 28. Januar 2011 über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen,

sowie unter Betonung des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe und erneut erklärend, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen, in denen sie zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen,

unter Verurteilung der steigenden Zahl gezielter Drohungen und gewaltsamer Angriffe auf humanitäre Helfer und Einrichtungen und Kenntnis nehmend von den negativen Fol-

¹⁴⁴ A/66/81-E/2011/117.

¹⁴⁵ A/66/357.

¹⁴⁶ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

gen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an notleidende Bevölkerungsgruppen,

in Anbetracht der hohen Zahl der von humanitären Notlagen betroffenen Personen, einschließlich Binnenvertriebener, eingedenk ihrer besonderen Bedürfnisse, und in dieser Hinsicht die Verabschiedung und den laufenden Prozess der Ratifikation des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika¹⁴⁷ begrüßend, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika darstellt,

sowie in Anbetracht der Bedeutung der Genfer Abkommen von 1949¹⁴⁸, zu denen ein unverzichtbarer Rechtsrahmen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, einschließlich der Bereitstellung humanitärer Hilfe, gehört,

mit ernsthafter Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, darunter geschlechtsspezifische, insbesondere sexuelle, Gewalt sowie Gewalt gegen Kinder, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Vereinten Nationen nach wie vor unternehmen, um die humanitären Maßnahmen zu verbessern, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet, die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel und die Stärkung der Rechenschaftspflicht aller Interessenträger, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Verwaltungsverfahren und die Finanzierung für Notfälle zu stärken, um solchen Situationen wirksam und bedarfsorientiert begegnen zu können,

in der Erkenntnis, dass sich die Organisationen der Vereinten Nationen bei der Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld weiter eng mit den nationalen Regierungen abstimmen sollen,

unter Begrüßung des sechzigsten Jahrestags des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁴⁹ und des fünfzigsten Jahrestags des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁵⁰,

erneut erklärend, wie wichtig die humanitäre Hilfe des Systems der Vereinten Nationen ist, und den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung ihrer Resolution 46/182 begrüßend;

¹⁴⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

¹⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁴⁹ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹⁵⁰ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 597; LGBl. 2009 Nr. 290; öBGBL Nr. 538/1974.

1. *begrüßt* die Ergebnisse des zum vierzehnten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2011 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁵¹;

2. *ersucht* die Nothilfekoordinatorin, sich auch weiterhin um eine Stärkung der Koordinierung und Rechenschaftslegung im Bereich der humanitären Hilfe und in der Führung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen zu bemühen, namentlich über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die anderen humanitären Akteure und Entwicklungsakteure auf, zur Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe weiter mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

3. *ersucht* die Nothilfekoordinatorin *außerdem*, den Dialog mit den Mitgliedstaaten über die einschlägigen Prozesse, Aktivitäten und Beratungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu verbessern;

4. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen maßgeblichen humanitären Akteure *auf*, die Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Reaktion auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen fortzusetzen, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Bereitstellung und Koordinierung der humanitären Hilfe auf globaler Ebene und im Feld weiter verstärken, so auch über bestehende Koordinierungsmechanismen nach dem Schwerpunktgruppen-Ansatz und bei Bedarf in Unterstützung der nationalen Behörden des betroffenen Staates, und die Effizienz, die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

5. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaften auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landesteamen der Vereinten Nationen weiterhin verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen, die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Erhöhung ihrer Leistungsverantwortung;

¹⁵¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 3 (A/66/3/Rev.1)*, Kap. VI.

7. *fordert* die Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und die Nothilfe Koordinatorin *auf*, einander verstärkt zu konsultieren, bevor sie abschließende Empfehlungen über den Auswahlprozess für residierende Koordinatoren in Ländern mit einem voraussichtlich hohen Bedarf an humanitären Hilfeinsätzen abgeben;

8. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁴⁶ und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans¹⁵², dem Ergebnis der vom 8. bis 13. Mai 2011 in Genf abgehaltenen dritten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos und dem Globalen Sachstandsbericht 2011 über die Verringerung des Katastrophenrisikos¹⁵³;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, mehr Ressourcen, darunter nach Möglichkeit auch wirksame, berechenbare, flexible und ausreichende Finanzmittel, für Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos bereitzustellen, die der Vorbeugung, der Minderung der Folgen, vorbereitenden Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Reaktion und Eventualplanung zugute kommen, um unter anderem die nationalen und lokalen Kapazitäten zur Vorbereitung und Reaktion auf humanitäre Notlagen weiter zu stärken, und ermutigt ferner die nationalen Interessenträger und die humanitären Akteure und Entwicklungsakteure, in dieser Hinsicht enger zusammenzuarbeiten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um in Notsituationen mit koordinierten Maßnahmen auf den Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf betroffener Bevölkerungsgruppen zu reagieren, und dabei sicherzustellen, dass diese Maßnahmen die jeweiligen nationalen Strategien und Programme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit unterstützen;

11. *bekundet ihre Besorgnis* über die Herausforderungen unter anderem in Verbindung mit dem sicheren Zugang zu Brennstoff, Brennholz, alternativer Energie, Wasser und sanitären Einrichtungen, Wohnraum, Nahrungsmitteln und Gesundheitsdiensten und ihrer sicheren Nutzung in humanitären Notlagen und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene, die eine wirksame Zusammenarbeit in dieser Hinsicht fördern;

12. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren

Bewältigung zu stärken, sowie gegebenenfalls die Anstrengungen zur Stärkung der Systeme für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen;

13. *begrüßt* die auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe¹⁵⁴, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden, und ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen und dabei nach Bedarf die Leitlinien zu berücksichtigen;

14. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld für den Aufbau der Kapazitäten lokaler Behörden sowie nationaler und lokaler nichtstaatlicher Organisationen und Gemeinwesenorganisationen zu schaffen, damit diese besser für die rasche Bereitstellung wirksamer und berechenbarer humanitärer Hilfe gerüstet sind, und legt den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen *nahe*, diese Anstrengungen zu unterstützen, so nach Bedarf durch den Transfer von Technologien und Sachverstand an die Entwicklungsländer und durch die Unterstützung von Programmen zum Ausbau der Koordinierungskapazitäten der betroffenen Staaten;

15. *fordert* die humanitären Stellen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen humanitären Organisationen, die Entwicklungspartner, den Privatsektor, die Geberländer und den jeweils betroffenen Staat *auf*, die Zusammenarbeit und die Abstimmung zu verstärken und auch weiterhin ein geeignetes Instrumentarium zu nutzen und zu entwickeln, damit die humanitäre Hilfe so geplant und geleistet werden kann, dass sie frühzeitige Wiederherstellungs- sowie nachhaltige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen unterstützt;

16. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen, sich auch weiterhin zu bemühen, frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen durchgängig in humanitäre Programme zu integrieren, erkennt an, dass weitere Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen bereitgestellt werden sollen, und ermutigt zur raschen Bereitstellung flexibler und berechenbarer Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen, so auch über bestehende humanitäre Mechanismen;

17. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Mitgliedstaaten, des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und lokale, nationale und regionale Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen zu stärken, und fordert die Vereinten Nationen und die einschlägigen Partner *auf*, ihre diesbezügliche Unterstützung fortzusetzen;

¹⁵² In Englisch verfügbar unter <http://www.unisdr.org/we/inform/publications/18197>.

¹⁵³ In Englisch verfügbar unter <http://www.unisdr.org/we/inform/publications/19846>.

¹⁵⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.ifrc.org>.

18. *befürwortet* Maßnahmen zur Bereitstellung von Bildungsleistungen in humanitären Notlagen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung beizutragen;

19. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle zu unterstützen, indem sie unter anderem gemeinsame Bedarfsermittlungen und gemeinsame humanitäre Aktionspläne ausarbeiten, namentlich durch eine bessere Analyse der für Geschlechterfragen zugewiesenen Mittel, um den Prozess als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung der Vereinten Nationen weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden sollen;

20. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die zuständigen humanitären Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen humanitären Akteure, dafür zu sorgen, dass alle Aspekte der humanitären Maßnahmen, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Bedarfsermittlungen, den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung Rechnung tragen, in Anbetracht dessen, dass im Rahmen umfassender und wirksamer humanitärer Maßnahmen auch die Faktoren Geschlecht, Alter und Behinderung angemessen zu berücksichtigen sind, und ermutigt in dieser Hinsicht zu Anstrengungen, bei der Erbringung humanitärer Hilfe die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive sicherzustellen;

21. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen Ermittlung des humanitären Bedarfs zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, namentlich durch die verbesserte Erhebung, Analyse und Meldung von nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, um ihre Leistung bei der Bereitstellung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

22. *fordert* die Vereinten Nationen und ihre humanitären Partner *auf*, die Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten, einschließlich der betroffenen Staaten, und allen anderen Interessenträgern zu verbessern und die humanitären Maßnahmen weiter zu stärken, so auch indem sie die Erbringung ihrer humanitären Hilfe überwachen und evaluieren, den Erkenntnisgewinn in die Programmplanung einfließen lassen und sich mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen abstimmen, damit deren Bedürfnissen angemessen Rechnung getragen wird;

23. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen

zur Verfügung zu stellen, namentlich für unterfinanzierte Notsituationen, frühzeitige und mehrjährige Mittelzusagen für gebündelte humanitäre Fonds zu erwägen und auch weiterhin vielfältige Finanzierungsquellen für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Grundsätze und Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe¹⁵⁵ und ermutigt in dieser Hinsicht den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Einrichtungen, einschlägige Beiträge zu leisten, die aus anderen Quellen stammende Beiträge ergänzen;

24. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notsituationen zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, die Funktionsweise des Fonds weiter zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Mittel so effizient, wirksam, verantwortungsvoll und transparent wie möglich eingesetzt werden;

25. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ergebnissen der 2011 durchgeführten Fünfjahresevaluierung des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen¹⁵⁶, beschließt in dieser Hinsicht, den Umfang der Darlehenskomponente des Fonds auf 30 Millionen US-Dollar zu begrenzen, und ersucht darum, dass der über 30 Millionen Dollar hinausgehende Saldo aller Mittel einschließlich Zinseinkünften der Zuschusskomponente des Fonds zugewiesen und für diesen Zweck verwendet wird;

26. *beschließt*, die Nothilfekordinatorin und die ihrer Leitung unterstehenden einschlägigen operativen Stellen bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitlich befristet zu ermächtigen, auf die Darlehenskomponente des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zurückzugreifen, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Koordinierung der Soforthilfemaßnahmen zu verbessern, wenn die Kapazitäten auf Feldebene nicht ausreichen;

27. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, eine Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

28. *erklärt erneut*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen sollte, und fordert alle Mitgliedstaaten *auf*, eine Erhöhung der freiwilligen Beiträge zu erwägen;

29. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, Zi-

¹⁵⁵ A/58/99-E/2003/94, Anlage II.

¹⁵⁶ In Englisch verfügbar unter <http://ochaonline.un.org/cerf/WhatistheCERF/EvaluationsandReviews/tabid/5340/language/en-US/Default.aspx>.

vilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

30. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen in bewaffneten Konflikten an der Zivilbevölkerung begangene Gewalthandlungen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

31. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegen geschlechtsspezifische Gewalt in humanitären Notlagen vorzugehen und sicherzustellen, dass sie über angemessene Gesetze und Institutionen verfügen, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten, umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und fordert die Staaten, die Vereinten Nationen und alle zuständigen humanitären Organisationen *auf*, ihre Koordinierung zu verbessern, ihre Reaktionen aufeinander abzustimmen und ihre Kapazitäten auszubauen, mit dem Ziel, diese Gewalt zu reduzieren und sicherzustellen, dass deren Opfer Unterstützungsdienste erhalten;

32. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertriebenen¹⁵⁷ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen nahe, sich auch weiterhin gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Aufnahmegemeinschaften um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft *auf*, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten *auf* Antrag laufend und verstärkt zu unterstützen;

33. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit das Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

34. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen und unterstützt den vom Generalsekretär verfolgten Ansatz, dieses System darauf auszurichten, das System der Vereinten Nationen durch ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal namentlich bei der Erbringung humanitärer

Hilfe ausgesetzt ist, zur Durchführung seiner Mandate, Programme und Aktivitäten zu befähigen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die den Vereinten Nationen den weiteren Ausbau ihrer Fähigkeiten ermöglichen, Personal rasch und flexibel zu rekrutieren und einzusetzen, Nothilfegüter und -dienste zügig, kostenwirksam und gegebenenfalls vor Ort zu beschaffen und Mittel schnell auszus zahlen, um die Regierungen und die Landesteams der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen humanitären Hilfe zu unterstützen;

36. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2012 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte im Hinblick auf eine stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

RESOLUTION 66/120

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 15. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.29 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Südsudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/120. Stärkung der humanitären Hilfe, Nothilfe und Rehabilitation in Reaktion auf die schwere Dürre in der Region des Horns von Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats,

in Bekräftigung der Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe und der Notwendigkeit, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen und bei Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in sei-

¹⁵⁷ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

nem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

unter Hinweis auf den aktualisierten umfassenden Rahmenaktionsplan der Hochrangigen Arbeitsgruppe des Systems der Vereinten Nationen für die weltweite Nahrungsmittelkrise¹⁵⁸, in dem unter anderem der zweigleisige Ansatz betont wurde, mit dem sowohl die unmittelbare humanitäre Nahrungsmittelkrise bewältigt als auch der Notwendigkeit des Aufbaus langfristiger Widerstandsfähigkeit als Beitrag zur Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit Rechnung getragen werden soll,

in großer Sorge über die kritische humanitäre Lage in der Region des Horns von Afrika, wo die Vereinten Nationen für Teile Somalias eine Hungersnot ausgerufen haben, während andere Teile Somalias sowie Teile Äthiopiens, Kenias und Dschibutis unter gravierender Ernährungsunsicherheit leiden und insgesamt über 13 Millionen Menschen lebensretende und das Leid mindernde Hilfe benötigen,

sowie in großer Sorge über den langwierigen bewaffneten Konflikt in Somalia, namentlich über Handlungen bewaffneter Gruppen, die die betroffenen Bevölkerungsgruppen daran hindern sollen, humanitäre Hilfe zu erhalten oder bei Bedarf darum zu ersuchen, und die das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal dabei behindern oder daran hindern sollen, seine humanitären Aufgaben wahrzunehmen,

mit großem Bedauern über die Verluste an Menschenleben und das menschliche Leid und im Bewusstsein der im Ackerbau und in der Viehzucht erlittenen riesigen Verluste sowie der negativen Umweltfolgen der Dürre und der Hungersnot in der Region des Horns von Afrika,

unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit humanitärer Hilfe und der Fortsetzung der Sofort-, Wiederherstellungs- und Existenzsicherungshilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs der Angehörigen verwundbarer Gemeinschaften, etwa mittellose Hirten und Bauern, Flüchtlinge und Binnenvertriebene,

hervorhebend, dass es sich bei der humanitären Krise am Horn von Afrika, die derzeit außergewöhnlich akut ist, doch um eine langwierige Krise handelt, die das fortgesetzte Engagement der Aufnahmestaaten, der Vereinten Nationen, der internationalen und regionalen Organisationen, der zivilgesellschaftlichen Gruppen und der Geber für die Bewältigung der Herausforderungen im humanitären Bereich und auf dem Gebiet der Entwicklung erfordert,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Regierungen und der Menschen der Region des Horns von Afrika, die Opfer der Dürre und der Hungersnot zu schützen und ihnen humanitäre Hilfe zu leisten, sowie unter Begrüßung der regionalen Initiativen zur Bewältigung der derzeitigen humanitären Krise, zum Aufbau der Widerstandsfähigkeit und zur Verhü-

tung von Dürrekatastrophen, namentlich des von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Ostafrikanischen Gemeinschaft am 8. und 9. September 2011 in Nairobi abgehaltenen gemeinsamen Gipfeltreffens über die Krise am Horn von Afrika, der von der Afrikanischen Union am 25. August 2011 in Addis Abeba abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenz für das Horn von Afrika und des von der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit am 17. August 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Beitragsankündigungstreffens für Somalia und ihrer Ergebnisse,

sowie unter Begrüßung der Abhaltung und des Ergebnisses des Mini-Gipfeltreffens auf Ministerebene über die humanitäre Reaktion auf die Krise am Horn von Afrika, das am 24. September 2011 in New York stattfand,

ferner unter Begrüßung der von der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Geber, des Systems der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen, der internationalen Organisationen und der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, sowie von nichtstaatlichen Organisationen und Einrichtungen des Privatsektors unternommenen Anstrengungen und Unterstützungsmaßnahmen bei der Bereitstellung von Soforthilfe und in Ergänzung der Anstrengungen der Regierungen und der Menschen der Region des Horns von Afrika zur Bekämpfung der Hungersnot und anderer Auswirkungen der Dürre und der Ernährungsunsicherheit,

in der Erkenntnis, dass sich die Organisationen der Vereinten Nationen bei der Verstärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld weiter eng mit den nationalen Regierungen abstimmen sollen,

1. *bekundet* den von Dürre und Hungersnot betroffenen Menschen und Regierungen in der Region des Horns von Afrika *ihre Solidarität, Anteilnahme und Unterstützung*;

2. *würdigt* die von den Regierungen bestimmter betroffener Länder unternommenen Schritte zur Aufnahme von Flüchtlingen und fordert die Vereinten Nationen auf, auch weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Regierungen und anderen Partnern den Flüchtlingen die benötigte Hilfe und gegebenenfalls den Aufnahmegemeinden Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen, der internationalen Organisationen und der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, sowie den nichtstaatlichen Organisationen und den Einrichtungen des Privatsektors, die Nothilfe für die betroffenen Bevölkerungsgruppen leisten;

4. *dankt* dem Generalsekretär, der Nothilfe Koordinatorin, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den anderen humanitären Organisationen für ihre Reaktionsmaßnahmen und unterstreicht die dringende Notwendigkeit, auch weiterhin die Hilfe zur Milderung der Folgen der Dürre in den am meisten betroffenen Gebieten der Region des Horns von Afrika auszuweiten und die langfristige Widerstandsfähigkeit auszubauen;

¹⁵⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.un-foodsecurity.org>.

5. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, auch weiterhin in Reaktion auf einschlägige Appelle humanitäre Hilfe bereitzustellen und Beiträge für Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu leisten;

6. *ersucht* die Nothilfekoordinatorin, auch weiterhin die Anstrengungen zur Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe zu leiten und Partnerschaften zwischen humanitären Akteuren und Entwicklungsakteuren zu fördern, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die sonstigen humanitären Akteure und maßgeblichen Entwicklungsakteure, einschließlich der Zivilgesellschaft, nachdrücklich auf, weiter mit dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, um die Koordinierung, Wirksamkeit und Effizienz der humanitären Hilfe zu verbessern;

7. *ermutigt* die humanitäre Hilfe leistenden Staaten und anderen Akteure, enger mit dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, um so die Koordinierung, Wirksamkeit und Effizienz der humanitären Hilfe für das Horn von Afrika zu verbessern;

8. *ersucht* den Generalsekretär und alle Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, die Länder der Region des Horns von Afrika nach Möglichkeit durch weitere wirksame humanitäre, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen und damit zum Aufbau der Widerstandsfähigkeit und zur Überwindung der humanitären Notsituation, insbesondere der Ernährungsunsicherheit und des chronischen Wassermangels, auf kurze, mittlere und lange Sicht beizutragen, im Einklang mit den auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, die Dynamik und das politische Engagement, die auf dem gemeinsamen Gipfeltreffen zur Krise am Horn von Afrika entstanden sind, für die Behebung der tieferen Ursachen der Verwundbarkeit in dürranfälligen Gebieten und für die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Menschen in von Dürre betroffenen Gemeinschaften, einschließlich Hirten und Ackerbau betreibender Hirten, beizubehalten, indem sie die Priorität auf risikomindernde Maßnahmen legen, darunter im Bereich der Wasserbewirtschaftung, der Agrarentwicklung und des Sozialschutzes, und diese Maßnahmen in die Entwicklungspolitik, die Planung und die Zuweisung öffentlicher Mittel integrieren, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, diese Anstrengungen weiter zu unterstützen;

10. *ersucht* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen, für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Stärkung der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich Frühwarnung, der Katastrophenbereitschaft und der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Überwachung von Gesundheit und Ernäh-

rung weiter angemessene Hilfe und Unterstützung bereitzustellen;

11. *verurteilt nachdrücklich* die Ausweisung humanitärer Organisationen, das Tätigkeitsverbot für humanitäres Personal und die Handlungen bewaffneter Gruppen, die sich gezielt gegen die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia richten und sie be- oder verhindern, und missbilligt alle Angriffe auf humanitäres Personal;

12. *fordert* alle Staaten und Parteien *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Auslieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal Leben retten und seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, effizient wahrnehmen kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/226

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 23. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.32 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Volksrepublik Laos, Eritrea, Fidschi, Honduras, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Kuwait, Libyen, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Seychellen, Singapur, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Vietnam.

66/226. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵⁹ verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/138 vom 16. Dezember 2010 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und

¹⁵⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

Kulturen zugunsten des Friedens und ihre anderen damit zusammenhängenden Resolutionen¹⁶⁰,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/14 vom 10. November 2009 über die Allianz der Zivilisationen, in der sie die Anstrengungen begrüßte, ein größeres Verständnis und mehr Achtung zwischen Menschen verschiedener Zivilisationen, Kulturen und Religionen zu fördern,

eingedenk des wertvollen Beitrags, den der Dialog zwischen den Religionen und Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

feststellend, dass der Dialog zwischen den Religionen und Kulturen maßgeblich zur gegenseitigen Verständigung, Toleranz und Achtung sowie zur Förderung einer Kultur des Friedens und zur Verbesserung der allgemeinen Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergrunds sowie zwischen Nationen beigetragen hat,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung Quellen der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

betonend, wie wichtig der Beitrag der Kultur zur Entwicklung für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist, und in dieser Hinsicht feststellend, dass zwischen kultureller Vielfalt, Dialog und Entwicklung enge Verbindungen bestehen,

in Anbetracht der verschiedenen einander verstärkenden und miteinander verknüpften Initiativen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Vertiefung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen,

begrüßend, dass auf Initiative König Abdullahs von Saudi-Arabien das Internationale König Abdullah Bin Abdulaziz Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog in Wien errichtet wurde, auf der Grundlage der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Ziele und Grundsätze, und im Hinblick auf die Erwartung, dass das

Zentrum eine wichtige Rolle als Plattform für die Verstärkung des Dialogs zwischen den Religionen und Kulturen spielen wird,

Kenntnis nehmend von dem zehnten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung von 2001 zur kulturellen Vielfalt¹⁶¹ und es begrüßend, dass 2010 das Internationale Jahr der Annäherung der Kulturen begangen wurde und dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung eine internationale Dekade für die Annäherung der Kulturen (2013-2022) verkündet hat¹⁶²,

unter Befürwortung von Aktivitäten, die darauf abzielen, den Dialog zwischen den Religionen und Kulturen zu fördern und so die gesellschaftliche Stabilität, die Achtung der Vielfalt und die gegenseitige Achtung in von Vielfalt geprägten Gemeinwesen zu stärken sowie ein dem Frieden und der gegenseitigen Verständigung förderliches globales, regionales, nationales und lokales Umfeld zu schaffen,

anerkennend, dass die Medien und die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien dazu beitragen, die Wahrnehmung der unterschiedlichen Kulturen und Religionen durch die Menschen zu verändern, namentlich indem sie den Dialog fördern,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, den Prozess der Einbeziehung aller Interessenträger, einschließlich junger Männer und Frauen als maßgebliche Akteure, in den Dialog zwischen den Religionen und Kulturen aufrechtzuerhalten, der im Rahmen der entsprechenden Initiativen auf den verschiedenen Ebenen geführt wird und darauf abzielt, vorgefasste Ideen zu hinterfragen und die gegenseitige Verständigung zu verbessern,

in der Erkenntnis, dass alle Religionen dem Frieden verpflichtet sind und dass die gemäßigten Stimmen aller Religionen und Weltanschauungen vereint darauf hinwirken müssen, eine sicherere und friedlichere Welt zu schaffen,

1. *erklärt erneut*, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser und interkultureller Dialog wichtige Dimensionen des Dialogs zwischen den Zivilisationen und der Kultur des Friedens darstellen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Dialog zwischen den Kulturen, Religionen und Zivilisationen¹⁶³;

3. *nimmt Kenntnis* von der fortlaufenden Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissen-

¹⁶⁰ Resolutionen 36/55, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete, 56/6 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 57/6 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010), 57/337 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, 58/128 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 59/23 über die Förderung des interreligiösen Dialogs, 61/17 über das Internationale Jahr der Aussöhnung 2009, 62/155 über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt, 63/113 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010), 63/181 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, 64/81 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und 65/5 über die Weltwoche der interreligiösen Harmonie.

¹⁶¹ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

¹⁶² United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-sixth Session, Paris, 25 October–10 November 2011*, Vol. 1 und Korrigenda, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 40.

¹⁶³ A/66/280.

schaft und Kultur betreffend den interkulturellen und interreligiösen Dialog und von ihren Bemühungen zur Förderung des Dialogs zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Völkern sowie von den Aktivitäten zugunsten einer Kultur des Friedens und begrüßt insbesondere, dass sie ein neues Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit beschlossen hat und den Schwerpunkt auf konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene legt;

4. *bekräftigt* die feierliche Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵⁹ und anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen, wobei der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten außer Frage steht;

5. *begrüßt* die Anstrengungen der Medien, den interreligiösen und interkulturellen Dialog zu fördern, ermutigt zur weiteren Förderung des Dialogs zwischen den Medien aller Kulturen und Zivilisationen, betont, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, und bekräftigt, dass die Ausübung dieses Rechts mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist und daher bestimmten Einschränkungen unterworfen werden kann, jedoch nur, sofern diese gesetzlich vorgesehen sind und für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer, für den Schutz der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit erforderlich sind;

6. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die Informations- und Kommunikationstechnologie, namentlich das Internet, zur Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs zu nutzen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Dank davon Kenntnis, dass die Bewegung der nichtgebundenen Länder entsprechend den Zusagen, die sie auf der vom 16. bis 18. März 2010 in Manila abgehaltenen Sondertagung der Minister der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens und der Entwicklung abgab, das Internetportal für den Dialog zwischen den Religionen eingerichtet hat;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Initiativen zu prüfen, in deren Rahmen Bereiche für konkrete Maßnahmen in allen Teilen und Schichten der Gesellschaft zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen aufgezeigt werden, unter anderem die Ideen, die während des am 4. und 5. Oktober 2007 in New York geführten Dialogs auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens vorgeschlagen wurden, namentlich die Idee einer Verstärkung des Prozesses des Dialogs zwischen den Weltreligionen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den interreligiösen und interkulturellen Dialog gegebenenfalls als wichtiges Instrument bei den Anstrengungen zur Herbeiführung des Frie-

dens und zur vollen Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu erwägen;

9. *erkennt an*, dass sich maßgebliche Akteure für ein friedliches und harmonisches Zusammenleben innerhalb von Gesellschaften einsetzen, indem sie die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt fördern und namentlich einen dauerhaften und robusten Austausch zwischen verschiedenen Teilen der Gesellschaft bewirken;

10. *nimmt davon Kenntnis*, dass das System der Vereinten Nationen bei der Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und bei der Zusammenführung von Menschen unterschiedlichen Glaubens zur Erörterung gemeinsamer Fragen und Ziele aktiv mit religiösen Organisationen zusammenwirkt;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von der wichtigen Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der akademischen Welt, bei der Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und ermutigt zur Unterstützung praktischer Maßnahmen zur Mobilisierung der Zivilgesellschaft, unter anderem bei der Schaffung von Kapazitäten, Chancen und Rahmen für die Zusammenarbeit;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Aussöhnung weiter zu fördern, um dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu helfen, namentlich durch Aussöhnungsmaßnahmen und Dienst am Nächsten sowie durch Ermutigung zur Vergebung und zum Mitgefühl untereinander;

13. *erkennt an*, dass das in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten angesiedelte Büro für Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und Koordination als die innerhalb des Sekretariats mit dieser Frage befasste Hauptstelle eine wertvolle Rolle spielt, und legt ihm nahe, weiter mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken, sich mit ihnen abzustimmen und ihren Beitrag zum zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/227

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 23. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.33 und Add.1, eingebracht von: Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Australien, Deutschland, Finnland, Georgien, Japan, Kroatien, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Russische Föderation, Türkei, Ukraine.

66/227. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Ko-

ordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

sowie erneut erklärend, dass bei der Gewährung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹⁶⁴, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁶⁵ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft¹⁶⁶, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans¹⁶⁷, den Ergebnissen der dritten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos, die vom 8. bis 13. Mai 2011 in Genf stattfand, und von dem Globalen Sachstandsbericht von 2011 über die Verringerung des Katastrophenrisikos¹⁶⁸,

unter Betonung des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe,

sowie betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordination und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

ferner betonend, dass die Staaten jeweils die Hauptverantwortung dafür tragen, Anstrengungen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich durch die Umsetzung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, sowie zur Katastrophenbewältigung und frühzeitigen Wiederherstellung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren diesbezügliche Kapazitäten möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich angesichts der Auswirkungen der globalen Probleme, namentlich der Konsequenzen des Klimawandels, der anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der nachteiligen Auswirkungen der übermäßig schwankenden Nahrungsmittelpreise auf die Ernährungssicherheit und anderer wesentlicher Faktoren, die das Risiko von Naturkatastrophen verschärfen, für die Mitgliedstaaten und die Kapazitäten der Vereinten Nationen im humanitären Bereich zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen ergeben,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass arme ländliche und städtische Gemeinwesen in den Entwicklungsländern am stärksten von den Auswirkungen des erhöhten Katastrophenrisikos betroffen sind,

Kenntnis nehmend von den Auswirkungen der rasanten Verstärkung im Fall von Naturkatastrophen und in der Erkenntnis, dass die Städte, um auf Katastrophenfälle vorbereitet zu sein und sie zu bewältigen, geeignete Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich bei der Stadtplanung, Strategien für die frühzeitige Wiederherstellung, die von der ersten Phase der Hilfseinsätze an umgesetzt werden, sowie Strategien für die Milderung, die Rehabilitation und die nachhaltige Entwicklung benötigen,

feststellend, dass bei den meisten Katastrophen die örtlichen Gemeinwesen als erste reagieren müssen, die entscheidende Rolle unterstreichend, die den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, sowie bei der Katastrophenbewältigung und der Wiederherstellung zukommt, und anerkennend, dass die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Auf- und Ausbau der nationalen und lokalen Kapazitäten, die für eine verbesserte Bereitstellung humanitärer Hilfe insgesamt wesentlich sind, unterstützt werden müssen,

in Anbetracht der hohen Zahl der von Naturkatastrophen betroffenen Personen, zu denen in dieser Hinsicht auch Binnenvertriebene gehören, und der Notwendigkeit, den humanitären Bedürfnissen und den Entwicklungsbedürfnissen Rechnung zu tragen, die sich aus den durch Naturkatastrophen verursachten Binnenvertreibungen in der ganzen Welt ergeben, und allen maßgeblichen Akteuren nahelegend, die Anwendung der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹⁶⁹ zu erwägen, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertreibung befassen,

bekräftigend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen, insbesondere bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und in der Frühphase der Wiederherstellung, zu unterstützen, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

¹⁶⁴ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁶⁵ Ebd., Resolution 2.

¹⁶⁶ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

¹⁶⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.unisdr.org/we/inform/publications/18197>.

¹⁶⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.unisdr.org/we/inform/publications/19846>.

¹⁶⁹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

in *Anerkennung* der Fortschritte der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bei ihrer Mission, den Mitgliedstaaten nahelegend, auf freiwilliger Basis jede erforderliche Unterstützung, einschließlich finanzieller Art, für UN-SPIDER bereitzustellen, damit die Plattform ihren Arbeitsplan für 2012-2013 durchführen kann, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Schaffung des Globalen Rahmenwerks für Klimadienstleistungen, das auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Klimainformationen und -prognosen für das Management von Klimarisiken und die Anpassung an Klimavariabilität und -wandel entwickeln und bereitstellen soll, und der Aufnahme seiner Tätigkeit mit Interesse entgegensehend,

unter Begrüßung der wichtigen Rolle der Mitgliedstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, die den von Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern und Völkern anhaltend und großzügig die notwendige Hilfe gewährt haben,

in *Anerkennung* der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

betonend, dass in enger Zusammenarbeit aller maßgeblichen Akteure und Sektoren das Problem der Verwundbarkeit angegangen und die Risikominderung, einschließlich vorbereitender Maßnahmen, in alle Phasen des Managements von Naturkatastrophen, des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe und der Entwicklungsplanung einbezogen werden muss,

in *Anbetracht* dessen, dass die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

sowie in der Erkenntnis, dass eine klare Verbindung zwischen Nothilfe, Rehabilitation und Entwicklung besteht, und bekräftigend, dass Nothilfe auf eine dem kurz- und mittelfristigen Wiederaufbau und der langfristigen Entwicklung förderliche Weise gewährt werden muss, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Rehabilitation und zur Entwicklung sicherzustellen, und dass Notmaßnahmen als

Schritt auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung angesehen werden sollten,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen ist, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁰;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die zunehmenden Folgen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in verwundbaren Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der negativen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert die Staaten auf*, die Erklärung von Hyogo¹⁶⁴ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁶⁵ vollständig umzusetzen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zugunsten von Risikominderungsaktivitäten bei der Katastrophennachsorge und von Rehabilitationsprozessen;

4. *fordert die Mitgliedstaaten*, das System der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich *auf*, den Hyogo-Rahmenaktionsplan beschleunigt durchzuführen, betont die Förderung und Stärkung der vorbereitenden Maßnahmen für Katastrophen auf allen Ebenen, insbesondere in gefährdeten Gebieten, und ermutigt sie, die Finanzierung und Zusammenarbeit zugunsten der Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zu steigern;

5. *fordert alle Staaten auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zum Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht, den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern erforderlichenfalls auch künftig behilflich zu sein;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass der Klimawandel neben anderen Faktoren zur Umweltzerstörung und zur Zunahme der Schwere und Häufigkeit extremer Wetterereignisse beiträgt, was das Risiko von Naturkatastrophen erhöht, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen regionalen, subregionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die

¹⁷⁰ A/66/339.

Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen und die Systeme zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Frühwarnung zu stärken, um die humanitären Folgen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, so auch durch die Bereitstellung von Technologie und von Unterstützung für den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern;

7. *begrüßt* die auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, über die auf der vom 28. November bis 1. Dezember 2011 in Genf abgehaltenen einunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond- Konferenz Bericht erstattet wurde, und ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen und dabei nach Bedarf die Leitlinien zu berücksichtigen;

8. *begrüßt außerdem* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, anderen zuständigen Organisationen, wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, und der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfseinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren gemindert wird;

9. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, mit Vorrang die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos, zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Begrenzung der Folgen auf allen Ebenen auszubauen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan Frühwarnsysteme sowie Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Risikominderung auf allen Ebenen zu erarbeiten, zu aktualisieren und zu stärken, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den relevanten Akteuren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Reaktion auf Frühwarninformationen zu verbessern, um sicherzustellen, dass der Frühwarnung rasche Maßnahmen folgen, und legt allen Akteuren nahe, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Ausarbeitung ihrer nationalen Plattformen für Katastrophenvorsorge und deren Vorlage an das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit dem Hyogo-Rah-

menaktionsplan zu erwägen, und ermutigt die Staaten außerdem, zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen;

13. *erkennt an*, wie wichtig es ist, bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle ein Mehrfachrisikokonzept zu verfolgen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, sowie das System der Vereinten Nationen, bei ihren Bereitschaftsmaßnahmen weiter einen solchen Ansatz zu verfolgen und dabei auch den von Industrie- und Technologieunfällen ausgehenden sekundären Umweltgefahren gebührende Beachtung zu schenken;

14. *betont*, dass im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe besondere Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung, die in größerer Nähe zum Katastrophenort sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden können, weiter zu verstärken und auszubauen;

15. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Wiederherstellung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

16. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, den Transit der im Rahmen internationaler Bemühungen erbrachten humanitären Nothilfe und Entwicklungshilfe möglichst zu erleichtern, einschließlich während der Übergangsphase von der Nothilfe zur Entwicklung, im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 46/182 und ihrer Anlage und unter voller Achtung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit und ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts;

17. *bekräftigt* die führende Rolle, die dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen für die Förderung und Koordinierung der humanitären Hilfstätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner zukommt;

18. *begrüßt* den wichtigen Beitrag des Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystems der Vereinten Nationen und der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Wirksamkeit der humanitären Hilfe sowie die Unterstützung bei der Koordinierung der nationalen und internationalen Reaktionsmaßnahmen vor Ort und befürwortet die fortgesetzte Einbeziehung von Sachverständigen aus katastrophengefährdeten Entwicklungsländern in diese Mechanismen;

19. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen humanitären Akteuren *ein-*

dringlich nahe, bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenmilderung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die humanitäre Hilfe und die frühzeitige Wiederherstellung der spezifischen und differenzierten Folgen von Naturkatastrophen in ländlichen wie in städtischen Gebieten zu berücksichtigen und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf die Deckung der Bedürfnisse der Menschen zu legen, die in armen, katastrophengefährdeten ländlichen und städtischen Gebieten leben;

20. *erkennt an*, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien eine wichtige Rolle bei der Katastrophenbewältigung spielen können, ermutigt die Mitgliedstaaten, Telekommunikationskapazitäten für die Reaktion auf Notfälle aufzubauen, ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet bei Bedarf zu unterstützen, einschließlich in der Wiederherstellungsphase, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, zu erwägen, dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln für Katastrophenschutz und Katastrophenhilfeinsätze¹⁷¹ beizutreten oder es zu ratifizieren, sofern sie es nicht bereits getan haben;

21. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken, einschließlich der im Rahmen von UN-SPIDER bereitgestellten Techniken, sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen und bittet die Mitgliedstaaten, auch weiterhin ihre Unterstützung zu gewähren, damit die Vereinten Nationen ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der über Satelliten bezogenen geografischen Informationen für die Frühwarnung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die frühzeitige Wiederherstellung konsolidieren können;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass neue Technologien, wenn sie koordiniert eingesetzt werden und auf humanitären Grundsätzen beruhen, das Potenzial haben, die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen zu erhöhen und die damit verbundene Rechenschaftslegung zu verbessern, und legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und ihren humanitären Partnern nahe, unter anderem ein Zusammenwirken mit Freiwilligen und der Fachwelt zu erwägen, um bei Notfällen und Maßnahmen zur Senkung des Katastrophenrisikos die verfügbare Vielfalt an Daten und Informationen zu nutzen;

23. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategie-

und Programmentwicklung und der Einbeziehung der Risikominderung in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

24. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, nationale Initiativen zu unterstützen, die den möglichen unterschiedlichen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die betroffene Bevölkerung Rechnung tragen, einschließlich durch die Erhebung und Analyse von unter anderem nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, auch unter Verwendung vorhandener, von den Staaten vorgelegter Angaben, und durch die Entwicklung von Instrumenten, Methoden und Verfahren, die zu einer zeitnäheren und nützlicheren ersten Bedarfsermittlung führen;

25. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Evidenzgrundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

26. *betont*, wie wichtig die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die Wiederherstellung nach Katastrophen sind, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Geschlechterperspektive bei allen Aspekten humanitärer Maßnahmen und Aktivitäten durchgängiger berücksichtigt wird;

27. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, bewährte Praktiken für die Verbesserung der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühzeitigen Wiederherstellung zu ermitteln und diese stärker zu verbreiten sowie gegebenenfalls erfolgreiche örtliche Initiativen auszuweiten;

28. *ersucht* die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, ihre Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem indem sie die institutionellen Maßnahmen sowie die Maßnahmen der Koordinierung und strategischen Planung im Bereich des Katastrophenschutzes, des Aufbaus von Widerstandskraft und der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden verstärken und sicherstellen, dass die im Entwicklungsbereich tätigen Akteure frühzeitig an der strategischen Planung beteiligt sind;

29. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen humanitären Akteure *auf*, die Instrumente und Diens-

¹⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.

te zur Unterstützung einer stärkeren Verringerung des Katastrophenrisikos, insbesondere zur Vorbereitung auf den Katastrophenfall, sowie der frühzeitigen Wiederherstellung besser zu verbreiten;

30. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Instrumente und Mechanismen zu stärken, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bedürfnisse in der Frühphase der Wiederherstellung und die dafür gewährte Unterstützung in die Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der humanitären Maßnahmen beziehungsweise der Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit integriert werden;

31. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen, ihre Anstrengungen zur Integration der frühzeitigen Wiederherstellungsmaßnahmen in die humanitären Programme fortzusetzen, erkennt an, dass weitere Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen bereitgestellt werden sollen, und ermutigt zur raschen Bereitstellung flexibler und berechenbarer Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen, so auch über bestehende humanitäre Mechanismen;

32. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die humanitären und die residierenden Koordinatoren zu unterstützen, um sie verstärkt in die Lage zu versetzen, unter anderem der Gastregierung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle beizustehen und in Unterstützung der nationalen Anstrengungen die vorbereitenden Maßnahmen der Landesteams zu koordinieren, und ermutigt außerdem das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen humanitären Akteure, ihre Fähigkeit zur raschen und flexiblen Entsendung humanitärer Fachkräfte im Hinblick auf die Unterstützung von Regierungen und Landesteams unmittelbar nach einer Katastrophe weiter zu stärken;

33. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, ausreichende, flexible und nachhaltige Ressourcen für Wiederherstellungs-, Vorbereitungs- und Risikominderungsmaßnahmen bei Katastrophen zu mobilisieren, um einen berechenbaren und raschen Zugang zu Ressourcen für humanitäre Hilfe in Notfällen zu gewährleisten, die durch mit Naturgefahren einhergehende Katastrophen verursacht werden;

34. *begrüßt* die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen und seinen Beitrag zur Förderung und Verbesserung frühzeitiger humanitärer Maßnahmen, fordert alle Mitgliedstaaten auf und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Fonds zu erwägen und in diesem Rahmen nach Möglichkeit mehrjährige und frühzeitige Mittelzusagen abzugeben, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits abgegebenen Zusagen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

35. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, freiwillige Beiträge an sonstige Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu erwägen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und in seinen Bericht Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die humanitäre Hilfe so bereitgestellt wird, dass sie den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützt.

RESOLUTION 66/228

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 23. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.31 und Add.1, eingebracht von: Australien, Finnland, Frankreich, Israel, Japan, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Slowenien, Vereinigte Republik Tansania (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Vereinigte Staaten von Amerika.

66/228. Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷²,

unter Hinweis auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats in Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung des Verhaltens der Vereinten Nationen während des Völkermords in Ruanda 1994¹⁷³,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁷⁴, vor allem seine Feststellung, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten, Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben, mit gleichen Möglichkeiten, alle ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/137 vom 10. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, mit der Regierung Ruandas auch weiterhin bei der Entwicklung und Durchführung von Programmen zusammenzuarbeiten, deren Ziel die Unterstützung der weiter unter den Auswirkungen des Völkermords von 1994 leidenden schutzbedürftigen Gruppen ist,

¹⁷² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁷³ Siehe S/1999/1257.

¹⁷⁴ Siehe Resolution 60/1.

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/225 vom 23. Dezember 2005, in der sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, Erziehungsprogramme zu den Lehren aus dem Völkermord in Ruanda zu erarbeiten, und außerdem den Generalsekretär aufforderte, ein Informationsprogramm zum Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und für die Erziehung gegen Völkermord aufzustellen, um zu verhindern, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt,

in Anerkennung der zahlreichen Schwierigkeiten, denen sich die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda gegenübersehen, insbesondere die Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, die infolge des Völkermords ärmer und schutzbedürftiger sind, insbesondere die vielen Opfer sexueller Gewalt, die mit dem HI-Virus infiziert wurden und seither verstorben oder ernsthaft an Aids erkrankt sind,

in Würdigung der erheblichen Anstrengungen, die von der Regierung und dem Volk Ruandas und den zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie auf internationaler Ebene unternommen werden, um die Würde der Überlebenden wiederherstellen zu helfen, namentlich der Tatsache, dass die Regierung Ruandas jedes Jahr 5 Prozent des Staatshaushalts für die Unterstützung der Überlebenden des Völkermords bereitstellt,

unter Hinweis auf die Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2010, in der der Rat den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ersuchte, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu sorgen,

fest überzeugt von der Notwendigkeit, die Würde der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda wiederherzustellen, was den Aussöhnungs- und Heilungsprozess in Ruanda fördern würde,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs¹⁷⁵,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin zu ermutigen, die Resolution 59/137 rasch durchzuführen, unter anderem indem sie Hilfe zugunsten der Bildung von Waisen, der medizinischen Versorgung und Behandlung der Opfer sexueller Gewalt, namentlich HIV-positiver Opfer, der Trauma- und psychologischen Beratung, der Vermittlung von Fertigkeiten sowie der Kleinstkreditprogramme zur Förderung der Eigenständigkeit und zur Linderung der Armut gewähren;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, die Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁵ dringend umzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten des Informationsprogramms „Der Völkermord in Ruanda und die Vereinten Nationen“, die dem Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und der Erziehung gegen Völkermord dienen, fortzusetzen, um verhindern zu helfen, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt;

4. *stellt fest*, wie wichtig die noch verbleibenden Fragen sind, darunter Zeugenschutz und Opferhilfe, die Archive des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Justizfragen und Kapazitätsaufbau im ruandischen Justizsystem, und unterstreicht, dass diesen Fragen verstärkt und langfristig Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

5. *begrüßt* die Verabschiedung der Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats, in der der Rat beschloss, den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu schaffen, fordert den Mechanismus in dieser Hinsicht auf, die verbleibenden Fälle innerhalb des in Resolution 1966 (2010) genannten Anfangszeitraums abzuschließen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit der Regierung Ruandas die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen weiter dazu zu ermutigen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Anstrengungen zur Stärkung des Kapazitätsaufbaus im Justizsystem und der Opferhilfe in Ruanda zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, angesichts der kritischen Situation der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda und der Abschlussstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda weiter alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und dabei konkrete Empfehlungen zu geeigneten Lösungen in Bezug auf die verbleibenden Bedürfnisse der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda zu unterbreiten;

8. *beschließt*, den Punkt „Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/231

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 134 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.21 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

¹⁷⁵ A/66/331.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: Äthiopien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Venezuela (Bolivarische Republik).

66/231. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht sowie über Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolutionen 65/37 A vom 7. Dezember 2010 und 65/37 B vom 4. April 2011, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁷⁶,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁷⁷, der Empfehlungen der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“)¹⁷⁸ sowie der Berichte über die zwölfte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („informeller Beratungsprozess“)¹⁷⁹, die einundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkom-

mens¹⁸⁰ und die Tätigkeit der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte („Regelmäßiger Prozess“)¹⁸¹,

mit Befriedigung feststellend, dass der dreißigste Jahrestag der am 10. Dezember 1982 in Montego Bay (Jamaika) erfolgten Auflegung des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung bevorsteht, und den herausragenden Beitrag anerkennend, den das Übereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹⁸² anerkannt wurde,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungen der Ozeane und Meere zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸³ enthaltenen Ziele, leistet,

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und

¹⁷⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁷⁷ A/66/70 und Add.1 und 2.

¹⁷⁸ A/66/119, Anlage, Abschn. I.

¹⁷⁹ Siehe A/66/186.

¹⁸⁰ SPLOS/231.

¹⁸¹ Siehe A/66/189.

¹⁸² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁸³ Siehe Resolution 55/2.

die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen der Ozeane und des Seerechts befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen bestimmter menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche marine Ökosysteme und ihre physische und biogene Struktur, einschließlich der Korallenriffe, Kaltwasserhabitats, hydrothermalen Quellen und Seeberge,

unter Betonung der Notwendigkeit des sicheren und umweltgerechten Recyclings von Schiffen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der physischen Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Land ausgehende Tätigkeiten und die Entwicklung von Küstengebieten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die derzeitigen und erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere, und die Dringlichkeit betonend, mit der diese Frage anzugehen ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Klimaänderung nach wie vor zu einer Zunahme der Intensität und der Häufigkeit der Korallenbleiche überall in den tropischen Meeren führt und die Fähigkeit der Riffe schwächt, der Versauerung der Ozeane mit ihren potenziell gravierenden

und unumkehrbaren negativen Folgen für die Meeresorganismen, insbesondere Korallen, sowie anderen Belastungen, einschließlich Überfischung und Verschmutzung, zu widerstehen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefährdung der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung besonders betroffen sein werden,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter und ökosystemorientierter Ansatz zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, weitere diesbezügliche Studien und die Förderung von Maßnahmen zur Verstärkung der Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet notwendig sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrographische Vermessungen und die Seekartographie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, dazu ermutigend, weitere Anstrengungen zum Einsatz elektronischer Seekarten zu unternehmen, die nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessern, sondern auch Daten und Informationen liefern, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können, und Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten der Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁸⁴ betreffend die Pflicht, Schiffe in der Auslandsfahrt mit einem elektronischen Seekartendarstellungs- und Informationssystem auszurüsten,

in der Erkenntnis, dass im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzte und betriebene Bojen zur Erfassung von Ozeandaten entscheidende Bedeutung dabei zukommt, durch die Erkennung von Sturmfluten und Tsunamis Leben zu retten und ein besseres Verständnis von Wetter, Klima und Ökosystemen zu gewährleisten, und erneut ihre ernste Besorgnis über die beabsichtigte und unbeabsichtigte Beschädigung solcher Bojen zum Ausdruck bringend,

¹⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1184, Nr. 18961. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1979 II. S. 141; öBGBL Nr. 161/1988; AS 1982 128.

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, unverzichtbare Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, und von den Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffneten Raubüberfällen auf See, Schmuggel und terroristischen Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

feststellend, dass der Großteil der weltweiten Daten- und Nachrichtenübertragung über unterseeische Glasfaserkabel erfolgt, die daher für die Weltwirtschaft und die nationale Sicherheit aller Staaten von entscheidender Bedeutung sind, in dem Bewusstsein, dass diese Kabel anfällig für beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigung durch die Schifffahrt und andere Aktivitäten sind und dass ihre Wartung einschließlich Reparatur wichtig ist, feststellend, dass die Staaten auf mehreren Arbeitstagungen und Seminaren auf diese Fragen aufmerksam gemacht wurden, und in dem Bewusstsein, dass die Staaten innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften erlassen müssen, um unterseeische Kabel zu schützen und ihre vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung als strafbare Handlungen zu umschreiben,

feststellend, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, dass die Küstenstaaten mit einem Festlandsockel jenseits von 200 Seemeilen der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels („Kommission“) Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln, und es begrüßend, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten der Kommission Anträge zu den äußeren Grenzen ihres Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat, dass die Kommission nach wie vor ihre Rolle wahrnimmt, so auch indem sie Empfehlungen an die Küstenstaaten richtet, und dass die Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht werden¹⁸⁵,

sowie feststellend, dass zahlreiche Küstenvertragsstaaten vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt haben, entsprechend dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens bezüglich des Arbeitsvolumens der Kommission und der Fähigkeit der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Überein-

kommens sowie den Beschluss in Buchstabe *a* des Dokuments SPLOS/72 zu erfüllen¹⁸⁶,

ferner feststellend, dass sich einige Küstenstaaten möglicherweise auch künftig besonderen Herausforderungen gegenübersehen werden, wenn es darum geht, Anträge an die Kommission zu erstellen und ihr zu übermitteln,

feststellend, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Anträge und ihrer Übermittlung an die Kommission um finanzielle und technische Hilfe nachsuchen können, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern, und dass sie um sonstige verfügbare internationale Hilfe nachsuchen können,

in der Erkenntnis, wie wichtig die mit Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds dafür sind, die Teilnahme von Kommissionsmitgliedern aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission zu ermöglichen und die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Seerechtsübereinkommens zu erfüllen, und gleichzeitig mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die internationale Gemeinschaft ist,

in der Erkenntnis, dass die Kommission in Anbetracht der hohen Zahl bereits eingegangener Anträge und der Zahl der noch zu erwartenden Anträge ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen hat, das zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) gestellte Sekretariat bedeutet, und Kenntnis nehmend von dem Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens betreffend das Arbeitsvolumen der Kommission¹⁸⁷,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem prognostizierten Zeitplan für die Arbeit der Kommission an den bereits eingegangenen und noch zu erwartenden Anträgen¹⁸⁸ und in dieser Hinsicht von den Folgen der Dauer der Tagungen der Kommission und der Sitzungen ihrer Unterkommissionen,

in Anbetracht der erheblichen Ungleichheiten und Schwierigkeiten, die für die Staaten infolge des prognostizierten Zeitplans entstehen, namentlich was die Weiterbeschäftigung von Sachverständigen betrifft, wenn es zu einer be-

¹⁸⁶ SPLOS/183.

¹⁸⁷ SPLOS/229.

¹⁸⁸ Verfügbar unter http://www.un.org/depts/los/clcs_new/clcs_home.htm.

¹⁸⁵ Verfügbar unter <http://www.un.org/depts/los/index.htm>.

trächtlichen zeitlichen Verzögerung zwischen der Erstellung der Anträge und ihrer Prüfung durch die Kommission kommt,

sowie in Anbetracht der Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 vom 12. Dezember 2002 und 58/240 vom 23. Dezember 2003 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁸⁹ gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

sowie unter Hinweis auf ihre in den Ziffern 202, 203 und 209 der Resolution 65/37 A gefassten Beschlüsse betreffend den im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichteten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtigen Regelmäßigen Prozess,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Seerechtsabteilung mit der Sekretariatsunterstützung des Regelmäßigen Prozesses, einschließlich der in seinem Rahmen eingerichteten Institutionen, beauftragt wurde,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der Arbeit des informellen Beratungsprozesses, der mit Resolution 54/33 vom 24. November 1999 eingerichtet wurde, um der Generalversammlung die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

in Anbetracht der Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 und 65/37 A und 65/37 B, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung erheblich zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuung, ihrer zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, des erhöhten Hilfs- und Unterstützungsbedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im

Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Teil-XI-Übereinkommen“)¹⁹⁰ ist,

sowie erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte

1. *bekräftigt* ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht beziehungsweise Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolutionen 65/37 A und 65/37 B, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen¹⁷⁶;

2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens¹⁹⁰ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Übereinkommen über Fischbestände“)¹⁹¹ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Übereinkünfte in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass die Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen, wie im Übereinkommen vorge-

¹⁸⁹ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnrbg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3411.

¹⁹¹ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

sehen, vorzugsweise unter Verwendung allgemein anerkannter und aktuellster geodätischer Daten;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten auf, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, Plünderungen und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von den jüngst hinterlegten Ratifikations- und Annahmearkunden für das Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes¹⁹², fordert die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens geworden sind, auf, dies zu erwägen, und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln im Anhang zu diesem Übereinkommen, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Unterwasser-Kulturerbes für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

II

Kapazitätsaufbau

9. *betont*, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich dafür ist, sicherzustellen, dass die Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, das Seerechtsübereinkommen voll durchzuführen, aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen und voll an den globalen und regionalen Foren mitzuwirken, die sich mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassen;

10. *betont außerdem*, dass es beim Aufbau von Kapazitäten internationaler Zusammenarbeit bedarf, einschließlich einer sektorübergreifenden Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, um insbesondere Kapazitätsdefizite im Bereich Meeresangelegenheiten und Seerecht, einschließlich Meereswissenschaft, zu beheben;

11. *verlangt*, dass Kapazitätsaufbauintiativen den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen, und fordert die Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen auf, Anstrengungen zu unternehmen, um die Tragfähigkeit solcher Initiativen zu gewährleisten;

12. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

13. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten mit dem Ziel, die hydrographischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

14. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltverträglicher Technologien;

15. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *außerdem auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die für die Förderung der wirksamen Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen notwendig sind;

16. *betont*, dass besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden muss, die Süd-Süd-Zusammenarbeit als zusätzliches Mittel zum Aufbau von Kapazitäten und als einen Kooperationsmechanismus zu verstärken, um die Länder noch besser zur Festlegung ihrer eigenen Prioritäten und Bedürfnisse zu befähigen;

17. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit des Instituts für internationales Seerecht der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Ausbildungszentrum für Rechtsberater von Regierungen, vor allem aus Entwicklungsländern, ist, bestätigt die Wirksamkeit seiner Rolle beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Völkerrechts und fordert

¹⁹² Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions, Resolution 24*.

die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an den Haushalt des Instituts zu leisten;

18. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Weltschiffahrtsuniversität der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Bildungs- und Forschungszentrum für die Seeschiffahrt ist, bestätigt die Wirksamkeit ihrer Rolle beim Kapazitätsaufbau in der Seeschiffahrt auf den Gebieten Transport, Politik, Verwaltung, Management, Sicherheit, Gefahrenabwehr und Umweltschutz sowie ihrer Rolle bei dem Austausch und der Weitergabe von Wissen auf internationaler Ebene und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Organe nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an die Universität zu leisten;

19. *begrüßt* die laufenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die dem Bedarf der Entwicklungsländer in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie den Schutz ihrer Meeresumwelt Rechnung tragen sollen, und ermutigt die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, zusätzliche Finanzmittel für Kapazitätsaufbauprogramme bereitzustellen, darunter für den Technologietransfer, namentlich über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

20. *erkennt an*, in welchem beträchtlichem Maße es notwendig ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen¹⁹³, weiter zu stärken;

21. *erkennt außerdem an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Lande aus und des Meeressmülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

22. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, und fordert die Staa-

ten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in den Resolutionen 55/7, 57/141 und 64/71 vom 4. Dezember 2009 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

23. *erkennt an*, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten für den Schutz der Meeresumwelt und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen ist;

24. *stellt fest*, dass die Förderung des freiwilligen Technologietransfers ein wesentlicher Aspekt des Kapazitätsaufbaus im Bereich der Meereswissenschaft ist;

25. *legt den Staaten nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung 2003 beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie¹⁹⁴ anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

26. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen der Seerechtsabteilung, Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen zusammenzustellen, ersucht den Generalsekretär, diese von Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen bereitgestellten Informationen weiter regelmäßig zu aktualisieren und in seinen jährlichen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen, bittet die Staaten, die internationalen Organisationen und die Geberorganisationen, dem Generalsekretär zu diesem Zweck die entsprechenden Informationen zu übermitteln, und ersucht die Abteilung, die dem jährlichen Bericht des Generalsekretärs entnommenen Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen leicht zugänglich in ihre Website einzustellen, um die Zusammenarbeit von Bedarf und Angebot auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern;

27. *fordert die Staaten auf*, den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten auch weiterhin auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Erstellung der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels zu übermittelnden Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen behilflich zu sein, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandssockels eines Küstenstaats, und erinnert daran, dass die Küstenstaaten im Einklang mit Anlage II Artikel 3 des Seerechtsübereinkommens während der

¹⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

¹⁹⁴ Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

Ausarbeitung der Daten für ihre Anträge die Kommission um wissenschaftliche und technische Gutachten ersuchen können;

28. *fordert* die Seerechtsabteilung *auf*, auch weiterhin Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Nutznießern mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die die Übermittlung ihrer Anträge im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens und mit der Geschäftsordnung¹⁹⁵ und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission¹⁹⁶ erleichtern;

29. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin Ausbildungs- und andere Aktivitäten zu unterstützen, die den Entwicklungsländern bei der Erstellung und Übermittlung ihrer Anträge an die Kommission helfen sollen;

30. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag der Seerechtsabteilung zu den Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene;

31. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungs- und anderen Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erstellung ihrer der Kommission zu übermittelnden Anträge, bittet außerdem die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär für den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zweck der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat, und dankt denjenigen, die Beiträge geleistet haben;

32. *würdigt* den wichtigen Beitrag des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zum Kapazitätsaufbau der Entwicklungsländer und zur Förderung des Seerechts, stellt fest, dass die Vergabe des vierundzwanzigsten Stipendiums im Jahr 2011 durch die großzügigen Beiträge der Mitgliedstaaten ermöglicht wurde, stellt ferner fest, dass der Saldo des Stipendienfonds nach wie vor sehr niedrig ist, bekundet daher erneut ihre ernste Besorgnis über den anhaltenden Mangel an Ressourcen, legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, großzügig zum weiteren Ausbau des Stipendiums beizutragen, um sicherzustellen, dass es jährlich vergeben wird, und nimmt gebührend davon Kenntnis, dass der Generalsekretär das Stipendium in die Liste der Treuhandfonds für die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten aufgenommen hat;

33. *würdigt außerdem* den wichtigen Beitrag, den das Stipendienprogramm der Vereinten Nationen und der japanischen Nippon Foundation, das mit Unterstützung seines Netzes von mehr als 40 Gastinstitutionen seit 2005 70 Stipendien an Personen aus 54 Mitgliedstaaten vergeben hat und das vom 10. bis 16. Juli 2011 ein drittes Regionaltreffen ehemaliger Stipendiaten in Nairobi abhielt, zur Erschließung der Humanressourcen der Mitgliedstaaten, die Entwicklungsländer sind, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts sowie in verwandten Disziplinen und zur Förderung ganzheitlicher und sektorübergreifender Ansätze geleistet hat, mit dem Schwerpunkt auf der Integration der physischen und der sozialen Wissenschaften sowie der Förderung der Verbindungen zwischen den ehemaligen Stipendiaten und zwischen ihren Organisationen;

34. *würdigt es ferner*, dass die Globale Umweltfazilität Finanzmittel für Projekte im Zusammenhang mit den Ozeanen und der biologischen Vielfalt der Meere reserviert hat;

III

Tagungen der Vertragsstaaten

35. *begrüßt* den Bericht der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁸⁰ und der am 11. August 2011 zum Zweck der Wahl eines Mitglieds der Kommission abgehaltenen Sondertagung¹⁹⁷;

36. *ersucht* den Generalsekretär, die zweiundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 4. bis 11. Juni 2012 nach New York einzuberufen und eine volle Konferenzbetreuung, nach Bedarf einschließlich Dokumentation, bereitzustellen;

IV

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

37. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fort-dauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens;

38. *bekundet* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

39. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten

¹⁹⁵ CLCS/40/Rev.1.

¹⁹⁶ CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

¹⁹⁷ SPLOS/237.

des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

40. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

V

Das Gebiet

41. *ermutigt* zu Fortschritten bei der Fertigstellung der Vorschriften für die Prospektion und Erforschung kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Meeresbodenbehörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren zur Gewährleistung des wirksamen Schutzes der Meeresumwelt ausarbeitet, unter anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können;

42. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen der Meeresbodenbehörde zur Verbreitung des Gutachtens über die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Staaten, die Personen und Einrichtungen in Bezug auf Tätigkeiten in dem Gebiet befürworten, das die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des Seegerichtshofs am 1. Februar 2011 nach Artikel 191 des Seerechtsübereinkommens auf Antrag des Rates der Behörde abgegeben hat¹⁹⁸;

43. *stellt fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

VI

Wirksame Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

44. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

45. *legt* allen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *eindringlich nahe*, an den Tagungen der Meeresbo-

denbehörde teilzunehmen, und fordert die Behörde auf, allen Möglichkeiten zur Verbesserung der Anwesenheit in Kingston und zur Gewährleistung einer weltweiten Beteiligung weiter nachzugehen, so auch indem sie konkrete Empfehlungen zu den Terminen der Tagungen abgibt;

46. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs¹⁹⁹ und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Meeresbodenbehörde²⁰⁰ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

47. *betont* die Wichtigkeit, die der Personalordnung und dem Personalstatut des Seegerichtshofs bei der Förderung der geografisch repräsentativen Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen zukommt, und begrüßt die von dem Seegerichtshof zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffenen Maßnahmen;

48. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Gutachten über die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Staaten, die Personen und Einrichtungen in Bezug auf Tätigkeiten in dem Gebiet befürworten, das die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des Seegerichtshofs am 1. Februar 2011 nach Artikel 191 des Seerechtsübereinkommens auf Antrag des Rates der Meeresbodenbehörde abgegeben hat;

VII

Festlandssockel und Tätigkeit der Kommission

49. *erinnert* daran, dass im Einklang mit Artikel 76 Absatz 8 des Seerechtsübereinkommens der Küstenstaat der nach Anlage II des Übereinkommens auf der Grundlage einer gerechten geografischen Vertretung gebildeten Kommission Angaben über die Grenzen seines Festlandssockels übermittelt, sofern sich dieser über 200 Seemeilen von den Basislinien hinaus erstreckt, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, dass die Kommission an die Küstenstaaten Empfehlungen in Fragen richtet, die sich auf die Festlegung der äußeren Grenzen ihrer Festlandssockel beziehen, und dass die von einem Küstenstaat auf der Grundlage dieser Empfehlungen festgelegten Grenzen des Festlandssockels endgültig und verbindlich sind;

50. *erinnert außerdem* daran, dass im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens die Rechte des Küstenstaats am Festlandssockel weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig sind;

51. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und mit Anlage II Artikel 4

¹⁹⁸ Siehe ISBA/17/A/9.

¹⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

²⁰⁰ Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des in Buchstabe *a* des Dokuments SPLOS/72 enthaltenen Beschlusses der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat;

52. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens dem Generalsekretär gemäß dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens²⁰¹ vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen, eine Beschreibung des Ausarbeitungsstands und das vorgesehene Datum der Vorlage des Antrags im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Übereinkommens und mit der Geschäftsordnung und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission übermittelt hat;

53. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission²⁰² und davon, dass sie derzeit mehrere Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen prüft;

54. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Kommission unter Berücksichtigung des Beschlusses der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens²⁰³ Verzeichnisse von Webseiten von Organisationen, Daten-/Informationsportalen und Dateninhabern zusammengestellt hat, über die auf allgemeine Angaben und öffentlich verfügbare wissenschaftlich-technische Daten zugegriffen werden kann, die für die Erstellung der zu übermittelnden Anträge von Nutzen sein können, und diese Informationen auf ihrer Website²⁰⁴ zugänglich gemacht hat;

55. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen der Kommission zu den von einer Reihe von Küstenstaaten übermittelten Anträgen und begrüßt es, dass Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht werden¹⁸⁵;

56. *stellt fest*, dass die Prüfung der von den Küstenstaaten im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens übermittelten Anträge durch die Kommission unbeschadet der Anwendung anderer Teile des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten erfolgt;

57. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das auf die beträchtliche Zahl vorgelegter Anträge zurückzuführende hohe Arbeitsvolumen der Kommission zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das von der Seerechtsabteilung gestellte Sekretariat bedeutet, und betont in dieser Hinsicht, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben rasch, effizient und wirksam

wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

58. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens betreffend das Arbeitsvolumen der Kommission¹⁸⁷, in dem neben anderen Maßnahmen die Kommission ersucht wird, in Abstimmung mit dem Sekretariat zu erwägen, dass die Kommission und ihre nach Möglichkeit gleichzeitig tagenden Unterkommissionen vom 16. Juni 2012 an im Rahmen der dem Sekretariat zur Verfügung gestellten Mittel während eines Zeitraums von fünf Jahren höchstens sechszwanzig und mindestens einundzwanzig Wochen pro Jahr in New York tagen, wobei diese Wochen so aufgeteilt werden, wie es die Kommission für am wirksamsten erachtet, und zwei Tagungen nicht unmittelbar aufeinander folgen dürfen;

59. *begrüßt* den Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, die in Ziffer 1 des Beschlusses¹⁸⁷ vorgeschlagenen Maßnahmen auf der sechszwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu überprüfen, mit dem Ziel, die Fortschritte bei der Verkürzung des prognostizierten Zeitplans für die Bewältigung des Arbeitsvolumens der Kommission zu bewerten;

60. *erklärt erneut*, dass die Staaten, deren Sachverständige für die Kommission tätig sind, nach dem Seerechtsübereinkommen verpflichtet sind, die Kosten zu tragen, die den von ihnen benannten Sachverständigen während der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Kommission entstehen, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Tätigkeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Übereinkommen;

61. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung, insbesondere ihre Personalressourcen, weiter zu stärken, damit für die Kommission und ihre Unterkommissionen bei der Prüfung der übermittelten Anträge gemäß Anhang III Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Kommission verstärkte Unterstützung und Hilfe gewährleistet sind, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gleichzeitiger Arbeiten an mehreren Anträgen;

62. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Kommission auch weiterhin alle erforderlichen Sekretariatsdienste im Einklang mit Anlage II Artikel 2 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens bereitzustellen;

63. *ersucht* den Generalsekretär, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, um für den im Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁸⁷ beantragten verlängerten Zeitraum für die Kommission und ihre Unterkommissionen Sekretariatsdienste sicherzustellen;

64. *ersucht* den Generalsekretär infolgedessen *außerdem*, der Seerechtsabteilung zur Bereitstellung geeigneter

²⁰¹ SPLOS/183, Ziff. 1 a).

²⁰² Siehe CLCS/70 und Corr.1 und CLCS/72.

²⁰³ SPLOS/183, Ziff. 3.

²⁰⁴ http://www.un.org/depts/los/clcs_new/clcs_home.htm.

Dienste und geeigneter Unterstützung für die Kommission in Anbetracht der Erhöhung der Anzahl ihrer Arbeitswochen angemessene und ausreichende Ressourcen zuzuweisen, so auch durch die Schaffung zusätzlicher Stellen für die verstärkte Unterstützung der Kommission in den Bereichen Geoinformationssystem (GIS), Recht und Verwaltung;

65. *dankt* den Staaten, die Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 eingerichtet wurde, um die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu erleichtern, und an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit derselben Resolution eingerichtet wurde, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission tragen zu helfen, geleistet haben, und ermutigt die Staaten zu zusätzlichen Beiträgen an diese Fonds;

66. *billigt* die durch den Generalsekretär vorgenommene Einberufung der neunundzwanzigsten Tagung der Kommission für den 19. März bis 27. April 2012 und der dreißigsten Tagung für den 30. Juli bis 10. August 2012 nach New York, mit voller Konferenzbetreuung, einschließlich Dokumentation, für die im Plenum stattfindenden Tagungsteile²⁰⁵, und die auf Verlangen der Kommission gegebenenfalls wiederaufgenommene neunundzwanzigste und dreißigste Tagung, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um diesen Bedarf im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen zu decken, mit der Maßgabe, dass die folgenden Zeiträume der neunundzwanzigsten Tagung für die fachliche Prüfung der übermittelten Anträge im GIS-Labor und in anderen technischen Einrichtungen der Seerechtsabteilung genutzt werden: 19. März bis 5. April 2012 und 23. bis 27. April 2012;

67. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme der Küstenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Anträge betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

68. *dankt* den Staaten, die einen Meinungs austausch geführt haben, um ein besseres Verständnis der Fragen zu schaffen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, und so den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu erleichtern, und ermutigt die Staaten zur Fortsetzung des Meinungs austauschs;

69. *nimmt Kenntnis* von der beträchtlichen Zahl der von der Kommission noch zu prüfenden Anträge und betont in dieser Hinsicht die dringende Notwendigkeit, dass die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens umgehend angemessene Schritte unternehmen, damit die Kommission die gestiegene Zahl von Anträgen rasch, effizient und wirksam prüfen kann;

70. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkt Kapazitäten für die Erstellung ihrer Anträge aufzubauen, und nimmt Kenntnis von der Arbeitstagung, die die Regierung Angolas zu diesem Zweck vom 16. bis 20. Mai 2011 in Luanda abhielt;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

71. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherheit der Seefahrt, die Gefahrenabwehr in der Seefahrt sowie die Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen, und betont, dass es notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;

72. *erkennt an*, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sind und bei denen es Synergiepotenzial gibt, und ermutigt die Staaten, dies bei der Anwendung der Rechtsordnungen zu berücksichtigen;

73. *betont* die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Sicherheit und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrtindustrie und zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal und fordert nachdrücklich die Einrichtung weiterer Ausbildungszentren, die die erforderlichen Schulungen bereitstellen;

74. *betont außerdem*, dass die Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen so durchzuführen sind, dass sie möglichst geringe negative Auswirkungen auf Seeleute und Fischer haben, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen;

75. *nimmt Kenntnis* von den 2010 beschlossenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten²⁰⁶ und des Codes über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, die auch als Manila-Änderungen bezeichnet werden²⁰⁷, und

²⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1361, Nr. 23001. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1982 II S. 298; öBGBI. III Nr. 27/1997; AS 1988 1639.

²⁰⁷ Siehe International Maritime Organization, Dokumente STCW/CONF.2/32-34.

²⁰⁵ Vom 9. bis 20. April 2012 und vom 30. Juli bis 10. August 2012.

bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, das genannte Übereinkommen sowie das Internationale Übereinkommen von 1995 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst des Personals auf Fischereifahrzeugen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

76. *bittet* die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Seearbeitsübereinkommen, 2006, das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) und das Übereinkommen über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003 (Übereinkommen Nr. 185)²⁰⁸ der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und diese Übereinkommen wirksam durchzuführen, und betont, dass es notwendig ist, den Staaten auf Antrag diesbezügliche technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;

77. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Sicherheit der Fischer und Fischereifahrzeuge, unterstreicht, dass die Fortführung der Arbeiten auf diesem Gebiet dringend notwendig ist, und stellt fest, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation die Leitlinien zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Umsetzung von Teil B des Sicherheitskodexes für Fischereifahrzeuge und ihre Besatzungen, der Freiwilligen Leitlinien für den Entwurf, den Bau und die Ausrüstung kleiner Fischereifahrzeuge sowie der Sicherheitsempfehlungen für gedeckte Fischereifahrzeuge von weniger als 12 Metern Länge und ungedeckte Fischereifahrzeuge²⁰⁹ genehmigt hat, die anschließend der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation zur Genehmigung übermittelt wurden;

78. *befürwortet* die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung²¹⁰ und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe;

79. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, Vertragsparteien des Protokolls von 2010 zum Internationalen Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See²¹¹ zu werden;

80. *erinnert* daran, dass jedes Vorgehen gegen Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt mit dem Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Charta und des Seerechtsübereinkommens, im Einklang stehen muss;

81. *erkennt* die entscheidende Rolle *an*, die der internationalen Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene dabei zukommt, Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen, und zwar mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen, die darauf abzielen, solche Bedrohungen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen, durch den erweiterten zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die für die Aufdeckung, Verhütung und Abwehr solcher Bedrohungen maßgeblich sind, und durch die Strafverfolgung der Täter unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung dieser Ziele;

82. *stellt fest*, dass alle Arten von Schiffen, die Seeschifffahrt betreiben, von der Seeräuberei betroffen sind;

83. *betont*, wie wichtig es ist, dass Vorfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen Austauschs von Informationen mit den potenziell von Fällen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe betroffenen Staaten und nimmt Kenntnis von der wichtigen Rolle der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation;

84. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Vorfällen, indem sie die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Kontrollschiffe und Ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

85. *legt* den Staaten *nahe*, dafür zu sorgen, dass das auf die Bekämpfung der Seeräuberei anwendbare Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, wirksam umgesetzt wird, und fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um im Einklang mit dem Völkerrecht die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen, die mutmaßlich seeräuberische Handlungen, einschließlich der Finanzierung oder Förderung solcher Handlungen, begangen haben, zu erleichtern und dabei auch die anderen mit dem Seerechtsüber-

²⁰⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2304, Nr. 41069.

²⁰⁹ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC 89/25/Add.1, Anhang 16.

²¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LBGI. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

²¹¹ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.17/10.

einkommen vereinbaren einschlägigen Rechtsinstrumente zu berücksichtigen;

86. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Bedrohungen der Sicherheit und des Wohls von Seeleuten und anderen Personen durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See;

87. *bittet* alle Staaten, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Arbeitsorganisation und andere zuständige internationale Organisationen und Einrichtungen, Maßnahmen zu ergreifen oder gegebenenfalls zu empfehlen, um die Interessen und das Wohl von Seeleuten und Fischern, die Opfer von Seeräubern sind, nach ihrer Freilassung zu schützen, einschließlich einer nach dem Vorfall erfolgenden Betreuung und Hilfe bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

88. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Seerechtsabteilung bei der Zusammenstellung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei und stellt fest, dass beim Sekretariat eingegangene innerstaatliche Rechtsvorschriften in die Website der Abteilung¹⁸⁵ eingestellt wurden;

89. *befürwortet* fortgesetzte nationale, bilaterale und trilaterale Initiativen sowie regionale Kooperationsmechanismen im Einklang mit dem Völkerrecht zur Bekämpfung der Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffneter Raubüberfälle auf See in der asiatischen Region und fordert die anderen Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit unmittelbar auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung regionaler Kooperationsvereinbarungen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu richten;

90. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass sich vor der Küste Somalias nach wie vor Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See ereignen, bekundet insbesondere ihre höchste Beunruhigung über die Schiffsentführungen, unterstützt die neuesten Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems auf globaler und regionaler Ebene, stellt fest, dass der Sicherheitsrat die Resolutionen 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1918 (2010) vom 27. April 2010, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011 und 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011 und die Erklärung seines Präsidenten vom 25. August 2010²¹² verabschiedet hat, stellt außerdem fest, dass die in Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung und die Bestimmungen in den Resolutionen 1838 (2008), 1846 (2008), 1851 (2008), 1897 (2009) und 1950 (2010) ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlich-

keiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass sie nicht so anzusehen sind, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

91. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem gemäß dem Ersuchen des Sicherheitsrats in Resolution 1976 (2011) erstellten Bericht des Generalsekretärs vom 15. Juni 2011²¹³;

92. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die im Rahmen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias nach der Verabschiedung der Resolution 1851 (2008) des Sicherheitsrats weiter unternommen werden, darunter die Einsetzung der Arbeitsgruppe 5 über die finanziellen Aspekte der somalischen Seeräuberei, um auf gezielte und koordinierte Weise gegen die seeräuberischen Unternehmungen an Land vorzugehen, und würdigt die Beiträge aller Staaten zu den Bemühungen um die Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias;

93. *erkennt an*, dass der Übergangs-Bundesregierung Somalias die Hauptrolle bei der Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe zukommt, ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia ist, und betont, dass es notwendig ist, die tieferen Ursachen der Seeräuberei zu bekämpfen und Somalia und den Staaten in der Region bei der Stärkung ihrer institutionellen Fähigkeit behilflich zu sein, die Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zu bekämpfen und die an diesen Handlungen beteiligten Personen vor Gericht zu stellen;

94. *stellt fest*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation Leitlinien zur Unterstützung bei der Untersuchung der Verbrechen der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe²¹⁴, überarbeitete vorläufige Leitlinien für Schiffseigner, Schiffsbetreiber und Kapitäne betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet²¹⁵, überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Flaggenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet²¹⁶ sowie vorläufige Empfehlungen für Hafen- und Küstenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet²¹⁷ genehmigt hat;

95. *stellt außerdem fest*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation die von der Industrie erarbeiteten

²¹³ S/2011/360.

²¹⁴ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1404.

²¹⁵ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1405/Rev.1.

²¹⁶ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1406/Rev.1.

²¹⁷ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1408.

²¹² S/PRST/2010/16; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2010 – 31. Juli 2011*.

Empfehlenswerten Praktiken zur Abschreckung von Piraten vor der Küste Somalias und im Gebiet des Arabischen Meeres²¹⁸ veröffentlicht sowie am 20. Mai 2011 die Entschließung über die Umsetzung der Leitlinien betreffend empfehlenswerte Praktiken²¹⁹ verabschiedet hat;

96. *verweist* auf den am 29. Januar 2009 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedeten Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti)²²⁰, die Einrichtung des Treuhandfonds der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für den Dschibuti-Kodex, eines auf Initiative Japans geschaffenen Multi-Geber-Treuhandfonds, und die laufenden Aktivitäten zur Anwendung des Verhaltenskodexes;

97. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die am 2. Dezember 2009 von der Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation angenommene Entschließung A.1026(26) über seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias vollständig durchgeführt wird;

98. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden²²¹, zu werden, nimmt davon Kenntnis, dass das Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt²²² und das Protokoll von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden²²³, am 28. Juli 2010 in Kraft getreten sind, bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien dieser Protokolle zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen;

len, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Rechtsvorschriften;

99. *fordert* die Staaten *auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See²²⁴ wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

100. *stellt fest*, dass der Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Benutzerleitfaden für Kapitel XI-2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und für den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen²²⁵ genehmigt hat;

101. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalttaten gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

102. *unterstreicht* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Anstrengungen der Küstenstaaten, zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur und die Effizienz des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Seefahrt und des Umweltschutzes zur Förderung des Dialogs und zur Erleichterung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtsindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Abhaltung des vierten Kooperationsforums am 10. und 11. Oktober 2011 in Malaysia, der vierten Tagung des Projektkoordinierungsausschusses am 12. Oktober 2011 in Malaysia und der siebenten Tagung des Ausschusses des Fonds für Navigationshilfen am 17. und 18. Oktober 2011 in Malaysia, drei Veranstaltungen, die zentrale Säulen des Kooperationsmechanismus darstellen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort auf die Verab-

²¹⁸ International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1337, Anhang 2.

²¹⁹ International Maritime Organization, Dokument MSC.89/25/Add.4, Anhang 29.

²²⁰ Siehe International Maritime Organization, Dokument C.102/14, Anlage 1.

²²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 46 und 47; öBGBI. Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

²²² International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/21. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 85/2010; AS 2010 3355.

²²³ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/22. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 86/2010; AS 2010 3345.

²²⁴ International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34 (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2003 II S. 2018) sowie Entschließung MSC.202(81), mit der das System zur Identifizierung und Routenverfolgung von Schiffen über große Entfernungen eingeführt wurde (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 1226, Anlage, S. 36).

²²⁵ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.89/WP.6/Add.1.

scheidung, den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsvereinbarungen auf regionaler Ebene zu richten;

103. *erkennt an*, dass einige grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten die rechtmäßige Nutzung der Ozeane bedrohen und das menschliche Leben auf See gefährden;

104. *stellt fest*, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen miteinander verknüpft sein können und dass kriminelle Organisationen anpassungsfähig sind und die Schwächen von Staaten, insbesondere von Küstenstaaten und kleinen Inselentwicklungsländern in Transitgebieten, ausnutzen, und fordert die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verstärken, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken und zu beseitigen;

105. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten, namentlich den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, im Rahmen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenhandel, sowie die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und kriminelle Tätigkeiten auf See, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²²⁶ fallen, zu bekämpfen;

106. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²²⁷, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²²⁸ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²²⁹ zu werden und

²²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

²²⁷ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

²²⁸ Ebd., Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassung: AS 2013 65.

²²⁹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

107. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Seefahrt und das Recht der Transitudurchfahrt, der Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

108. *begrüßt die Tätigkeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt offen zu halten;*

109. *fordert die Staaten, die Benutzer oder Anlieger von der internationalen Schifffahrt dienenden Meerengen sind, auf*, auch weiterhin in Fragen betreffend die Sicherheit der Seefahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;

110. *fordert die Staaten, die die Änderungen der Regel XI-1/6 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See²³⁰ angenommen haben, auf*, den Code über internationale Normen und empfohlene Verfahrensweisen für die Sicherheitsuntersuchung eines Seeunfalls oder eines Vorkommnisses auf See²³¹ umzusetzen, der am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist;

111. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrographischen Organisation zu werden, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, vor allem durch die Herstellung und Verwendung genauer elektronischer Schifffahrtskarten und insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

²³⁰ International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.257(84). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2010 II S. 457, 467.

²³¹ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 1, Entschließung MSC.255(84).

112. *ermutigt* die Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien²³² fortzusetzen;

113. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel dieser und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiver Materialien zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solcher Materialien beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass es zu diesen Anliegen gehört, im Rahmen geeigneter Foren internationale Regulierungssysteme zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit solchen Transporten weiterzuentwickeln und zu stärken;

114. *ist sich* im Zusammenhang mit Ziffer 113 der ökologischen und wirtschaftlichen Folgen bewusst, die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wie wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;

115. *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die Anwendung der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 5. Dezember 2003 verabschiedeten Richtlinien über Notliegeplätze für auf Hilfe angewiesene Schiffe²³³ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

116. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks²³⁴ geworden sind, dies zu erwägen;

117. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

118. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte²³⁵ vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See²³⁶ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See²³⁷ betreffend die Verbringung von auf See geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen²³⁸ wirksam durchgeführt werden;

119. *erkennt an*, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten erfüllen müssen und dass es nach wie vor notwendig ist, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen, unter anderem durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungskoordination und untergeordneter Regionalzentren, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen;

120. *begrüßt* die laufende Arbeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Ausschiffung von auf See geretteten Personen und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Notwendigkeit, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte durchzuführen;

121. *stellt fest*, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation am 2. Dezember 2010 überarbeitete Leitlinien über die Verhinderung des Zugangs blinder Passagiere und die Aufteilung der Zuständigkeiten für die erfolgreiche Regelung von Fällen blinder Passagiere verabschiedet hat²³⁹;

122. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Migration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

²³² In Englisch verfügbar unter <http://www-ns.iaea.org/downloads/rw/action-plans/transport-action-plan.pdf>.

²³³ International Maritime Organization, Assembly, EntschlieÙung A.949(23).

²³⁴ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.16/19.

²³⁵ Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in seiner geänderten Fassung, See-rechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

²³⁶ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 5, EntschlieÙung MSC.155(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 782.

²³⁷ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 3, EntschlieÙung MSC.153(78).

²³⁸ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.2, Anhang 34, EntschlieÙung MSC.167(78). In Deutsch verfügbar unter http://www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Berichtigungsservice_NfS/Schifffahrtvorschriften/2009/Beilage10-2009.pdf.

²³⁹ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC 88/26/Add.1, Anhang 6, EntschlieÙung MSC.312(88).

123. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, Maßnahmen zum Schutz unterseeischer Glasfaserkabel zu ergreifen und die Fragen im Zusammenhang mit diesen Kabeln umfassend anzugehen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

124. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen regionalen und globalen Organisationen, den Dialog und die Zusammenarbeit untereinander im Rahmen von Arbeitstagen und Seminaren über den Schutz und die Unterhaltung unterseeischer Glasfaserkabel zu verstärken, um die Sicherheit dieser grundlegend wichtigen Kommunikationsinfrastruktur zu fördern;

125. *spricht sich dafür aus*, dass die Staaten Gesetze und sonstige Vorschriften betreffend die vorsätzliche oder fahrlässige Unterbrechung oder Beschädigung unterseeischer Kabel oder Rohrleitungen auf Hoher See durch ein ihre Flagge führendes Schiff oder durch eine ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Person erlassen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

126. *bekräftigt*, wie wichtig die Unterhaltung, einschließlich der Reparatur, unterseeischer Kabel ist, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

127. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen;

128. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

129. *erkennt an*, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtsindustrie zu einem erheblichen Rückgang der Seeunfälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben, er-

mutigt alle Staaten, sich an dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation²⁴⁰ zu beteiligen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, dieses Verfahren schrittweise zu institutionalisieren²⁴¹;

130. *begrüßt* die Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Erstellung eines verbindlichen Kodexes für in Polargewässern tätige Schiffe („Polarkodex“) und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen nahe, weitere Anstrengungen zur Fertigstellung des Polarkodexes in dem vereinbarten Rahmen zu unterstützen, damit er so bald wie möglich in Kraft treten kann;

131. *erkennt an*, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch verstärkten Informationsaustausch, namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;

132. *legt* den Flaggenstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ausreichen, um eine Anerkennung durch die zwischenstaatlichen Mechanismen zu erlangen oder aufrechtzuerhalten, die den Flaggenstaaten die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Verpflichtungen bescheinigen, darunter gegebenenfalls die beständige Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse bei den im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgeführten Prüfungen, mit dem Ziel, die Qualität der Schifffahrt zu verbessern und dafür einzutreten, dass die Flaggenstaaten die einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation durchführen und die einschlägigen Ziele dieser Resolution verwirklicht werden;

IX

Meeresumwelt und Meeresressourcen

133. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens dafür ist, die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Übereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

134. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, einschließlich ihrer Erkenntnisse über die Versauerung der Ozeane, und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen nahe, einzeln und in Zusammenarbeit dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung

²⁴⁰ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.946(23).

²⁴¹ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.1018(26).

rung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der Ziffer 4 des Beschlusses IX/20, der auf der vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde²⁴², und der im Rahmen dieses Übereinkommens fortgeführten Arbeit, und sich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verstärkt darum zu bemühen, das Ausmaß der Versauerung der Ozeane und die negativen Auswirkungen dieser Versauerung auf empfindliche marine Ökosysteme, insbesondere Korallenriffe, anzugehen;

135. *legt* den Staaten *nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen;

136. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, einschließlich des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen, und anderen Formen physischer Schädigung, sowie derjenigen Übereinkünfte, die eine Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung vorsehen und Bestimmungen zur Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund von Meeresverschmutzung enthalten, zu werden und die mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

137. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen die angemessene und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, erfolgende Weiterentwicklung und Anwendung der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können, zu erwägen, und befürwortet außerdem die Übermittlung der Berichte über die Ergebnisse dieser Prüfungen an die zuständigen internationalen Organisationen im Einklang mit dem Übereinkommen;

138. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien der Regionalmeerübereinkommen zu werden, deren Ziel der Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt ist;

139. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten, entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere haben;

140. *stellt fest*, wie wichtig es ist, das Verständnis der Auswirkungen der Klimaänderung auf Ozeane und Meere zu verbessern;

141. *begrüßt* die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Meeremüll, nimmt Kenntnis von der fünften Internationalen Konferenz über Meeremüll, die die Vereinigten Staaten von Amerika und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen vom 20. bis 25. März 2011 in Honolulu (Vereinigte Staaten von Amerika) organisierten, und ermutigt die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeremülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

142. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeremülls in ihre nationalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Recycling, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffangeinrichtungen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und die Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung ungeachtet ihrer Ursache, einschließlich vom Lande aus, wie etwa lokale Maßnahmen zur Reinigung und Überwachung von Küsten und Wasserstraßen, und legt den Staaten *nahe*, in Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene mögliche Quellen von Meeremüll sowie die Küsten- und Meeresstellen, an denen er sich ansammelt, zu ermitteln und gemeinsame Programme zur Vermeidung und Wiedergewinnung von Meeremüll auszuarbeiten und durchzuführen;

143. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll und begrüßt die Annahme der Änderungen der Anlage V (Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll) des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978²⁴³;

²⁴² Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

²⁴³ International Maritime Organization, Dokument MEPC 62/24, Anhang 13, Entschließung MEPC.201(62).

144. *begrüßt* das am 1. August 2011 erfolgte Inkrafttreten der die besonderen Vorschriften für die Verwendung und die Beförderung von Ölen im Antarktischebiet betreffenden Änderungen der Anlage I (Verhütung der Verschmutzung durch Öl) des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, mit denen die Beförderung von Schwerölen als Massengut und ihre Beförderung und Verwendung als Brennstoff im Antarktischebiet verboten wird²⁴⁴;

145. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI-Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 und des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Protokoll“) zu werden und darüber hinaus das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen²⁴⁵ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

146. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation im Einklang mit ihrer EntschlieÙung über die Richtlinien und Praktiken der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase²⁴⁶ durchführt;

147. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Behebung des Mangels an Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten, der von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ausgearbeitet wurde, um das Problem unzureichender Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle anzugehen²⁴⁷;

148. *erkennt an*, dass der größte Teil der Schadstoffbelastung der Ozeane aus vom Lande ausgehenden Tätigkeiten stammt und die produktivsten Gebiete der Meeresumwelt beeinträchtigt, und fordert die Staaten auf, mit Vorrang das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²⁴⁸ durchzuführen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Beijing über die Förderung der Durchführung des

Weltaktionsprogramms²⁴⁹ enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

149. *vermerkt*, dass die dritte zwischenstaatliche Überprüfung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten am 25. und 26. Januar 2012 in Manila stattfinden wird;

150. *bekundet ihre Besorgnis* über die Ausbreitung hypoxischer toter Zonen in den Ozeanen infolge von Eutrophierung durch Düngereintrag über Flüsse, Abwassereinleitung und aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden reaktiven Stickstoff, was gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme hat, und fordert die Staaten auf, sich verstärkt um die Verringerung der Eutrophierung zu bemühen und zu diesem Zweck auch weiterhin im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Weltaktionsprogramms, zusammenzuarbeiten;

151. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass Stadt- und Küstenentwicklungsprojekte und damit verbundene Landgewinnungsaktivitäten auf eine verantwortliche Weise durchgeführt werden, die den marinen Lebensraum und die Meeresumwelt schützt und die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten mildert;

152. *nimmt Kenntnis* von der zweiten und dritten Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung einer globalen rechtsverbindlichen Übereinkunft über Quecksilber, die vom 24. bis 28. Januar 2011 in Chiba (Japan) beziehungsweise vom 31. Oktober bis 4. November 2011 in Nairobi abgehalten wurden, entsprechend der Einigung, die auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen erzielt wurde²⁵⁰;

153. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸³ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) ¹⁸⁹, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁵¹ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

154. *verweist* auf die Resolution über die Regelung der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Übereinkom-

²⁴⁴ Siehe International Maritime Organization, Dokument MEPC 60/22, Anhang 10, EntschlieÙung MEPC.189(60). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2011 II S. 90.

²⁴⁵ International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II. S. 42.

²⁴⁶ International Maritime Organization, Assembly, EntschlieÙung A.963(23).

²⁴⁷ International Maritime Organization, Dokument MEPC 53/9/1, Anhang 1.

²⁴⁸ Siehe A/51/116, Anlage II.

²⁴⁹ UNEP/GPA/IGR.2/7, Anhang V.

²⁵⁰ Siehe UNEP/GC.25/17, Anhang I, Beschluss 25/5.

²⁵¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

mens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung verabschiedeten²⁵² und in der die Vertragsparteien unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen und dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands andere als der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienende Maßnahmen zur Ozeandüngung nicht gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der von den wissenschaftlichen Arbeitsgruppen nach dem Londoner Übereinkommen und Protokoll auszuarbeiten ist, und in der sie außerdem vereinbarten, dass zu diesem Zweck solche anderen Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe *b* des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls ausgenommen werden sollen;

155. *verweist außerdem* auf die Resolution über den Bewertungsrahmen für wissenschaftliche Forschung im Bereich der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens auf ihrer vom 11. bis 15. Oktober 2010 abgehaltenen zweiunddreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen fünften Tagung verabschiedeten²⁵³;

156. *verweist ferner* auf den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung gefassten Beschluss IX/16 C²⁴², in dem die Konferenz der Vertragsparteien eingedenk der laufenden wissenschaftlichen und rechtlichen Analyse im Rahmen des Londoner Übereinkommens und Protokolls unter anderem die Vertragsparteien ersuchte und den anderen Regierungen eindringlich nahelegte, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung erst dann durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen durch eine ausreichende wissenschaftliche Grundlage, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Risiken, gerechtfertigt sind und ein globaler, transparenter und wirksamer Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für diese Maßnahmen geschaffen ist, wobei in kleinem Maßstab betriebene wissenschaftliche Forschungsstudien in Küstengewässern ausgenommen sind, und feststellte, dass diese Studien nur genehmigt werden sollen, wenn sie durch die Notwendigkeit der Sammlung konkreter wissenschaftlicher Daten gerechtfertigt sind, und dass sie einer eingehenden Vorabbewertung ihrer potenziellen Auswirkungen

auf die Meeresumwelt unterzogen, streng kontrolliert und weder für die Schaffung und den Verkauf von CO₂-Emissionszertifikaten noch für sonstige gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss X/29, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung fasste²⁵⁴ und in dem sie die Vertragsparteien ersuchte, den Beschluss IX/16 C umzusetzen;

157. *bekräftigt* Ziffer 119 der Resolution 61/222 vom 20. Dezember 2006 betreffend Ökosystemansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystemansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystemansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystemansatzes, und

a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

b) stellt fest, dass Ökosystemansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und Umweltleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystemansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt²⁵⁵, und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystemansatz anzuwenden, leiten lassen sollen, und legt in diesem Zusammenhang den Staaten nahe, sich verstärkt um die Anwendung eines solchen Ansatzes zu bemühen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Überein-

²⁵² International Maritime Organization, Dokument LC 30/16, Anhang 6, Entschließung LC-LP.1 (2008).

²⁵³ International Maritime Organization, Dokument LC 32/15, Anhang 5, Entschließung LC-LP.2 (2010).

²⁵⁴ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

²⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

künfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

158. *legt* den zuständigen Organisationen und Organen *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme gegebenenfalls einen Ökosystemansatz in ihre Mandate einzubeziehen;

159. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meeresrechtliche Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

160. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen Finanzierungsorganisationen *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, so auch bei der Zuteilung und Verwendung von Finanzmitteln der Globalen Umweltfazilität;

161. *nimmt Kenntnis* von den von Staaten und zuständigen internationalen Organisationen sowie globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen vorgelegten und vom Sekretariat zusammengestellten Informationen²⁵⁶ über die Hilfen, die den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten zur Verfügung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane zu gelangen, und fordert die Staaten und Organisationen nachdrücklich auf, Informationen für den Jahresbericht des Generalsekretärs und zur Aufnahme in die Website der Seerechtsabteilung¹⁸⁵ vorzulegen;

162. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 für das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen²⁵⁷ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;

163. *nimmt Kenntnis* von der Rolle des Basler Übereinkommens²¹⁰ beim Schutz der Meeresumwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die durch solche Abfälle verursacht werden können;

164. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Ölunfälle schwerwiegende Umweltfolgen nach sich ziehen können, legt den Staa-

ten eindringlich nahe, im Einklang mit dem Völkerrecht direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen in den Bereichen Schutz der Meeresumwelt, menschliche Gesundheit und Sicherheit, Prävention, Notfallmaßnahmen und Folgenbegrenzung zusammenzuarbeiten und bewährte Praktiken auszutauschen, und regt an, zum besseren Verständnis der Folgen von Ölunfällen auf See wissenschaftliche Forschung, einschließlich wissenschaftlicher Meeresforschung, durchzuführen;

X

Biologische Vielfalt der Meere

165. *bekräftigt* ihre zentrale Rolle in Fragen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet und bittet sie, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beizutragen;

166. *begrüßt* die gemäß Ziffer 163 der Resolution 65/37 A vom 31. Mai bis 3. Juni 2011 in New York abgehaltene Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe und schließt sich ihren Empfehlungen¹⁷⁸ an;

167. *beschließt* demzufolge, im Rahmen der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe den in Ziffer 1 a) der Empfehlungen der Arbeitsgruppe¹⁷⁸ vorgesehenen Prozess einzuleiten, und beschließt außerdem, dass dieser Prozess sich mit den in Ziffer 1 b) der Empfehlungen genannten Fragen in der dort beschriebenen Art und Weise befassen wird und dass er i) innerhalb der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe und ii) in Form von zwischen den Tagungen abzuhaltenden Arbeitsseminaren, wie in Ziffer 1 c) der Empfehlungen beschrieben, stattfinden wird;

168. *ersucht* daher den Generalsekretär, unter Verweis auf Ziffer 73 der Resolution 59/24 vom 17. November 2004, Tagungen der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe gemäß der vorstehenden Ziffer 167 und den Ziffern 79 und 80 der Resolution 60/30 vom 29. November 2005 einzuberufen und in dieser Hinsicht für den 7. bis 11. Mai 2012 eine Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe, mit voller Konferenzbetreuung, einzuberufen, die der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen vorlegen soll, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um dem Bedarf an voller Konferenzbetreuung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu entsprechen;

169. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;

170. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere dafür ist, das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der marinen Ökosysteme zu verbessern;

²⁵⁶ A/63/342.

²⁵⁷ Siehe International Maritime Organization, Dokument SR/CONF/45.

171. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

172. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten²⁵⁸ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten²⁵⁹ sowie von der Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, wobei sie die zentrale Rolle der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche bekräftigt;

173. *erklärt erneut*, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Seeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Quellen und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

174. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Seeberge, hydrothermale Quellen und Kaltwasserkorallen;

175. *fordert* die Staaten *auf*, auf eine mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, vereinbare Weise die Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere und ihre nationale Politik in Bezug auf Meeresschutzgebiete zu stärken;

176. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Bewahrung und Bewirtschaftung empfindlicher mariner Ökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen

Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

177. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter Ökosystemansätze und die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012¹⁸⁹;

178. *ermutigt* die Staaten zu weiteren Fortschritten in Richtung auf das für 2012 gesetzte Ziel für die Einrichtung von Meeresschutzgebieten, einschließlich repräsentativer Netzwerke, und fordert die Staaten auf, weitere Optionen für die Ermittlung und den Schutz ökologisch oder biologisch bedeutsamer Gebiete im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen;

179. *erinnert* daran, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau eines repräsentativen Netzwerks von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete²⁶⁰, und erinnert ferner daran, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mittels der Internationalen Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See²⁶¹ Leitlinien zur Ermittlung empfindlicher mariner Ökosysteme ausgearbeitet hat;

180. *nimmt Kenntnis* von der „Micronesia Challenge“-Initiative, dem Projekt „Eastern Tropical Pacific Seascape“ (Meereslandschaften des östlichen tropischen Pazifiks), der „Caribbean Challenge“-Initiative und der Korallendreieck-Initiative, die insbesondere darauf abzielen, einheimische Meeresschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystemansätzen zu erleichtern, und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit und Koordinierung zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;

²⁵⁸ Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

²⁵⁹ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

²⁶⁰ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/20, Anlagen I und II.

²⁶¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on International Guidelines for the Management of Deep-sea Fisheries in the High Seas, Rome, 4–8 February and 25–29 August 2008*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 881 (FIEP/R881 (Tri)), Anhang F.

181. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von der vom 12. bis 15. Dezember 2011 in Saint-Denis (Réunion) abgehaltenen Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative und unterstützt die im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und des ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe;

182. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen internationalen Institutionen, größere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korallenbleiche zu unternehmen, unter anderem indem sie die Überwachung verbessern, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, die dagegen ergriffenen Maßnahmen unterstützen und stärken und die Strategien für die Bewirtschaftung der Riffe verbessern, um ihre natürliche Widerstandsfähigkeit und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Belastungen, darunter die Versauerung der Ozeane, zu stärken;

183. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wiederherstellungswertes und des nutzungsunabhängigen Wertes von Korallenriffsystemen zu fördern;

184. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft einzubinden;

185. *stellt fest*, dass Unterwasserlärm eine potenzielle Bedrohung für lebende Meeresressourcen darstellt, erklärt, wie wichtig solide wissenschaftliche Studien zu dieser Frage sind, befürwortet weitere Forschungen, Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen und ersucht die Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen Organisationen erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese Studien oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

XI

Meereswissenschaft

186. *fordert* die Staaten *auf*, sich einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen weiter um eine Verbesserung des Verständnisses und des Wissens in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu bemühen, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissen-

schaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

187. *legt* in dieser Hinsicht den zuständigen internationalen Organisationen und sonstigen Gebern *nahe*, die Unterstützung des Stiftungsfonds der Internationalen Meeresbodenbehörde zu erwägen, um die Durchführung gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Meeresforschung im internationalen Meeresbodengebiet zu fördern, indem qualifizierten Wissenschaftlern und Fachkräften aus Entwicklungsländern die Mitwirkung an entsprechenden Programmen, Initiativen und Aktivitäten ermöglicht wird;

188. *bittet* alle maßgeblichen Organisationen, Fonds, Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den interessierten Staaten ihre einschlägigen Tätigkeiten gegebenenfalls mit den regionalen und nationalen meereswissenschaftlichen und -technologischen Zentren in den kleinen Inselentwicklungsländern abzustimmen, damit ihre Ziele im Einklang mit den entsprechenden Entwicklungsprogrammen und -strategien der Vereinten Nationen für die kleinen Inselentwicklungsländer wirksamer erreicht werden;

189. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission mit Beratung durch den Fachbeirat für Seerecht im Hinblick auf die Entwicklung von Verfahren zur Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens leistet, und nimmt außerdem Kenntnis von der laufenden Überprüfung des Fachbeirats, die von einer offenen Arbeitsgruppe mit Vertretern von Mitgliedstaaten durchgeführt wird;

190. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Fachbeirats, namentlich seiner in Zusammenarbeit mit der Seerechtsabteilung geleisteten Arbeit, betreffend die Praxis der Mitgliedstaaten im Bereich der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Weitergabe von Meerestechnologie im Rahmen des Seerechtsübereinkommens;

191. *nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass im Dezember 2010 die überarbeitete Fassung der Veröffentlichung *Marine Scientific Research: A guide to the implementation of the relevant provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea*²⁶² (Wissenschaftliche Meeresforschung: Leitfaden für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) herausgegeben wurde, und ersucht das Sekretariat, sich um die Veröffentlichung des Leitfadens in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu bemühen;

192. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den der Census of Marine Life (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere leistet, namentlich durch seinen Bericht „First Census of Marine Life 2010: Highlights of a Decade of Discovery“ (Erste Bestandsaufnahme des Lebens im Meer 2010: Höhepunkte eines Jahrzehnts der Entdeckung);

²⁶² United Nations publication, Sales No. E.10.V.12.

193. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an den von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und dem Internationalen Rat für Wissenschaft geförderten Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;

194. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung regionaler und nationaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt es, dass die Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

195. *betont*, dass weitere Anstrengungen zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Milderung von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung auf solche Katastrophen unternommen werden müssen, insbesondere nach durch Erdbeben verursachten Tsunami-Ereignissen, wie etwa am 11. März 2011 in Japan;

196. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht 2011 der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie „Ocean data buoy vandalism – incidence, impact and responses“²⁶³ (Vandalismus an Bojen zur Erfassung von Ozeandaten – Häufigkeit, Auswirkungen und Gegenmaßnahmen);

197. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in den zuständigen Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, zusammenzuarbeiten, um die Beschädigung von im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzten und betriebenen Bojen zur Erfassung von Ozeandaten anzugehen, unter anderem durch Aufklärung und Information über die Bedeutung und den Zweck dieser Bojen, durch ihre verstärkte

Sicherung gegen Beschädigung und durch vermehrte Schadensmeldungen;

XII

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

198. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die regelmäßige wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Meeresumwelt zu verstärken, um die wissenschaftliche Grundlage für die Politikgestaltung zu verbessern;

199. *begrüßt* die gemäß Ziffer 203 der Resolution 65/37 A vom 14. bis 18. Februar 2011 und gemäß Ziffer 7 der Resolution 65/37 B am 27. und 28. Juni 2011 in New York abgehaltenen Tagungen der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte;

200. *macht sich* die Empfehlungen, die die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe auf ihrer zweiten Tagung verabschiedete¹⁸¹, *zu eigen*;

201. *bekräftigt* die Leitprinzipien für den Regelmäßigen Prozess und das Ziel und den Umfang seines ersten Zyklus (2010-2014), die auf der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe 2009 vereinbart wurden²⁶⁴;

202. *nimmt* die Kriterien für die Ernennung von Sachverständigen und die Leitlinien für Arbeitsseminare zur Unterstützung des Regelmäßigen Prozesses¹⁸¹ *an*;

203. *nimmt Kenntnis* von dem Entwurf der Aufgabenstellung und der Arbeitsmethoden der Sachverständigengruppe der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, dem Bericht über den Kommunikationsbedarf und die Daten- und Informationsverwaltung für den Regelmäßigen Prozess sowie dem Bericht über die vorläufige Bestandsaufnahme des Kapazitätsaufbaus für Bewertungen und der Art der Sachverständigen für Arbeitsseminare¹⁸¹;

204. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten, den Leitern der Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Aufbau von Kapazitäten für die Bewertung des Zustands der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, durchführen, sowie den Finanzierungsinstitutionen die vorläufige Bestandsaufnahme des Kapazitätsaufbaus für Bewertungen zur Kenntnis zu bringen und sie um ihre Beiträge zu der vorläufigen Bestandsaufnahme der bestehenden Möglichkeiten und Regelungen für den Aufbau entsprechender Kapazitäten zu bitten;

²⁶³ World Meteorological Organization-Intergovernmental Oceanographic Commission Data Buoy Cooperation Panel, DBCP Technical Document No. 41.

²⁶⁴ Siehe A/64/347, Anhang.

205. *begrüßt* es, dass die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe das Präsidium eingesetzt hat, das die Beschlüsse und Leitlinien der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe während des Zeitraums zwischen den Tagungen in die Praxis umsetzen soll, indem es beispielsweise die Zuteilung von Mitgliedern des Pools von Sachverständigen für die Erarbeitung oder Überprüfung von Entwürfen und die von der Sachverständigengruppe vorgeschlagenen Regelungen für die Begutachtung durch Fachkollegen billigt;

206. *beschließt*, dass das Präsidium aus fünfzehn Mitgliedstaaten (drei Mitgliedstaaten aus jeder Regionalgruppe) besteht und dass das Quorum, ab dem das Präsidium seine Aufgaben wahrnehmen kann, als erfüllt angesehen wird, wenn mindestens ein Kovorsitzender sowie fünf Mitgliedstaaten, einer je Regionalgruppe, anwesend sind;

207. *empfiehlt*, so bald wie möglich Arbeitsseminare abzuhalten, die Erkenntnisse für den ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses liefern können, und begrüßt das erste dieser Arbeitsseminare, das vom 13. bis 15. September 2011 in Santiago stattfand, nimmt Kenntnis von seinem Bericht²⁶⁵ und bittet die anderen Staaten, solche Arbeitsseminare auszurichten, und nimmt in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis von dem Angebot Chinas, ein für Ende Februar 2012 geplantes Arbeitsseminar für die Meere Ost- und Südostasiens auszurichten, sowie von dem Angebot Belgiens, im März 2012 ein Arbeitsseminar für den Nordatlantik, die Ostsee, das Mittelmeer und das Schwarze Meer auszurichten;

208. *ersucht* den Generalsekretär, die dritte Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den 23. bis 27. April 2012 einzuberufen, damit der erste Zyklus der ersten globalen integrierten Bewertung vorstatten gehen kann, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen vorzulegen;

209. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Staaten zur Fertigstellung des möglichen Konzepts für die erste globale integrierte Bewertung des Zustands der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte¹⁸¹, das von der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe auf ihrer nächsten Tagung weiter behandelt werden wird;

210. *erinnert* daran, dass der im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichtete Regelmäßige Prozess der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen hat und ein vom Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer internationaler Übereinkünfte, geleiteter zwischenstaatlicher Prozess ist, der die einschlägigen Versammlungsresolutionen berücksichtigt;

211. *hebt hervor*, dass der erste Zyklus des Regelmäßigen Prozesses begonnen hat und dass die erste integrierte Bewertung bis 2014 abzuschließen ist;

212. *stellt fest*, dass in der ersten Phase des ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses (2010-2012) die Erarbeitung der im Rahmen der ersten integrierten Bewertung zu beantwortenden wesentlichen Fragen auf allen regionalen Ebenen vorgesehen ist, mit dem Ziel, eine wirksame Beziehung zwischen Wissenschaft und Politik und die Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, insbesondere lokaler Sachverständiger, an der Definition der konkreten Ziele und des Umfangs der Bewertungen sicherzustellen;

213. *bittet* die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere zuständige Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, weiterhin technische und wissenschaftliche Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess bereitzustellen;

214. *ersucht* das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, vor der nächsten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe nach Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen mindestens eine Tagung der Sachverständigengruppe einzuberufen;

215. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Unterstützung der Seerechtsabteilung für den Regelmäßigen Prozess und nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von der technischen und logistischen Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission;

216. *ersucht* den Generalsekretär, rasch geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazitäten der Seerechtsabteilung in ihrer Funktion als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, insbesondere ihre personellen Ressourcen, weiter zu stärken, indem er unter anderem auch durch die Umsetzung von Mitarbeitern alle verfügbaren außerplanmäßigen und vorhandenen Mittel mobilisiert, einschließlich im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den laufenden Zweijahreszeitraum und des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;

217. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen zu dem freiwilligen Treuhandfonds, der zu dem Zweck eingerichtet wurde, die Aktivitäten im Rahmen des ersten Fünfjahreszyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen, bekundet ihre ernste Besorgnis über die begrenzten Mittel, die im Treuhandfonds zur Verfügung stehen, und legt den Mitgliedstaaten, den internationalen Finanzinstitutionen, den Geberorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und natürlichen und juristischen Personen eindringlich nahe, finanzielle Beiträge zu diesen nach Ziffer 183 der Resolution 64/71 eingerichteten Fonds sowie weitere Beiträge zu dem Regelmäßigen Prozess zu leisten;

XIII

Regionale Zusammenarbeit

218. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des See-

²⁶⁵ A/66/587, Anlage.

rechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Hilfsfonds für die Karibik, der hauptsächlich im Wege technischer Hilfe die freiwillige Aufnahme von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

219. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um die Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu fördern und die Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen, dem Schutz und der Bewahrung der Meeresumwelt und der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere anzugehen, einschließlich durch den Aufbau von Kapazitäten;

220. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, zum besseren Schutz der Meeresumwelt stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die zwischen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, der Internationalen Meeresbodenbehörde und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geschlossene Vereinbarung über eine verstärkte Zusammenarbeit;

221. *anerkennt* die Ergebnisse des Internationalen Polarjahrs 2007-2008 mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Erkenntnissen über die Zusammenhänge zwischen den ökologischen Veränderungen in den Polarregionen und den globalen Klimasystemen, legt den Staaten und der Wissenschaft nahe, in dieser Hinsicht stärker zusammenzuarbeiten, und nimmt davon Kenntnis, dass die Internationale Polarjahr-Konferenz „Vom Wissen zum Handeln“ vom 22. bis 27. April 2012 in Montreal (Kanada) stattfinden wird;

222. *begrüßt* die regionale Zusammenarbeit und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem „Pacific Oceanscape“-Rahmen, einer Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten der Pazifikinsel-Region mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Erschließung der Meeresressourcen zu fördern;

223. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den verschiedenen Kooperationsbemühungen, die die Staaten auf regionaler und subregionaler Ebene unternehmen, und begrüßt in dieser Hinsicht Initiativen wie die Integrierte Bewertung und Bewirtschaftung des großen marinen Ökosystems des Golfs von Mexiko;

224. *nimmt Kenntnis* vom fünfundzwanzigsten Jahrestag der Schaffung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit;

XIV

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

225. *begrüßt* den Bericht über die zwölfte Tagung des informellen Beratungsprozesses, die sich darauf konzentrierte, einen Beitrag zu der im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung stattfindenden Bewertung der bisherigen Fortschritte und der noch bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung zu leisten und sich mit neuen und aufkommenden Herausforderungen zu befassen¹⁷⁹;

226. *erkennt an*, dass dem informellen Beratungsprozess die Rolle eines einzigartigen Forums für die umfassende Erörterung von Fragen betreffend Ozeane und Seerecht zukommt, im Einklang mit dem vom Seerechtsübereinkommen und Kapitel 17 der Agenda 21 vorgegebenen Rahmen, und stellt fest, dass der Aspekt der drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung bei der Prüfung der gewählten Themen noch stärker zur Geltung kommen soll;

227. *begrüßt* die Tätigkeit des informellen Beratungsprozesses und den Beitrag, den er zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über Ozeane und Seerecht leistet, indem er die Aufmerksamkeit wirksam auf Schlüsselfragen und aktuelle Trends lenkt, betont die Aktualität des diesjährigen Themas und legt in dieser Hinsicht den Staaten nahe, die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung 2012 als Gelegenheit zu betrachten, Maßnahmen zur Verwirklichung international vereinbarter Ziele und Zusagen betreffend die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen zu prüfen;

228. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die Tätigkeit des informellen Beratungsprozesses und ihre Zielausrichtung zu verbessern, erkennt in dieser Hinsicht an, dass dem informellen Beratungsprozess bei der Integration von Wissen, dem Meinungs austausch zwischen verschiedenen Interessenträgern, der Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen und der Sensibilisierung für Themen, einschließlich neu auftretender Fragen, die Hauptrolle zukommt, wobei er gleichzeitig die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung fördert, und empfiehlt, im Rahmen des informellen Beratungsprozesses ein transparentes, objektives und alle Seiten einschließendes Verfahren für die Auswahl der Themen und Sachverständigen zu konzipieren, um die Arbeit der Generalversammlung während der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution betreffend Ozeane und Seerecht zu erleichtern;

229. *verweist* auf die Notwendigkeit, die Effizienz des informellen Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungstagung für den informellen Beratungsprozess;

230. *weist außerdem darauf hin*, dass die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung die Wirksamkeit und den Nutzen des informellen Beratungsprozesses erneut überprüfen wird;

231. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die dreizehnte Tagung des informellen Beratungsprozesses für den 29. Mai bis 1. Juni 2012 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

232. *bekundet ihre anhaltende ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds an Mitteln mangelt, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des informellen Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

233. *beschließt*, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden im Benehmen mit den Regierungen eingeladen werden, während der Tagungen des informellen Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 232 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

234. *verweist* auf ihren Beschluss in Resolution 65/37 A, dass der informelle Beratungsprozess bei seiner Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf seiner dreizehnten Tagung den Schwerpunkt auf erneuerbare Meeresenergien legen wird;

XV

Koordinierung und Zusammenarbeit

235. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

236. *legt* den aufgrund des Seerechtsübereinkommens geschaffenen Organen *nahe*, bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats sich nach Bedarf stärker miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten;

237. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisatio-

nen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

238. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch durch UN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

239. *bittet* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, UN-Ozeane zu überprüfen und der Generalversammlung einen Bericht darüber zur Behandlung vorzulegen, und ersucht UN-Ozeane, der Versammlung zur Behandlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung den Entwurf einer Aufgabenbeschreibung für seine Tätigkeit vorzulegen, damit sie das Mandat von UN-Ozeane prüfen, seine Transparenz erhöhen und die Berichterstattung über seine Tätigkeiten an die Mitgliedstaaten verbessern kann;

240. *ermutigt* UN-Ozeane, den Mitgliedstaaten auch weiterhin aktuelle Informationen über seine Prioritäten und Initiativen zu übermitteln, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Mitwirkung an UN-Ozeane;

XVI

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

241. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

242. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Vereinten Nationen am 8. Juni 2011 zum dritten Mal den Welttag der Ozeane begangen haben, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen der Seerechtsabteilung zur Veranstaltung dieses Tages und bittet die Abteilung, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten im Rahmen der künftigen Begehung des Welttags der Ozeane sowie durch ihre Teilnahme an anderen Veranstaltungen, wie der Weltausstellung 2012 in Yeosu (Republik Korea), weiter zu fördern und zu erleichtern;

243. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

244. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Veröffentlichungstätigkeiten der Seerechtsabteilung weiterzuführen, insbesondere durch die Veröffentlichung von *The Law of the Sea: A Select Bibliography* (Seerecht: Eine ausgewählte Bibliografie) und *Law of the Sea Bulletin* (Seerechts-Bulletin);

XVII

Begehung des dreißigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung

245. *beschließt*, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zwei Plenarsitzungstage, den 10. und 11. Dezember 2012, der Behandlung des Punktes „Ozeane und Seerecht“ sowie der Begehung des dreißigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung zu widmen und dabei unter anderem die entscheidend wichtige Rolle von Arvid Pardo, dem Botschafter Maltas, und insbesondere seine visionäre Rede vom 1. November 1967 vor der Generalversammlung, die zur Verabschiedung des Übereinkommens führte, besonders zu würdigen, und legt den Mitgliedstaaten und Beobachtern nahe, auf möglichst hoher politischer Ebene vertreten zu sein;

246. *bittet* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung den dreißigsten Jahrestag der Auflegung des Übereinkommens zur Unterzeichnung zu begehen;

247. *begrüßt* den Beschluss der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde, während ihrer achtzehnten Tagung eine Sondersitzung zur Begehung des dreißigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung abzuhalten²⁶⁶;

248. *ersucht* den Generalsekretär, aus diesem Anlass gegebenenfalls Aktivitäten zu organisieren, und bittet die Staaten, die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und andere zuständige Organe, diese Aktivitäten nach Bedarf im Einklang mit den Gepflogenheiten der Vereinten Nationen zu unterstützen;

XVIII

Siebenundsechzigste Tagung der Generalversammlung

249. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zu erstellen und den Abschnitt des Berichts, der das Schwerpunktthema der dreizehnten Tagung des informellen Beratungsprozesses betrifft, mindestens sechs Wochen vor der Tagung des informellen Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

250. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als die für eine solche Überprüfung zuständige globale Institution bildet;

251. *stellt fest*, dass der in Ziffer 249 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

252. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über die Resolution insgesamt höchstens zwei Wochen dauern und zeitlich so geplant werden sollen, dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 249 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, dem Koordinator der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

253. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Empfehlungen der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche¹⁷⁸

Die Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die gemäß Ziffer 163 der Resolution 65/37 A der Generalversammlung vom 7. Dezember 2010 vom 31. Mai bis 3. Juni 2011 zusammengetreten ist, empfiehlt,

a) dass die Generalversammlung einen Prozess einleitet, der sicherstellen soll, dass der Rechtsrahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche auf diese Fragen wirksam eingeht, indem Lücken ermittelt und künftige Vorgehensweisen aufgezeigt werden, namentlich im Wege der Durchführung der bestehenden Rechtsinstrumente und der möglichen Ausarbeitung einer multilateralen Vereinbarung im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁷⁶;

b) dass dieser Prozess die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der

²⁶⁶ Siehe ISBA/17/A/8.

nationalen Hoheitsbereiche und insbesondere, zusammen und als Ganzes, der genetischen Ressourcen der Meere behandelt, namentlich Fragen der Aufteilung der Vorteile, Maßnahmen wie den Einsatz von Instrumenten des gebietsbezogenen Managements, einschließlich Meeresschutzgebieten, sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie;

c) dass dieser Prozess i) innerhalb der bestehenden Arbeitsgruppe und ii) in Form von zwischen den Tagungen abzuhaltenden Arbeitsseminaren stattfindet, deren Ziel es ist, das Verständnis dieser Themen zu verbessern und wichtige

Fragen zu klären, um so zur Arbeit der Arbeitsgruppe beizutragen;

d) dass das Mandat der Arbeitsgruppe überprüft und gegebenenfalls geändert wird, damit sie die ihr mit diesen Empfehlungen übertragenen Aufgaben durchführen kann;

e) dass der Generalsekretär ersucht wird, 2012 eine Tagung der Arbeitsgruppe einzuberufen, die bei allen in der Arbeitsgruppe untersuchten Themen Fortschritte erzielen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen vorlegen soll.